<36607865640015
S

<36607865640015

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Peter Frank, M. D.

K. K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia, und Mitgliedes verschiedener Akademien der Wissenschaften,

System einer vollständigen medicinischen Polizey.

Vierter Band.

Von der außereheligen Zeugung, dem geflissentlichen Mißgebähren und andern Mißhandlungen der uneheligen Kinder, von der physischen Erziehung des Neugebohrnen bis zum erwachsenen Bürger.

Frankenthal,
im Verlag der Gegelischen Buchdruckerey und Buchhandlung. 1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

PRIVILEGIUM.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Ludomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Ludwig Bernhard Friederich Gegel, Buchdrucker zu Frankenthal, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen er das von Uns dem Johann Baptist Wiesen, über die bewährtesten medicinisch= und chirurgischen Schriften unterm vier und zwanzigsten December siebenzehn hundert drey und achtzig ertheilte Kaiserliche Druck=Privilegium cessionario Nomine übernommen habe, und nunmehro Willens seye, obgedachtes Werk zum Besten des Publikums zum offenen Druck zu befördern, hierbey aber von gewinnsüchtigen Leuten einen den darauf wendenden Kösten schädlichen Nachdruck besorge, zu dessen Verhütung Uns derselbe allerunterthänigst bitte, daß Wir gnädigst geruhen möchten, sothanes Druck=Privilegium auf ihn mildest transcribiren zu lassen. Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche des Supplicantens demüthigst= ziemliche Bitte, anbey auch den daraus für das gemeine Beste erwachsenden vorzüglichsten Nutzen mildest erwogen, so haben Wir ihme, Gegel, seinen Erben, und Nachkommen die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß derselbe obangeregte bewährteste medicinisch= und chirurgische Schriften, jedoch mit dem Beding, daß bey Uns jederzeit bey Herausgebung jeden Theils von der obrigkeitlichen Censur die unterthänigste Anzeige gemacht, und keine mit Unsern kaiserlichen Druck=Privilegiis versehene Schriften dem Werk einverleibet werden, in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feilhaben, und verkaufen möge, auch ihnen sothanes Werk niemand, ohne ihren Wissen, Consens, oder Willen, innerhalb zehn Jahren, von Dato dieses Briefs an zu rechnen, im heiligen Römi=

schen Reich, weder unter diesem, noch andern Titeln nachdrucken, und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern, und des heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, und Buchhändlern, bey Vermeidung einer Poen von fünf Mark Löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil mehrbesagtem Gegel, oder seinen Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von euertwegen obangeregtes Werk, innerhalb den bestimmten zehn Jahren, nicht nachdrucket, distrahiret, feilhabet, umtraget, oder verkaufet, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keinerley Weise, noch Wege, alles bey Vermeidung Unsrer kaiserlichen Ungnade, und vorangesetzter Poen, auch Verlierung desselben neuern Drucks, den vielgemeldter Gegel, oder seine Erben, und Nachkommen, oder deren Befehlshaber, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch, und einem jeden finden werden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln, und thun mögen. Hingegen solle er, Gegel, schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser kaiserlichen Freyheit die gewöhnlichen fünf Exemplarien von dem ganzen Werk zu Unserm kaiserlichen Reichs-Hof-Rath zu liefern, und dieses Privilegium, andern zur Warnung, demselben vorandrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien den ein und dreyßigsten Augusti, Anno siebenzehn hundert sechs und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen im sechsten.

Joseph.

Vt. Rfürst Colloredo.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Jgd. Hofmann, mppr.

Vorbericht.

Der stille und auch öffentliche Beifall, welchen das Publikum meiner ersten Arbeit über die medicinische Polizey gegeben hat, und, was ich ohne den geringsten Verdacht einer lächerlichen Selbstzufriedenheit sagen darf, die genaueste Befolgung des Horazischen Versate diu, versate nocturna! . . haben die Ausgabe dieses zweiten Bandes befördert. Ich hatte in Rücksicht, daß noch niemand vor mir, die medicinische Polizey nach einem sich so weit erstre-

ckenden Plane bearbeitet, um Nachsicht gebeten, wenn sich hie und dort, wie ich selbst leicht vorsehen konnte, Unvollkommenheiten mit untergemischet haben sollten: jetzt habe ich, ohne daß mir jedoch solches zum Vorwurfe gereichen dürfte, noch um so viel mehr Ursache, dieselbe zu wünschen, als die Wichtigkeit und Verschiedenheit der Materien, die nicht geringe Schwierigkeit, an einem eben nicht sehr Bücherreichen Orte, alle in dieses Fach einschlagende Schriften, auf eigene Kosten zu sammeln, und endlich die (mir von unsern menschenfreundlichen Zeiten fast unerklärbare) Sparsamkeit fremder Beiträge von ersprieslichen Gesundheitsverordnungen, — meinen Schultern, bei einer ohnedies mühsamen Lebensart, allerdings schwer, — obschon aber auch nicht so überlästig aufwiegen muß: daß ich in gebückter Stellung, ängstig dem, so oft nichts entscheidenden Machtspruche mancher Kunstrichter entgegenblinzeln und demüthig um Schonung einkommen sollte. Ich suche hier mehr nicht, als mich, in so weit es

von

von einem einzlen Bürger erwartet werden kann, um die Menschheit verdient zu machen, ohne deswegen zu verlangen, daß mir alle, zum Theil wunderliche Köpfe, Beifall und Dank zunicken sollten.

Wegen den verschiednen in diesem Bande vorkommenden Gegenständen, habe ich wenig vorzuerinnern. Einige davon mögen wohl, im strengsten Verstande, nicht so eigentlich in das Fach der medicinischen Polizey zu gehören scheinen; es dürfte aber doch nützlich gewesen seyn, dahier im Vorbeigehen, die klügeren Väter in der Republick, welche den übrigen leicht den Ton geben können, auf gewisse wichtigere Ursachen einer größeren Sterblichkeit unter der Jugend, aufmerksam zu machen. Da, wo zu gewissen Zeiten die Geschäfte weniger gehäuft sind, mag dann ein Patriot, wenn es in einer auch noch so unbeträchtlichen Gegend geschähe, das, durch Beispiel und Gewohnheit einführen, was sich durch eigentliche Po-

lizeygesetze nicht so leicht zu bewirken scheint. So wird man auch dasjenige, was sonst Einige so gerne (in einer Anwandlung von Schwäche-verrathender Verzweiflung an der Ausführung jedes Guten, was abseiten menschlicher Vorsteher nur einige Anstrengung erfordert) unter die pia desideria zu zählen pflegen, — in einem Buche als nützlich finden, welches, doch wenigstens durch seinen Titel, noch manche Obrigkeitliche Person zum Durchsehen einer medicinischen Schrift bewegen wird, welche, ohne gelehrte und langweilige Umschweife, dem eigentlichen allgemeinen Gesundheitwohle der Menschen gewidmet ist.

So wie ich den ersten Band dieses Werkes, mit den zur Polizey gehörigen Betrachtungen über die Zeugung des neuen Weltbürgers und dessen Verwahrung bis zum Augenblicke der Geburt, angefangen und beschlossen habe; ausser daß mir, um nicht das Buch unförmlich zu machen, die Abhandlung über

über die auserehelige Zeugung, übrig blieb, welche jedoch eben auch nicht so leicht von der Betrachtung des Aussetzens und des Tödtens der Leibesfrucht konnte abgesondert werden: so begreift dieser gegenwärtige Theil der medicinischen Polizey alle diejenigen Gegenstände, welche den gebohrnen Menschen, bis zu jenem Alter angehen, wo er jetzt selbst in den Kreis der zeugenden, oder mannbaren Glieder der Gesellschaft eintritt.

Der dritte Band, dessen zeitliche Erscheinung nun von dem Beifall abhängt, welchen Kenner auf meine bisherigen Bemühungen setzen werden, soll die, einem jeden gemeinen Wesen ersprieslichen Vorsichtigkeitsregeln, in Betreff der dienlichsten, oder ungesunden und verderbten Eßwaaren, der vorzüglichsten Getränke, deren vielfältigen Verfälschung, der allgemeinen und besonderen Sicherheit, der besonderen Gefahren abseiten der Gefässe, worin die Speisen zubereitet und aufbewah-

bewahret werden, der erwünschlichsten Anlage und Bauart menschlicher Wohnsitze, der öffentlichen Reinlichkeit, u. d. g. entwickeln: und hier wird jedermann ohne Mühe begreifen, daß diese wenigen Titel so vieles enthalten können: daß es sich der Mühe reichlich lohnen wird, solche Gegenstände von einem patriotischen Arzte mit Kenntniß und beständiger Rücksicht auf die Thunlichkeit seiner Vorschläge, in einem genauen Zusammenhang behandelt zu sehen.

Da nun gegenwärtig verschiedenes von der physischen Erziehung, und von der besten Einrichtung in den niedern Schulen in Rücksicht auf das Gesundheitwohl der Kinder, zu sagen vorkömmt, und es allerdings schwehr hält, zu einer Zeit, wo so vieles über dergleichen Gegenstände geschrieben wird, etwas Neues vorzubringen: so erinnere ich, daß ich nur dasjenige hier zu berühren gesucht habe, was auf die allgemeine Gesundheit junger Schüler, den wichtigsten Einfluß hat, und

wobei

wobei eigentlich die Polizey das mehrste leisten muß, wenn inzwischen jeder einzle Vater noch vieles Gute zu befolgen haben wird, was von andern schicklicher vorgetragen ist. Ein Menschenfreund wird hier vieles finden, was entweder von mir wiederholt zu werden wohl verdiente; oder was auch zum Theil gar nicht, zum Theil nicht so allgemein bekannt zu seyn scheint, daß nicht meine Betrachtungen Segen bringen sollten.

Ich wiederhole übrigens nochmal auf das sehnlichste, meine Bitte an alle und jede Menschenfreunde, an die verehrungswürdigsten Vorsteher der Republicken, und an die öffentlichen, zur Verpflegung des allgemeinen Gesundheitwohls der Völker, aufgestellten Gesellschaften und Collegien — dieses mein der Menschheit so wichtige Unternehmen, durch Beiträge und Bekanntmachung nützlicher Einrichtungen und in der Ausübung dienlich befundener Vorkehrungen, großmüthig zu unterstützen und ihren

ren Stein zu dem großen Gebäude für die öffentliche Sicherheit ihrer Brüder, mitleidig beizutragen! ich werde nichts übergehen, und die Nahmen derjenigen der gewissen Dankbarkeit folgender Zeiten nicht entziehen, welche mich in Stand setzen werden, dieses Werk seiner möglichsten Vollkommenheit mehr und mehr zu nähern.

Bruchsal den 20ten Märzmonat 1780.

Inhalt

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Fürsorge wegen Erhaltung uneheliger Leibsfrüchte und ihrer Mütter.

Erster Abschnitt. Von der außereheligen Zeugung überhaupt.

Zweiter Abschnitt. Vom geflissentlichen Mißgebähren, Aussetzen und Tödten der Leibsfrucht.

System

einer vollständigen

medicinischen Polizey.

Erste Abtheilung.

In legibus ferendis, imbecillitatis humanæ ratio habenda est, ne nimis amare omnia exigantur. Quod ergo medicamenta morbis, hoc exhibent jura negotiis.

Boehmer, *Jur. publ. univers. Part. Special. lib. 2. c. 3. §. 34. 35.*

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Fürsorge wegen Erhaltung uneheliger Leibsfrüchte und ihrer Mütter.

§. 1.

Was uns zu Mitleid gegen ehelose Mütter und ihre Früchte, bewegen solle.

Wer, frei von Vorurtheilen, welche überall das Schicksal der Menschen hiernieder so sehr vergällen, seinen Blick auf die ganze Natur heftet: wie, von dem säulenmäßigen Elefante, bis zum geringsten Infusionsthierchen, und von der hochstämmigen Zeder, bis zur Meerlinse, alle lebende Geschöpfe, in allen Ecken von Gottes Erdboden, jedes zu seiner Zeit, dem ungestümmen Triebe der Zeugung nachhängen; — Wer bedenket, wie das allgemeine Aufwallen der, sich wechselsweis durch alle Elementen auf-

[stamp]

suchenden **Brünstigen**, eben so gewiß, als Blitz und Sturm, von einer bestimmten Beschaffenheit des Luftkreises, von dem **großen Gewichtsteine** in Bewegung gebracht wird, welchen der Schöpfer, da er mit der Bildung der Original-Geschöpfe fertig war, um die allgemeine **Walze** der lebenden Natur befestigte; — Wer sich aus der Geschichte der Menschen überzeuget, wie viel Unheil die Verschiedenheit der Denkungsart so vieler Völker in dieser Sache (bei der vollständigsten Gewißheit, daß all' diesem, meistens unwillkürlichen Aufbrausen, mannbar gewordener Geschöpfe, die genauere Unterhaltung jeder besondern Gattung, und die Fortsetzung der angefangenen Schöpfung zur Absicht liege) gestiftet hat: indem hier, ein Gesetzgeber den **Grenzstein** sinnlicher Triebe, weit über die Natur hinaus steckte und, bald die Kräfte der beiden Geschlechter, zügellos sich entschöpfen ließ, bald die weit geringeren Bedürfnisse des Einen, den Ausschweifungen des Andern unterwarf, und ruhig in das politische System ihrer gemeinschaftlichen Verbindung, die Freiheit einflocht, das bereits eingesäete, bereits blühende Feld nach Willkür, wieder frisch umzupflügen und die gewisse Erndte, einer neuen Einsaat auf gerathewohl aufzuopfern;

opfern; . . dort ein anderer, allem physischen Einfluß der Geschlechter auf einander, eine die menschliche Würde beleidigende Unsittlichkeit anmoralisirte, und die Klasse, welche sich mit der Fortpflanzung von Gottes-Geschöpfen, nach tief eingeäzten Naturgesetzen offentlich angab, in den Rang unvollkommener Wesen herabsetzte; — Wer darauf sieht, wie der überall vermehrte Aufwand, der allgemeine Hang zur Gemächlichkeit, die Ueberhandnahme verschiedener Stände, worin ein Weib, wo nicht immer unentbehrlich, doch manchmal überlästig ward, die natürliche Gleichheit der beiden Geschlechter aufgehoben, und die Anzahl der, auf ihre Versorgung harrenden Mädchen, zu jener der Mannspersonen, welche im Ernst an das Heyrathen denken mochten oder konnten, wenigstens bis auf ein Fünftel zurückgebracht; — Wer endlich sich innerlich überzeugt findet, wie ein einziger unglücklicher Augenblick, während dem, auch noch so oft glücklich überstandenen Sturme der gewaltigsten aller Leidenschaften, den Fall der unschuldigsten Seele, eben so schröckbar in seinen Folgen machen kann, als kaum je das Verbrechen der verschmitztesten Gassendirne zu werden pflegt; — Wer alles dieses mit unbefangenem

Auge betrachtet: den muß ein trauriges Gefühl anwandeln, wenn er, nach so vielen, den Ausgelassenheiten der Menschen, gegebenen Gelegenheiten, und bei einer in mancher Gegend der Natur so widersprechenden Verfassung, durch einen unglücklichen Ueberrest barbarischer Gesetze, ein, so oft noch heilbares Glied der Gesellschaft mit ewiger Infamie brandmarken, und Laster, welche, mit kaltem Blute begangen, die Natur entsetzen machen, und Vergehungen eines Augenblicks, Fehler einer oft unvermeidlichen Berauschung der inneren Sinne, — in eine und die nemliche Klasse bringen sieht.

§. 2.

Absicht folgender Untersuchungen.

Ich bin weit entfernt, in diesem Werke, der Ausschweifung das Wort zu reden, und ich werde hier die Folgen derselben auf das allgemeine Gesundheitwohl so beschreiben: daß man die Hurerei, ohne Mühe, für die erste Pest in jedem Staate, wird halten müssen; aber Mitleid und Gerechtigkeit gegen das verführte Geschlecht und seine unglückseligen Früchte, will ich

ich aus Gründen fordern, welche die Quelle des Kindermords kenntlicher machen und zeigen mögen, daß die **unnatürliche** Sterblichkeit unseres Geschlechtes, und die gänzliche Zerrüttung zahlreicher Menschenklassen, hier meistens in dem Widerspruche der Gesetze, mit unserer Natur, und in der schiefen Beurtheilung des menschlichen Herzens zu suchen seye. Vor mir haben große Männer, die Rechte der Menschheit, gegen die oft grausame Behandlung des schwachen Geschlecht vertheidiget: ich darf glauben, daß die Arzneiwissenschaft neue Gründe zu dieser ihren liefern kann, und damit hoffe ich die Vortheile einer milderen Behandlung dieser armseligen Geschöpfe, jedem Menschenfreunde begreiflicher zu machen. Vielleicht geben diese Betrachtungen mit der Zeit Anlaß zu nützlichen Folgerungen auf die **Verminderung** eines die Eingeweide der Menschheit langsam aufzehrenden Giftes, dessen täglich größre Ausbreitung so lange ein unbezwingliches Uebel seyn muß: als man sich blos damit abgeben wird, einzlen Heilungen der im gemeinen Wesen davon angesteckten Personen, abzuwarten, und heroische Mittel deswegen zu verabsäumen, weil man, wie

mich dünkt, zu sehr vor dem Gespenste erschrickt, welches da herumwandeln solle, wo das eigentliche Gegengift, wenn sich je ein solches hoffen lassen sollte, verborgen liegen dürfte.

Der

Der Ersten Abtheilung

Erster Abschnitt.

Von der außerehelichen Zeugung überhaupt.

O infelix uterum tuum Pudentilla!
O sterilitas liberis potior!

APULEI. *Apolog.*

---

§. 1.

Von der außerehelichen Zeugung.

Der Beischlaf nach gesetzmäßiger Ordnung, ist eigentlicher Ehestand: ohne solche, wird er zu Konkubinat oder Hurerei. Da aber die wenigsten Menschen ohne näheren Umgang mit dem anderen Geschlechte, zu leben pflegen; so steiget das Hurenleben, nach Maßgabe des geringeren Verhältnisses der Ehen, und obschon auch unter Verehligten zuweilen Fehler dieser Gattung Platz finden: so ist doch die Zahl der Ehelosen die größte, wenn von allzufreier Lebensart die Rede ist.

§. 2.

Würde der auch unehelichen Schwangerschaft.

Die unrechtmäßige Weise, mit welcher ein Mädchen schwanger wird, und die Vorzüge, welche der Ehestand in mehrerem Betrachte der schwangeren Ehefrau gibt, abgerechnet; so ist der Stand der **Schwangerschaft** bei jenem so achtungswürdig, als bei dieser: bede tragen sie einen **Bürger** unter ihrem Herzen, und ein **göttliches Geschöpfe**, welches, noch von allen menschlichen Satzungen unabhängig, auf jedem fruchtbaren Acker geräth, auf welchen es hingesäet wird. Was kann der Foetus dafür, daß nicht sein Vater, vor seiner Zeugung, öffentlich mit seiner zu leichtgläubigen Mutter Ringe gewechselt und nicht hat laut verkünden lassen, daß er nächstens bei derselben schlafen werde? schlimm genug, daß nicht Liebe und Ehe einerlei ist, und daß man zuvor seine Habschaften alle auf das genaueste zusammenzählen und eine **lebensgefährliche** Rechnung anstellen muß, ehe man beides zusammen haben kann? ... Das **gebet hin und vermehret euch**, ist allerdings für alle Mädchen gesprochen, welche einmal spüren, — daß sie ausgewachsene Mädchen sind. Diejenigen, die es, aus einer besonderen Anlage zum mehrsten fühlen, ohne sogleich mit ihrem Jawort ein

ein Mannsbild beglücken zu können, begehen so- dann gewisse Ausgelassenheiten, deren Folge, wenn es anders richtig zugeht, nach 9 Monat in einem Kinde besteht, das, gleich einer eheligen Geburt, alle seine geraden Gliedmassen, und die Anlage zu einem kleinen oder großen Manne mit sich bringt. Es ist sehr unerwartet, wenn, in unsern Zeiten, das menschenfreundliche Bestreben, die uneheligen Kinder überall gegen die Macht eines Vorurtheils zu vertheidigen, welches so viele Kindermörderinnen gezeuget und so manches Talent erstickt hat, „für eine sehr unpolitische Handlung einer neu- „modischen Menschenliebe, welche sich auf Kosten „der Bürgerliebe erhebe," ausgegeben werden will: *) weil durch die Echtsprechung (legitimatio) sämtlicher außereheliger Kinder, und durch Verminderung der Schande, ein unglückliches Kind in Unordnung gezeugt zu haben, der stärkste Bewegungsgrund für die Ehe wegfalle. Daß daher der Flecken, womit unsere Vorfahren, dem Ehestande zum besten, die unechten Geburten bezeichnet haben, vernünftig und billig seye. Ich frage nun, ob es im Rechte der Natur gegründet sey, daß die Elte-

*) Patriotische Phantasien von Justus Möser, II. Theil, S. 291. sqq.

Elteren dem Kinde die natürliche Gabe der Freiheit vergeben mögen: oder ob es nicht vielmehr eine unverantwortliche That seye, ein unschuldiges Geschöpfe darum zu strafen, weil seine Elteren solches nicht gewesen sind? — „Aber die Frage ist nicht so schlechterdings von der Stimme der Natur und von den Rechten der Menschheit, wenn es auf bürgerliche Rechte ankömt" ... es mag seyn! aber wird wohl ein einziges Mannsbild sich deswegen eher verehelichen, weil das Kind, das er, wider seinen Willen zeugen sollte, als Bastard, gewisser Vorzüge im gemeinen Wesen beraubt leben wird: oder ist nicht vielmehr solche Betrachtung die schwächste Vormauer gegen den dahinreissenden Strom der Unenthaltsamkeit bei den mehrsten Menschen, die, entweder wegen Abgang des genugsamen Vermögens, oder weil sie zu schwach sind, gegen physische Reize und gegen weit wichtigere Folgen der Ausschweifungen für beständig zu streiten, unerlaubten Gelüsten nachhängen? Wenn je die Verachtung einer geschwächten Mutter und ihrer Leibsfrucht im gemeinen Wesen eine Wirkung hatte; so war es die Verzweiflung von diesen beiden allein: denn das Mannsvolk hat sich schon lange über die zärtlicheren Empfindungen bei dergleichen Austritten hinausgesetzt, wenn es einmal

mal so weit gekommen ist, daß es die erste Verführung eines ehrlichen Mädchens für blose Galanterie hält. Man höre nur hierüber die Sprache der Erfahrung und ihre überzeugendsten Beweise: daß alle übertriebene Schärfe der Gesetze wider eine unglückliche Mutter und ein verlassenes Kind, wohl viel tausend Mädchen verleitet hat, ihre Ehre durch die Ermordung eines ohnehin unglücklichen Kindes zu retten, oder, wenn dieses nicht ungeahndet geschehen konnte, in ihrem eigenen Tode ihrer Verzweiflung ein Ende zu suchen, gegen welche das Henkerschwert für nichts geachtet wird, wenn ein empfindliches halb verstörtes Gemüth, so entsetzliche Aussichten auf die ganze Dauer des Lebens vor sich hat.

Doch muß man die außereheliche Zeugung zu hintertreiben suchen.

Da aber einmal durch **billige**, sowohl göttliche als menschliche Gesetze, die außereheliche Beiwohnung ein Verbrechen, und die Schwangerschaft, welche auf diese erfolget, zur nachtheiligen Sache geworden; so ist es natürlich, daß in jedem gemeinen Wesen darauf müsse gesehen werden: daß eben durch dieses Verbot die Anzahl gesetzmäßiger Ehen vermehret und die, einer außerordentlichen

Zeugung abwartenden Personen soviel möglich vermminderet werden.

§. 3.

Schärfe vermag wenig gegen die Unzucht.

So viel hat man aber durch eine Erfahrung von mehrern tausend Jahren, endlich überall lernen können: daß in der Welt eine gewisse Handlung nicht so leicht abzustellen seye, durch welche die Mädchen, ohne eine soweit ausgedehnte Einwilligung, zu Müttern werden; und daß aller menschlicher Zwang weiter nicht lange, als daß man allenfalls die Läden zumache, wenn's in der Stube zu helle scheint.

Mehr aber die Verminderung des ehelosen Lebens.

Wenn man die Kranken in einem Staate überall unter den Gesunden herumwandern läßt; so geschieht leicht, daß diesen die Seuche mitgetheilet werde. Man hätte also, wie gesagt, vor allem daran denken sollen, den gesunden Mannspersonen zu hause eine Beschäftigung anzuweisen, um das fremde Frauengeschlecht vor ihren Anfällen zu sichern: man hat aber die Anzahl eheloser Mannsleute ganz ruhig zunehmen gesehen, und die Mädchen dafür allein sorgen lassen, wie sie — es

machen

machen würden, wenn sie des Widerstandes gegen Menschen von einem strengen Verfahren, ermüdeten.

Von der Schande, welche auf der außereheligen Schwangerschaft haftet.

Wie sich aber die Sache immer verhalte; so ist gewiß, daß gegen dieses **Laster** keine bessere Vorkehre getroffen werden konnte, als eben die **Schande**. Es giebt Länder, in welchen man nicht leicht ein Mädchen zum Weibe wählt, ehe solches im ledigen Stande Kinder gezeuget und einen praktischen Beweiß von ihrer Fruchtbarkeit abgeleget habe. In ganz Guinea, und besonders auf der Sclavenküste, ist es kein geringes Verdienst, Kinder im ledigen Stande gebohren zu haben: weil die Männer desto reicher werden, je fruchtbarer ihre Weiber sind *). Bey uns hingegen ist eine Dirne, nach einer deutlichen Ablegung solchen Beweises, verachtet, und lebenslänglich unglücklich. Wäre ein Mittel auf der Welt, das vergessene Mädchen von einem so bedenklichen Schritte abzuhalten; so wäre es gewiß diese schröckbare Aussicht: aber was will die Zukunft wider gegenwärtige Reize,

*) *Marchais* Beschreibung von *Guinea*, S. 70.

Reize, gegen Natur, oder gegen gewisse Augenblicke! ... sie vergißt auf wenige Minuten der Regel, und — wird schwanger.

§. 4.

Natur dieser der Unzucht eigenen Strafe. Die Schande und die Furcht vor künftigem Elende unterhalten den Kindermord.

Ist die Polizey zu schwach gewesen, zu verhindern, daß der Feind obsiegte; so muß sie wenigstens für einen guten Rückzug sorgen. Warum sollte dann nur allein das Laster der Unzucht, wozu doch so viele Triebfedern in der thierischen Maschine beständig gespannt sind, ohne Wiederruf den schwächsten Theil der Menschen so grausam strafen, wenn Mord und Diebstahl die Leute meistens so lassen, wie sie sind? — Der Fehler muß gestraft werden . . . ja, er verdient es: aber wie, wenn die Strafe so beschaffen ist, daß Leib und Leben fast nothwendiger Weise viel weniger scheinen, als solcher zu unterliegen? Man hat seit einiger Zeit verschiedentlich darüber geklagt, daß obschon man an mehrern Orten, die Strafen auf die unehelichen Geburten verminderet, oder auch gar abgestellet hat; doch noch mehrere Kinder von ihren ehelosen Müttern getödtet würden: als wenn

die

die Furcht vor einer Strafe von zehn Thalern, Ursache daran gewesen wäre, daß dieses Laster nicht schon *lange* aus menschlichen Gesellschaften gänzlich verschwunden ist! . . . Nur die Schande und vorausgesehenes Elend, sind die Quelle der obsiegenden Verzweiflung, und man hat im Ganzen noch sehr wenig gethan, wenn man nicht im Stand ist, die Hauptursache zu heben *).

§. 5.

*) In Wallis und in den Hochländern von Schottland ist es noch heutiges Tages eben keine Schande für ein junges Frauenzimmer, ein Hurkind zu haben. In dem letzterwehnten Lande hat sich das erste bekannte Beispiel von einem Hurkinde, welches seine Mutter aus Schaam umgebracht hat, vor kurzem zugetragen. Man sieht, daß die Tugend der Keuschheit daselbst zu wachsen anfängt; da die einzige Versuchung, welche eine Frau haben kann, ihr Kind aus dem Wege zu räumen, diese ist, daß sie ihre Schwachheit verbergen will. — Da im Jahr 1707. eine ansteckende Krankheit einen großen Theil der Einwohner von Ißland weggetaft hatte, so fiel, heißt es, der König von Dännemark auf einen Anschlag, das Land wieder zu bevölkern, welcher, so wenig ich denselben billigen möchte, auch sehr gut von statten gieng. Man machte ein Gesetz, welches den jungen Frauenspersonen auf dieser Insel erlaubte, ohne Verletzung ihrer Ehre, wohl sechs Hurkinder zu haben. Die jun-

§. 5.

Ob diesem zu begegnen seye.

Wie soll man aber die Schande einer an sich schandevollen Handlung aufheben, ohne dem Laster freyen Lauf zu lassen?

Ich denke nicht, daß dieses möglich seye: unsere Verfassung setzet schon für sich selbsten diese Strafe auf solch ein Verbrechen; und sogar ist diese Strafe bey dem weiblichen Geschlechte mehr als blosse Einbildung, sie ist etwas wirkliches. Und dann, wo ist der unnatürliche Vater, der den Verführer seiner Tochter, blos mit dieser Schande bestraft zu sehen wünschen mag? oder ist der Schade, den ein Mädchen durch Verführung leidet, nicht ein Raub in den Augen der ganzen menschlichen Gesellschaft? eine Ungerechtigkeit gegen die Früchte solcher Leidenschaften, welche, auch alles Vorurtheil bey Seite gesetzet, meistens Vaterlos erzogen werden?

§. 6.

gen Weibspersonen waren so eifrig, ihr Vaterland wieder zu bevölkern, daß man es nach wenig Jahren für gut befand, das Gesetz wieder abzuschaffen." Hr. Hume, Versuche über die Geschichte des Menschen, 1. Theil, 1. Buch, 6. Vers.

§. 6.

Und ob man die uneheliche Vermischung öffentlich dulden möge?

Es frägt sich aber, ob gegen diese Ausschweifung, ohne alle Ausnahme, mit gleicher Strafe zu eifern, oder ob, bei der gewissen Unmöglichkeit das Hurenleben ganz zu vertilgen, nicht besser seye, demselben gewisse Schranken anzuweisen, und die Polizey mit aller ihrer Gewalt dafür sorgen zu lassen, daß diese so selten als möglich überschritten werden? -- Nicht daß diese Ausschweifungen nicht in jedem Staate auf allzeit ein großes Uebel seyn werden; sondern weil es dadurch geringer werden dürfte, daß wenigstens Ordnung und einige Sicherheit in einer Sache angebracht würde, die keiner Ausrottung empfänglich ist. Bleibt bei allem diesem die außereheliche Vermischung dennoch eine nachtheilige und schändliche Handlung; so muß man eingestehen, daß die **Winkelhurerey** ein weit größeres Uebel und das gewisseste Verderben der Staaten seye.

§. 7.

Nachtheil der Winkelhurerey im gemeinen Wesen. Besonders wegen dem venerischen Uebel.

Die Winkelhurerey ist eine schleichende Pest in jedem gemeinen Wesen, und eine Hauptursache

der Ausartung und der grossen Sterblichkeit unseres Geschlechts. Dieses war sie schon so lange, als, durch nothwendige Gesetze, Mann und Weib ehelig gesellet, und das Werk der Zeugung, das sie gemeinschaftlich unternahmen, geheiliget wurde. Aber eine andere Ursache hat sie in unsern Tagen weit schröckbarer gemacht, nemlich die venerische Seuche. Alle die Gründe, welche man zur Vertheidigung der öffentlichen Ausschweifhäuser bisher angeführet hat, sind schwach, wenn sie gegen diejenigen gehalten werden, so man von jener Quelle des Verderbens für die Bevölkerung, ziehen kann: vorausgesetzt, daß man durch Duldung öffentlicher Gelegenheiten zur Ausschweifung, das Anstecken verhindern, oder schwächen könne, welches schwer zu bestimmen ist. Diese unglückliche Seuche hat sich nemlich, seit ihrem scheuvollen Ursprunge, beinahe aller Dirnen bemächtiget, die einen Handel mit ihrem Leibe treiben: und durch die ungeheuere Anzahl dieser Armseeligen, wird nun in jedem Staate der allgemeinen Gesundheit mehr zugesetzt, als beinahe durch das ganze Heer aller Krankheiten zusammen: da die Zeugungstheile der beiden Geschlechter meistens verderbet, und die Nerven auf den äussersten Grad zerrüttet, die Nachkommenschaft aus einem vergifteten Stoffe gebil-

gebildet, und die Säfte mehrerer Generationen, zu den greulichsten Krankheiten zubereitet werden. Nach demjenigen, was ich schon anderwärts über diesen Gegenstand angeführet, habe ich nur noch folgendes zu erwähnen. **Daß nemlich der Staat kein Mittel zu theuer erkaufen könne, wenn je eines im Stand seyn sollte, diese Quelle des scheußlichsten Uebels auszutrocknen, oder, wenn dieses nicht seyn kann, wenigstens abzuleiten.**

Unter solchem Gesichtspunkt ist die außereheliche Zeugung in doppeltem Betracht ein Gegenstand, auf dessen Abstellung sich alle Wünsche rechtschaffener Patrioten vereinigen müssen. — Man setze sich vor allem eine bestimmte Anzahl von Mannspersonen in einer Stadt, oder in einem ganzen Lande, welche entweder nicht heyrathen können, oder, bei einem hinlänglichen Einkommen, sich durch die Beschwerlichkeiten des Ehestandes, von solchem Bande abschröcken lassen, ohne daß solche jedoch dem näheren Umgange mit dem weiblichen Geschlechte entsagen wollen: man sehe nach, wie viele Weibsbilder sich zu einer gleichen Lebensart in eben dieser Republick zu verstehen und ihre Liebe den ausschweifenden Mannsleuten feilzubieten pflegen, so wird sich immer zeigen:

Erstens, daß die Anzahl der Mannspersonen, gegen jene der öffentlichen Weibsbilder, ungleich grösser seye: daß folglich gegen eine von diesen, allzeit mehrere Männer zu stehen kommen, welche mit dem nemlichen Gegenstande zu gleicher Zeit ihre Befriedigung suchen; und daß daher dieser Umgang eine vollkommene **Poliandrie** oder Vielmännerey vorstelle, welche schon für sich den natürlichen Gesetzen der Zeugung, und den wahren Vortheilen der Bevölkerung offenbar zuwiderläuft.

Zweitens, daß die öffentlichen Weibspersonen immer den schönsten Theil des Geschlechts auszumachen pflegen, wodurch natürlicher Weise der Verlust für die Fortpflanzung einer vollkommneren Menschengattung, vergrößeret werden muß.

Drittens, daß das junge Mannsvolk sich vor der Zeit bei dem außereheligen Zeugungsgeschäfte unendlich mehr schwächen wird, als in dem Ehestande geschehen könnte. Der Wohllüstige wird vor der Zeit schwach und entschöpft, wenn ein Verehligter, selbst in der Gleichgültigkeit gegen eine gewisse Handlung, ein Mittel zur Schonung seiner Kräfte, und folglich zur Dauerhaftigkeit seines Zeugungsvermögens findet. Ich kenne keinen stärkeren

ren Beweiß wider die Vielweiberei, als daß durch einen verfielfachten Reiz zum eheligen Werke, der Saamen seltener zu jener Reife gelangen könne, welche erforderlich ist, um ein vollkommenes Geschöpf zu zeugen. Ein Mann, welcher der Liebe mit mehrern Personen zugleich abwartet, findet in der Verschiedenheit ihrer Reize, dasjenige was die Natur einem Weibe allein versagt hat, damit die Zeugungskräfte des Mannes nicht eher entschöpfet würden, bis auch das Weib aufhöret zur Liebe und zur Fruchtbarkeit aufgelegt zu seyn. Woher kömmt es, daß so manche Mannspersonen ihre Zuflucht zu der Kunst ihrer Aerzte und zu hitzigen Mitteln nehmen müssen, um ferner zur eheligen Pflichtleistung fähig zu seyn; als meistens daher, daß sie in ledigen Tagen dem Reize der Verschiedenheit nachgehangen, und nie der Natur zum Ausruhen Zeit gelassen haben? oder daß sie selbst in den ersten Jahren ihres Ehestandes, durch das Feuer der Einbildungskraft ihre Nerven ausgetrocknet? wie viel mehr muß alles dieses bei der außereheligen Zeugung statt haben, wo weder Mäßigung, noch Ordnung zu erwarten steht, und wo sich täglich neue Kräfte zu wiederholten Verschwendungen anbieten?

Viertens, daß die gesetzte Anzahl von vergessenen Weibsbildern, noch mehr, als selbst das männliche Geschlecht, die Empfängniß auf alle mögliche Art zu hintertreiben suchen werde: theils, weil eine Schwangerschaft ihre Fehler mehr entdecket; theils, weil sie durch die Beschwerlichkeiten und die Natur dieses Standes, so wie durch das Gebähren, einen guten Theil ihrer Reize verlieren, endlich aber, weil der, von den täglichen Ausschweifungen zu beziehende Verdienst, sodann auf eine Zeitlang vermißt und eine ungewöhnte Armuth befürchtet werden muß. Daher liefern 2000 ausschweifende Dirnen kaum eine, auf welche 2 Kinder kommen. *)

Fünftens, daß eine unglückliche Dirne, auch wenn sie einmal anfängt, die ersten Zeichen einer geschehenen Empfängniß zu verspüren, noch lange nicht aufhöret, dem ausschweifenden Mannsvolke beizuhalten: wodurch nicht nur alle Hoffnung zu einem fruchtbaren Beischlaf von seiten des Mannes, vereitelt, sondern auch die gottlose Absicht des geflissentlichen Abtreibens von der schuldigen Mut-

*) Moheau, récherches sur la population de la france, T. II. p. 100

Mutter meistens erreichet wird; weil, wie ich schon gezeigt habe, ein zu eifriger Beischlaf, auch bei dem verheyratheten Weibe, besonders in den ersten und letzten Monaten der Schwangerschaft, gar nicht selten zum Untergang der Leibesfrucht gereichet.

Sechstens, daß durch eine Menge angewandter Abtreibmittel, auch in dem Falle, wo sie ihre Wirkung versagen, die Gesundheit der Verunglückten meistens sehr zu Grund gerichtet wird, und daß manche dabei gar das Leben einbüssen müssen, wenn durch die Schärfe der Arznenen, durch die häufig erregten Ausleerungen, oder durch angebrachte äusserliche Gewalt, die zu solchem nöthigen Theile zerrüttet, und mittels einer Entzündung und dem Brande zerstöret werden.

Siebentens, daß dem wohllüstigsten Mannsvolke die Hurerey endlich selbst zum Eckel werde: wo dann die Erfahrung gezeigt hat, daß, nach einer langen Reihe von ewigen Abwechslungen, auch das ganze weibliche Geschlecht endlich noch seinen Reiz verliere, und der Geschmack zur menschlichen Zeugung leicht auf einen naturwidrigen Umgang gewendet werde, der sowohl der Bevölkerung, als dem allgemeinen Gesundheitwohl die tiefsten Wunden schlagen muß.

Achtens, daß die Leibsfrüchte, welche ausser der Ehe empfangen worden sind, wenn auch alle Versuche, dieselben abzutreiben, fehlgeschlagen, dennoch wegen unaufhörlich widrigem Verhalten der Mütter, und wegen der die ganze Schwangerschaft hindurch empfundenen heftigeren Gemüthsunruhe, selten zu jener Reife und Stärke in der Gebährmutter gelangen können, wozu sie bei Verehligten gekommen wären. Man will bemerket haben: daß die Kinder der Liebe gesünder und stärker seyen, als die, so im Ehestande gebohren werden. Ich lasse es von jenen gelten, welche zwischen einem gesunden, noch unentschöpften Paare gezeuget worden, wenn man sie mit den Früchten kaltsinniger oder sonst sehr schwächlicher Eheleute vergleichet; nicht aber, wenn bei diesen eine gleichgute Anlage eintrift, oder wenn bei jenen die Zeugung unter mehrern Unordnungen und unter den dem Hurenleben gewöhnlichen Unmäßigkeiten, gleichsam von ungefähr Platz findet. *)

Neun-

*) „Et si quando nascantur ex istis concubitibus illicitis quidam, existimandum est de tali commixtione meretricum, degeneres populos & ignobiles, & furentes libidine, fore procreandos, & ad extremum universalem plebem ad deteriora & ignobilia vergentem:

Neuntens, daß die uneheligen Mütter meistens ein sehr elendes Wochenbette auszuhalten haben, während welchem nicht nur die anhaltende Empfindung von dem gegenwärtigen und zukünftigen Schicksale, sondern auch ganz besonders der äusserste Mangel nöthiger Pflege, hauptsächlich in zustossenden Krankheiten, ihren Untergang beförderet.

Zehntens, daß eine Person, welche einmal im ledigen Stande ein oder zwei Kinder gebohren hat, meistens für die Bevölkerung gänzlich abgestorben ist, indem solche weder so viele Reize mehr hat, noch so frech mehr seyn darf, ihrer vorigen Lebensart fortanzuhängen, ohne sich der größten Ahndung der Gesetze auszusetzen: ein Umstand, der sie nun zwinget, ihre Nahrung in der Verführung jugendlicher Schönen zu suchen, und eine schandlose Kupplerinn zu werden. Ich begreife doch nicht, warum Süsmilch den Gebrauch, als eine sehr löbliche und christliche Gewohnheit, loben konn-

tem: & novissime, nec in bello seculari fortem, nec in fide stabilem, & nec honorabilem hominibus, nec Deo amabilem esse venturam." Petri *Gregorii* de republica lib. XIV. c. I. p. 1053.

konnte, „ daß manche Handwerker nicht leiden, daß „ ein Meister eine geschwächte Person heyrathen „ darf;“ *) als wenn, wie gesagt, dieses Laster allein, oder doch vor so vielen andern, verdiente, im gemeinen Wesen mit ewigen Strafen beleget zu werden; als wenn im Ehestande keine Besserung möglich wäre, der doch ein Mittel der Unenthaltsamkeit ist; und als wenn es nicht vielmehr löblich wäre, eine verlohrne Bürgerin wieder zu gewinnen; **) besonders da nicht jedes Mädchen, das, aus Liebe oder Schwachheit zu einer verführerischen Mannsperson, wegen vorzüglicher Fruchtbarkeit schwanger wird, sogleich auch eine Hure ist.

Endlich so überdenke man noch erst das Schicksal der von unehligen Müttern im Hurenleben gebohrnen Unschuldigen; die Wirkungen der Anstekung durch ihre ausschweifende Elteren, entweder mit dem venerischen, oder sonstigen Uebeln eines durch Krankheiten oder Entkräftung verderbten Saa-

*) Göttl. Ordn. I. Theil, §. 240.

**) Statuimus, ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint & duxerint in uxores, quod ajunt, in remissionem proficiat peccatorum. Cap. 20. X. de sponsalib. Mich dünkt, daß ein solches Gesetz der christlichen Religion mehr Ehre mache

Saamen *); jene des Mangels einer zärtlicheren Verpflegung durch mütterliche Hände in den ersten Lebenstagen, oder des unentbehrlichsten Unterhalts für ihre ganze erste und hilflose Kindheit; den Einfluß einer schicklichen Erziehung auf allgemeine Sitten, und auf das davon so sehr abhängende körperliche Wohl zukünftiger Bürger; man betrachte, wie groß die Sterblichkeit in jenen Häusern ist, in welchen der Staat, zur Verhütung des Kindermords, die unglücklichen Früchte der Ausschweifung mitleidig aufnimmt, und mit großen Unkosten erziehen läßt; so wird man sich nicht verwundern, wenn von allen unehelígen Kindern, die in einem Jahre gezeuget worden sind, nach weniger dann zehn Jahren, kaum noch ein Drittel, und nach zwanzig Jahren nicht mehr ein Fünftel vorhanden ist: welches dem Staate, durch den starken Verlust so vieler fruchtbaren Mütter, und durch jenen der guten Sitten einer großen Anzahl von Menschen, unendlich theuer zu stehen kömmt. **)

§. 8.

*) Die Anzahl der todgebohrnen unehligen Kinder, war zu Berlin überhaupt gegen die ehelige Gebohrnen, fast noch einmal so hoch. Baumann im III. Theil des Süsmilchischen Werkes über G. O. §. 240.

**) Man sehe hier nach in der II. Abtheilung, 3ten Abschnitte, von Waisen- und Findlings-Häusern, §. 2.

§. 8.

Veranstaltungen, welche gegen die Winkelhurerey gemacht worden sind.

Es ist sich demnach nicht zu verwundern, wenn man unter allen Völkern, gegen so schlimme Folgen der Ausschweifung, ein Mittel gesuchet hat, und es lohnet sich der Mühe, einige der vorzüglichsten Verwendungen der Polizey, gegen die Debauche, dahier anzuführen, und ihren Einfluß auf das allgemeine Gesundheitwohl hernach zu beurtheilen.

Die mehrsten Nationen dachten, auch noch vor der allgemeinen Ausbreitung der Liebsseuche, daß, weil doch einmal keine Ausrottung des Uebels zu hoffen steht; es besser seyn dürfte, wenn man, gleich dem Schiffe, das einen guten Theil seiner Waaren, bei bevorstehender Gefahr, den Wellen entgegenwirft, der Unzucht einen gewissen Platz anwiese, und die Unordnung selbst, mit Kenntniß des menschlichen Herzens, in eine gewisse Ordnung brächte. Es wurden daher in jeder Stadt, in welcher ein ausserordentlicher Zusammenlauf von Menschen ware, damit die Ehefrauen mit ihren Töchtern und Söhnen, von den Rasenden sicher blieben, eigene Häuser aufgerichtet, wo das

das wahre Mittel, das Delirium auf einige Zeit zu stillen, und die Menschen wieder zu ihrer Vernunft zurückzubringen, aufbewahret und zu einer jeden Stunde anzutreffen wäre. *) So wird eine sumpfigte Gegend, um ihr ein urbares Stück Land abzugewinnen, mit Teichen, und tiefen Wassergräben durchschnitten, und indem man dem unvermeidlichen Zufluß der Quellen ein eigenes Beete anweiset, der beträchtlichste Theil davon ins Trockne gesetzet.

Auf-

*) Der Prediger auf seiner Kanzel, der Gesetzgeber mit dem Schwert in der Hand, und der Arzt mit seiner Unglück drohenden Miene, haben bisher alle dieses Uebel so wenig, als der Philosoph mit seinen trocknen Vernunftschlüssen, immer heilen können: theils weil sie selbst zuweilen, mitten unter der Ausführung, mit der nemlichen Krankheit befallen worden; theils weil der Kranke, wenn man ihm alles, was man konnte, aus dem Wege geräumet hatte, sich endlich gar, oder an Seinesgleichen, oder an sich selbsten, oder — ich mag weiter nicht davon reden, vergißt. — So berauschet sich der Muselmann, welcher keinen Wein trinken darf, mit Mohnsaft, und der Unenthaltsame suchet, beim Abgang lediger Weibsbilder, verehligte Frauen, oder — noch etwas schlimmers.

Ausrichtung eigener Häuser zu den Ausschweifungen.

Solon ließ zu den unvermeidlichen Ausschweifungen der Jugend, viele Weibspersonen aufkaufen, und befahl ihnen, damit die Ehre verehligter Frauen verschont bliebe, den aufwallenden Jüngling zu beruhigen. Inzwischen entlud er doch die Söhne unebeliger Väter, der Schuldigkeit, diese zu erhalten. *) Die Korinthier unterhielten zu eben solchem Endzwecke, über tausend Mädchen im Tempel der Venus, wovon diese zugleich Priesterinnen waren; **) und es war keine Verachtung auf solche Stellen gesetzet, weil man sich, bei großen Unglücksfällen, ihrer bediente, um die Gottheit durch ihr Gebeth zu besänftigen. ***) In Indien; sagt Strabo, waren die Einwohner in sieben Klassen abgetheilet: die Vorsteher der sechsten Klasse wurden unter die besten und getreuesten Männer gezählet, deren Amt ware, auf die Handlungen des Volkes achtzuhaben und dem Könige ins Geheime davon Nachricht zu ertheilen. Diese unterhielten zur Aushülfe in der Stadt und in

*) *Plutarch.* in *Solonem.*

**) *Alex.* ab Alexandr. L. VI. genial. dier. c. 26.

***) Hil. *Drudo,* Practica artis amand. p. 333.

in dem Lager öffentliche Weibsbilder. *) Die Secte von Sintos ist, in Japan, die herrschende. Drei Feste sind ihr heilig in jedem Monat. Nachdem das Volk sein Gebeth in den Tempeln verrichtet hat, welche in angenehmen Lustwäldern liegen, so macht es seine Besuche gewissen, in eigenen Häusern beisammenwohnenden Weibspersonen, welche sich, aus einer Art von andächtigem Vorurtheil, demselben überlassen, und einen Theil ihres Gewinns an einen Mönchsorden abliefern, unter welchem sie zu stehen pflegen. **) Von den Griechen nahmen die Römer eines theils die Gestalt ihrer Lupanaria: es durfte sich jede Weibsperson dem Hurenleben widmen, wenn sie sich bei den Aediles einschreiben ließ, wo dann zugleich ein fremder Nahmen angenommen wurde: doch ward endlich vom Senat der Hurenstand jenen untersaget, deren Vater, oder Ehemann von ritterlichem Stande war. ***) Endlich verlohren die öffentlichen Weibsbilder vieles von dem Ansehen, dessen sie bei den Grie-

*) Geograph. lib. XV.

**) Histoire philosophique & politique, T. I. liv. I. p. 126.

***) *Tacit.* annal. II. 85.

Griechen genossen hatten: da ihnen zu Rom das Begräbniß versagt, *) und das Damnari in Lupanaria, eine Art von öffentlicher Beschimpfung und Infamie wurde, wodurch man zuweilen Ehebrecherinnen zu bestrafen pflegte. **) Noch unter den ersten christlichen Kaisern, duldete Rom dergleichen Hurenhäuser, ***) und bis auf weit spätere Zeiten ward diese Duldung beobachtet ****) so, daß sowohl in dem älteren, als neueren Rom, die-

*) *Heineccius*, syntagma Jurisprud. Rom.

**) Ex *Socrate*, L. V. c. 18. *Gothofredus* ad L. I. C. Theod. de Lenonibus. *Scheidius*, de cauponarum origine, jure, & magistratus in iis ordinandis cura; p. 30.

***) „Ecclesia & principes christiani meretrices per„mittunt, ut gravioribus malis occurant; *Coqueus*, Comment. in S. Augustin. Und selbst dieser Kirchenvater sagt: „Latebræ requiruntur in usu Scortorum quo terrena civitas licitam fecit turpitudinem." L. 14. c. 18. de civit. Dei.

****) „Prostibulorum libidinumque nundinas & *Romæ* „& per universam *Italiam*, ob *Vitanda majora crimina, indultas esse*, testatur Cardinalis *Bellarminus*. *Mornac*. ad L. 43. ff. de ritu nupt. V. le Pornographe, p. 364.

dieser Stand als eine eigene Quelle öffentlicher Einkünfte unterhalten, und aus solcher unter dem Nahmen Hurenzoll, Milchzins, beträchtliche Summen bezogen wurden. *) Die Neger auf der

D 2 Gold-

*) Georg. Franci, tract. quo lupanaria, vulgo Hurenhäuser ex principiis medicis improbantur. Heidelb. 1671. §. 3. Just. Lipsii Opusc. T. II. de magnitudine Romana; lib II. c. VI. Zu Toul mußte noch 1430. jede öffentliche Hure sechs Sols erlegen: „Et „chacune femme qui se mefaict, soit en mariage, „ou fuers mariage à cui que ce soit, Et on le puet „sçavoir, & les communes qui tiennent l'hostel „pour cettui faict au bordelle, doie au Roi de me-„nestriers chacun an à la foire de Toul, doie cha-„cune qui que ce fut, doit sex Sols Toullois.“ Journal Encycloped. 1766. T. V. p. 1. Dergleichen Einkünfte wurden auch in Deutschland verschiedentlich bezogen, und sogar als eine Art von Leben, übertragen. So sind die gefürsteten Grafen von Henneberg, als Burggrafen und Marschälle des Hochstifts Wirzburg, vor diesem von dem Bischofe, unter anderen, auch mit dem Frauenhaus und Scholder-Platz investirt worden. So hatte auch einstens der Obriste Kampfrichter in Oesterreich, den Ertrag von dem gemeinen Frauenhaus zu Wien. Buderi amœnitates Juris Feudalis V. 2. p. 96.

Goldküste von Guinea halten sich in mehrern ihrer Städte, nachdem sie groß sind, 2. oder 3. öffentliche Weibspersonen, oder Abelere, welche die Kaboschiren fürs gemeine Wesen kaufen. Solche haben ihre eigene Wohnung, und müssen einen jeden zu sich lassen. So lange sie gesund, und in ihrer besten Blüte sind, stehen sie in großer Hochachtung, und man kann ein Land nicht empfindlicher kränken, als wenn man sich dieser Personen bemächtiget; weil sonst, wie sie sagen, in Mangel derselben, ihre Weiber von jenen würden verführet werden, welche sich von der Gewalt ihrer Leidenschaften dahinreissen lassen. *) Auf der **Sclavenküste**, und durch das ganze Land **Whidah** giebt es eine große Menge dieser öffentlichen Dirnen: aber da sind sie niemandes Eigenthum, und werden auch nicht feyerlich eingeweihet, wie auf der Goldküste zu geschehen pflegt. Es ist gewöhnlich, daß einige der vornehmsten und reichesten schwarzen Frauenzimmer, auf ihrem Sterbebette, von den fremden Sclavinnen einige kaufen und solche dem gemeinen Wesen schenken, um sich durch dieses **Liebeswerk** einen Verdienst in der andern Welt zu machen. **)

In

*) Allgem. Hist. aller Reisen, T. VIII. §. IV. p. 523.

**) L. c.

In den mehrsten Hauptstädten Italiens scheinen die öffentlichen Weiber ein allerdings nöthiges Mittel zu seyn, die Sicherheit der Bürger zu befestigen, und man begnüget sich da, ein Mädchen, das sich gemein machet, dadurch zu brandmarken, daß man es in eine besondere Gasse zu wohnen verweiset. *) Zu **Venedig** werden dergleichen Weibspersonen von dem Magistrat besonders beschützet, ihr Stand ist nicht verächtlich, sie werden öffentlich und zu jeder Stunde besuchet, ohne daß sich jemand darüber aufhalte, und die Nachbaren, welche man um ihre Wohnung befragt, machen sichs zum Vergnügen, die Fremden dahin zu führen. **) „ Zu **Paris** sind vielleicht hundert Häuser, wo sich zwölf und mehrere ehelose Mädchen unter der Aufsicht einer älteren Frauensperson aufhalten, und von dieser dafür bezahlet werden, daß sie sich zum Dienste des gemeinen Wesens bereit halten. Die Polizey sieht dergleichen **Müttern** durch die Finger, weil es beinahe un-

 mög-

*) Briefe über Italien, deutscher Merkur 1775. 3tes Viertelj. S. 50.

**) Description historique & critique de *l'Italie*, ou nouveaux mémoires sur l'état actuel de son gouvernement, par Mr. l'Abbé *Richard*.

möglich scheinet, in einer solchen Stadt voll ausschweifender junger Leute, ehrbare Frauenzimmer vor allen Nachstellungen, die sie wenigstens belästigen müssen, wenn sie solchen auch am Ende entgiengen, in Sicherheit zu stellen, ohne solche Häuser zu verstatten. *) „ Carolus Magnus verbannte alle liederliche Weibsbilder aus Paris, aber sie kamen wieder zurück und machten eine Zunft aus, welche ihre Artickel, ihre Richter hatte, und etwas gewisses erlegen mußte. Alle Jahr hielten sie, auf St. Magdalenen Tag, einen Umgang. Man wieß ihnen zur Wohnung verschiedene Gassen an. Man kann die Anzahl der ausgelassenen Weibsbilder jener Zeiten nicht bestimmen, aber nach den Listen, welche die Polizey noch 1773 von solchen Personen verfertiget hat, fanden sich ihrer gegen 28000 in und um Paris. **) Die Freiheit, welcher das ausschweifende Weibsvolk in einem Speelhuis oder Musico zu Amsterdam genieset, ist bekannt, und das nemliche gilt von mehrern großen Städten verschiedener Länder.

§. 9.

*) Bemerkungen eines Reisenden, II. Theil, S. 100. sqq.

**) Dictionnaire historique de la Ville de Paris & de ses environs.

§. 9

Bedenklichkeit.

Durch ein solches Haus, wenn man auch seine Nothwendigkeit in sehr volkreichen Orten, in großen See- und Handelsstädten, anerkennen wollte; muß im gemeinen Wesen, entweder aller Anlaß zur Winkelhurerey, und die mehrste Gelegenheit zur Ansteckung mit der Liebesseuche, gehoben werden: oder die Polizey wird durch dessen Administration nur zur **privilegirten Unterhändlerinn**. — Gewiß, alle Einwürfe, die man gegen die Ausschweifung mit öffentlichen Weibsbildern, mit größtem Rechte machen kann, treffen ein sogenanntes **Hurenhaus** doppelt, wenn es nicht möglich seyn sollte, ein solches zu einem **ausschliessenden** Mittel weit beträchtlicherer Uebel im Staate, zu machen.

Mangel bisheriger Vorkehrungen.

Die Polizeyvorkehrungen waren bisher bei dergleichen Veranstaltungen allzeit nahe beisammen: bei den alten **Römern** stunden die öffentlichen Weibsleute nacket vor ihren Wohnungen, *) oder sie waren nur mit einem leichten durchsichtigen

*) *Seneca* controverſ. L. XI.

tigen Zeuge, den man einen gläsernen Ueberzug (Toga Vitrea) nannte, bekleidet. *) Doch ward ihnen endlich verboten auszugehen, ohne ein gewisses Zeichen an sich zu tragen: die rothen Schuhe waren eine zeitlang die unterscheidende Tracht der Huren. **) Auch fand man für nöthig, ihnen, zur leichteren Unterscheidung, die, andern ehrlichen Bürgerinnen gewöhnliche Kleidung, zu untersagen. ***) Die Unterhändler selbst, trugen einen eigenen vielfarbigten Anzug. ****) Die Lupanaria durften nur zu einer gewissen Stunde geöfnet werden.

In unsern Zeiten, hat man dergleichen unterscheidenden Gebräuche verschiedentlich auch unter der Klasse liederlicher Weibsleute eingeführet. Aber ein Beispiel einer vollständigen Polizeyverordnung für ein Hurenhaus, ist diejenige, so die Königin zu Neapel, Johanna I. ergehen ließ. Da in derselben mehr, als durch irgend eine andere mir bekann-

*) Idem, de adult. & meretric. c. 2. *Scheidius*, l. c.

**) *Laurentius* de re Vestiaria, c. 5.

***) L. 13. §. si quis Virginis 15. ff. de injur. arg. L. *Mimæ* 4. c. de Episc. audient.

****) *Tertullianus*, lib. de Spectac. c. 23.

kannte bisherige Anstalt, für das Gesundheitwohl gesorget wurde; so will ich sie hier ganz in Uebersetzung beifügen:

Neapolitanische Verordnung für das Ausschweifhaus zu Avignon.

I. „Im Jahr 1347. den 8ten Augustmonat „gestattete unsere gute Königin Johanna, die „Aufrichtung eines besonderen Orts zu den Aus„schweifungen in Avignon, und sie verbietet nicht „nur hiemit allen ausgelassenen Weibsbildern, sich „in der Stadt aufzuhalten; sondern sie sollen „alle an einem für sie bestimmten Orte einge„schlossen werden, und eine rothe Masche zum „Unterscheidungszeichen auf ihrer linken Schul„ter tragen."

II. „Wenn ein lediges Weibsbild, das sich „schon einmal verfehlet hat, ferner ein schändli„ches Leben fortführet; so solle sie der Stadt„knecht bei dem Arme nehmen und unter Trom„melschlag, mit der rothen Masche auf der Schul„ter, zu dem Hause führen, worin die anderen „öffentlichen Dirnen versammelt leben und ihr „verbieten, sich in der Stadt sehen zu lassen, un„ter Strafe der Peitsche im Geheimen, fürs erste,

„ und des öffentlichen Auspeitschens und der Land-
„ verweisung für das zweitemal.“

III. „ Befiehlt unsere gute Königin, daß das „ Hurenhaus in der Gasse dou Pontroucat, nahe „ bei dem Kloster der Augustiner bis zum stei- „ nernen Thore, aufgerichtet werden solle. Es „ soll eine Thüre daran angebracht werden, durch „ welche junge Leute den Eintritt haben; aber sie „ solle so verschlossen bleiben: daß kein Manns- „ bild ohne Erlaubniß der Vorsteherin, (l'abadesso „ ou bailouno) welche alle Jahr durch den Stadt- „ rath neu zu erwählen ist, die Weibspersonen be- „ suchen könne. Die Vorsteherin solle den Schlüs- „ sel in Verwahr halten, und die Jugend vor al- „ ler Störung, Mißhandlung und Abschröckung „ der dasigen Weibsleute, warnen: weil auf ge- „ schehene noch so geringe Klage, solche sogleich „ durch die Gerichtsdiener in Verhaft geführet „ werden sollen. „

IV. „ Der Königin Will ist anbei noch, daß „ auf jeden Samstag, die Vorsteherin, und ein „ vom Rath erwählter Wundarzt, jedes Mädchen „ im Hause untersuchen sollen: fände sich, daß „ eine oder die andere Person mit einem aus dem

„ Bei-

„ Beischlafe entspringenden Uebel behaftet seye
„ (& se sen trobo qualcuno qu'abia mal Vengut
„ de *paillardiso*;) so solle sie von den übrigen ab-
„ gesöndert und allein gehalten werden; damit sie
„ sich nicht vergesse, und damit der Ansteckung
„ der Jugend vorgebeuget werde." *)

V. „ Ferner. Wenn eine dieser Weibspersonen
„ schwanger würde; so solle die Vorsteherin sor-
„ gen; daß der Leibsfrucht nichts zu Leid gethan
„ werde; und solle sie es den Räthen anzeigen,
„ damit von diesen dem Kinde alles Nöthige an-
„ geschaffet werden möge."

VI.

*) Diese Stelle würde ein höheres Alter der venerischen Seuche beweisen, als man wirklich denket, wenn nicht in heissern Gegenden, durch einen häufigen Beischlaf und durch mehrere Unreinlichkeit, gewisse Krankheiten der Geburtstheile entstehen und andern gefährlich werden könnten, die doch das venerische Uebel nicht allemal selbst sind. So solle auch schon 1165, zu London, in den Bordellen, welche damals unter gewissen Einschränkungen in den Vorstädten zugelassen worden, die Verordnung gemacht worden seyn, daß in solchen keine Weibsbilder gehalten werden durften, die mit der gefährlichen Krankheit des Brennens (perilous infirmity of borning) behaftet waren. Falk's Abhandl. über die venerischen Krankheiten.

VI. „ Ferner. Die Vorsteherin solle nie ge„ statten, daß ein Mannsbild entweder auf Char„ freytag, Charsamstag, oder auf den heiligen „ Ostertag, das Haus betrete: bei Strafe der „ Absetzung und der Peitsche!"

VII. „ Ferner verbietet die Königin den hier „ versammelten Weibspersonen, alle Händel und „ alle Eifersucht, alles Entwenden fremder Sa„ chen und alle Schlägereyen untereinander: im „ Gegentheil will sie, daß solche wie Schwesteren „ mit einander leben sollen; und hat die Vor„ steherin, wo Händel unter ihnen entstünden, Ei„ nigkeit und Ruhe zu verschaffen: wobei sich jede „ derselben an ihren Ausspruch zu halten haben „ wird."

VIII. „ Wenn eines unter den Mädchen et„ was entwendet hätte: so solle die Vorsteherin „ das Entwandte freundschaftlich zurückgeben ma„ chen: und wenn die Thäterin solchem nicht nach„ kommen wollte, so solle dieselbe, in einem be„ sonderen Zimmer durch einen Gerichtsdiener ge„ peitschet werden. Sollte sie den Fehler wieder „ begehen; so solle sie der Scharfrichter selbst peit„ schen."

IX.

IX. „Ferner. Es solle die Vorsteherin keinem „Jude in dieses Haus den Eintritt gestatten: „und wenn sich deren einer, dessen ungeachtet, „verstohlener Weise, eingeschlichen und mit einer „Dirne zu thun gehabt hätte; so solle er in Ver„haft gezogen und durch alle Strassen der Stadt „gepeitschet werden. " *)

§. 10.

Was bei einer Einrichtung solcher Gattung zu beobachten wäre.

Es scheint allerdings manches zum Vortheil einer Einrichtung **) in großen und üppigen Städten

*) Daß diese Verordnung lange genug befolget worden seye; sieht man daraus: daß noch 1408, ein Jude von Carpentras, mit Nahmen Doupedo, vermöge letzteren Artikels, zu Avignon öffentlich gepeitschet worden. Le Pornographe, p. 371.

**) „Aliud est, permissionem lupanariorum absolute & „in Thesi considerare, quod faciunt Doctores *mo„ralium* plerique omnes. Et uti tunc quæstio ex „principiis justitiæ universalis, sive fonte omnis „boni & mali, Jure naturali determinanda est; ita „neminem tam absurdum aut impudentem fore „reor, qui eam affirmare ausit; aliud vero est, in „hy-

ten gesaget werden zu können, welche im Stand wäre, folgende Absichten erreichen zu machen:

Er-

„ hypothesi & respective circa negotium istud versari, & quærere, num in hac vel illa republica lupanaria sint permittenda, vel num olim in Rep. Romana recte fuerint permissa; qui controversiæ status hoc modo formatus, aliunde decisionem non exspectat, nisi ex principiis prudentiæ legislatoriæ, secundum quæ maxime respiciendum est, cum ad ingenium populi, cui leges præscribuntur, tum ad utilitatem Reipublicæ, ad quam omnes leges civiles diriguntur." Sim. Christoph. *Ursini*, commentatio juridica, de quæstu meretricio; *Hal. Magdeb.* 1717. p. 22. Alle die Einwendungen, welche man von jeher gegen solche Einrichtungen gemacht hat, waren allzeit gegen die Debauche oder gegen die Ausschweifung allein, gerichtet: und es ist ein für allemal richtig, daß diese platterdings nichts darauf zu antworten hat. Man sieht aber, daß, unter der Voraussetzung der Unmöglichkeit, die Ausschweifung aus volkreichen und großen Städten ganz zu verbannen, andere Gründe erforderlich sind, welche unmittelbar gegen die Ausschweifungshäuser gerichtet sind: und diese müssen um so schwehrer aufzubringen seyn, je mehr es Mühe kostet, den Vorzug der Winkelhurerey, gegen jene, die unter der strengen Aufsicht der Polizey geduldet würde, zu vertheidigen. — Man verbanne, wenn

Erstens, daß diejenigen, welche kein Weib ernähren können, und gleichwohl, wider das bessere Zureden ihres Gewissens, gegen alle moralische Beweggründe, und bevorstehende Civilstrafen, ihre Leidenschaften nicht bändigen wollen, oder bei einer besonderen Temperaments-Anlage, ohne Folgen nicht so leicht mögen; durch eine gewisse, freilich nur abgedrungene Zulassung ungebilligter und, soviel möglich, eingeschränkter Ausschweifungen, verleitet würden, wenigstens der Unschuld zu schonen, das Band der Ehe zwischen andern zu respectiren, und ihrer eigenen Gesundheit besser zu rathen. *) Nicht daß man auf solche Weise die Stra-

wenn es möglich ist, bede Gattungen, aus jedem Gemeinenwesen: sie sind allzeit das Verderben der Menschheit; aber man sehe zu, daß, wenn nothwendiger Weise gewählet werden muß, eben nicht das Schlimmste ergriffen werde.

*) „Sunt loca, in quibus tam corrupta est juventus, & mores ita impii, ut si meretrices publicæ omnino tollantur, futurum sit matronarum & nuptarum & Virginum periclitari pudicitiam, libidine procacium, & quod infandum est, etiam attentandum puerorum coucubitum. Et proinde permittuntur sordes sordescentibus, & ut qui in sordibus sunt, sordescant adhuc

Strafe des Lasters aufzuheben gedenke; als welche, auch ohne die venerische Plage, so wie auf jedes Vergehen, also auch auf die Unzucht unmittelbar dennoch zu folgen pflegt; sondern, daß man wenigstens zukünftige Geschlechter vor dem unglücklichen Einfluß einer abscheulichen Erbschaft schütze, und weiteren, selbst unschuldigen, Ansteckungen im gemeinen Wesen vorbeuge. *)

Zwei-

adhuc, ne aliorum aut aliarum honestatem incendio libidinis violare attendent." Petri *Gregorii* de Republica lib. XIV. cap. I. p. m. 1052.

*) Ich halte es für sehr widersinnig, die venerische Seuche als ein von der Vorsicht unmittelbar bestimmtes Strafmittel gegen die Unzucht anzusehen, und, so zu sagen, sich dessen, in einem frommen Augenblicke, gegen die Ausschweifung zu freuen. Wäre es, daß dieses Uebel wirklich nur auf einen unerlaubten Umgang, und zwar immer auf solchen, erfolgte; so könnte so ein Gedanken noch wohl angehen: allein da solches manchmal auf eine ganz unschuldige Art angeerbet wird, und dessen Einfluß ganze zukünftige Geschlechter unglücklich macht; so sehe ich nicht ein, mit welchem Fuge man diese Krankheit gleichsam als eine heilige Rache des beleidigten Himmels verehren und, statt auf Mittel zu denken, wie diese Seuche auszurotten wäre, solche vielmehr als eine nothwendige Strafe erklären und ihre

Fort-

Zweitens, daß die ehrvergessenen öffentlichen Dirnen, welche jetzt in großen Orten zerstreuet, und

Fortdauer als ein kräftiges Mittel gegen die Unzucht, wünschen möge: da man doch sieht, daß auf weit größre Verbrechen in eben dieser Materie auf Onanie und Sodomie keine solche Krankheit gesetzet ist. Man scheint überhaupt sehr oft allzuvoreilig zu seyn, bei Krankheiten, auf unmittelbare Absichten der strafenden göttlichen Gerechtigkeit zu schliessen: es hat freilich seine gute Richtigkeit, daß der Schöpfer auf moralische Verbrechen, fast allzeit physische Strafen gesetzet habe: der Söffer, welcher seine Menschheit nie anders, als mit einer verzogenen Gestalt, und mit einem taumelnden Körper beweisen kann, der soll in seinen besten Tagen schwinden, er soll seinen versoffenen Busen in übelriechenden Eiter, oder alle seine Säfte in Wasser übergehen und anschwöllen sehen! . . . Den Vielfraß soll, wenn er mit seinen Freunden in die Wette zächet, an seinem Tische der Schlag treffen; den Immerzornigen soll selbst seine Galle tödten, und der Unenthaltsame soll, bis auf sein Gebein ausgetrocknet, der Welt zum Schröcken, gleich einem Todengerippe herumwandern! . . . . Allein es giebt der Ursachen gar viele, die das nemliche Uebel erzeugen, und wobei der Kranke nicht als Urheber anzuklagen ist: es giebt eine große Menge

und in Gesellschaft unschuldiger oder noch unwissender Personen, gleich räudigen Schafen un-

ter

schuldiger Menschen, die, wegen einer vorzüglicheren Beschaffenheit, den physischen übeln Folgen lange widerstehen. Noch weniger aber können ansteckende Uebel in einzelnen Fällen sogleich mit Grunde als eigene Mittel der göttlichen Züchtigungsabsicht gehalten werden, da diese nicht den ersten Fehler schwacher Geschöpfe jedesmal so hart zu ahnden pflegt, als von dem Venusübel mit gleicher Leichtigkeit sowohl demjenigen wiederfährt, der sich in einem unglücklichen Augenblicke zum erstenmal vergißt, als dem, welcher in Ausschweifungen gar keine Grenzen kennt. Anstatt daß die Venusseuche ein Mittel wider die Unenthaltsamkeit seyn sollte; muß man, nach genauer Ueberlegung, eingestehen, daß sie nur dazu diene: daß der Wohllüstige für eine öffentliche, meistens angesteckte, Dirne, damit er der Gefahr verbeuge, jetzt ehender ein ehrbares Mädchen, oder eine schwache Ehefrau zu verführen suche; so wie er, um der Schande zu entgehen ein Mädchen geschwängert zu haben, sich lieber das Ehebette eines andern Bürgers, der ihm vor Unehre und vor Unkösten stehe, zu seinen Ausschweifungen wählet. Wäre diese unseelige Krankheit nicht; wir würden vielleicht von dem ledigen Haufen eine oder die andere Narrheit mehr begehen sehen: aber es würden auf der anderen

Seite

ter einer noch unangesteckten Heerde, entsetzliche, sowohl moralische, als physische Verwüstungen

Seite die Ehefrauen und ihre erwachsenen Töchter in den volkreichsten Städten einer Sicherheit vor den gefährlichsten Nachstellungen und Anfällen geniessen, welche sie jetzt nicht haben, so lange den Unenthaltsamen ein Zweifel über die Gesundheit öffentlicher Weibsbilder übrigbleibt. Ueberhaupt scheint auch diese Krankheit vieles dazu beigetragen zu haben, daß die Pederastie überall, auch in Deutschland, so allgemein geworden. Es sind in der Ausgelassenheit gewisse Grenzen, über welchen der Wollüstige, statt des natürlichen Reizes, von einer Schönen nichts mehr empfindet: der Aberwille vor dem anderen Geschlechte, dienet hier offenbar zu ganz zweckwidrigen Handlungen, und eben dieser Aberwille wird durch die Gefahr nicht wenig erhöhet, die der Unenthaltsame bei jedem unerlaubten Umgang, von seiten einer Krankheit zu befürchten hat, welche oft zwischen den angesehensten Leuten herrschet, und bei andern, oft sündhafteren, Befriedigungen gewisser Triebe, nicht so leicht zu befürchten ist. Die Knabenschänderey war in der neuen Welt nur darum so ausserordentlich im Schwange, da sie von den Spaniern erobert wurde, weil das weibliche Geschlecht, vielleicht aus natürlichen Fehlern, bey dem männlichen, so sehr in Verachtung gerathen. Die Alten predigten daher unab-

anrichten, von derselben soviel möglich abgesöndert und ausser Stand gesetzet würden, selbsten auf die Verführung unerfahrner noch wohldenkender, aber, durch so viele gelegte Fallstricke, so leicht von der Tugend abzubringender Jünglinge, oder gar verehligter Mannspersonen, auszugehen, um ein elendes Leben durchzubringen, und ihren Ausgelassenheiten nachzustreifen.

Drittens, daß eben diese von der bürgerlichen Gesellschaft abgesönderten öffentlichen Dirnen durch die genaueste Aufsicht, bey der geringsten Bemerkung einer vorgegangenen Ansteckung, näher verwahret, und bis zu einer gänz- lichen

läßig ihren Söhnen, daß sie die Weiber mehr lieben sollten. De *Paw* Recherches philosophiques sur les *Américains*, T. I. So dienet die Schärfe der auf gewisse Verbrechen gesetzten Civilstrafen, gar oft nur dazu, daß in der Stille weit schlimmere Thaten ausgeübet werden, und es gehöret gewiß große Einsicht dazu, um zu bestimmen, ob durch strengere Gesetze einem Uebel abzuhelfen stehe; oder ob es nicht nützlicher seye, eine gewisse Nachgiebigkeit gegen unabwendliche Fehler, mit der bestmöglichsten Einschränkung und Vorkehrung gegen noch weit schlimmere Unternehmungen, zu vereinigen?

lichen Wiederherstellung ihrer Gesundheit, in die Unmöglichkeit versetzet würden, das ererbte Gift im gemeinen Wesen weiter auszubreiten.

Viertens, daß die Leibesfrüchte so ausgelassener Mütter, gegen alle, bei abgehender Aufsicht, mögliche Kunstgriffe und Gewaltthätigkeiten, durch die Wachsamkeit unermüdeter Vorgesetzten geschützet, und auf Unkosten der Unenthaltsamen erhalten würden.

Fünftens, daß hiedurch dem, so vielen einzelnen Bürgern zum Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit dienenden, der Jugend ärgerlichen Maitressenhalten im gemeinen Wesen vorgebeuget würde, als welches, bei so großer Ungewißheit der Aufführung einer unterhaltenen Weibsperson, und bei derselben beständigen Versuchen, sich unfruchtbar zu erhalten, der Gesundheit so vieler Mannspersonen und der Bevölkerung zu so großem Nachtheil gereichet.

Sechstens, daß auch der vergessene Ehemann, welcher, gegen alle Pflichten seines Standes, ohne Rücksicht auf die theuersten Bande, welche ihn mit seiner Familie verknüpfen, einer

unglücklichen Leidenschaft anhänget, wenigstens von dem Umgang mit solchen Personen abgehalten würde: welche ihm ein Gift mittheilen werden, womit er sein unschuldiges Eheweib, und eine Reihe von Nachkömmlingen, ins äusserste Unglück stürzen wird.

Siebentens, daß alle von dem venerischen Uebel kennbarlich angesteckte Manns- und Weibspersonen, durch genauere Obsicht und vorgenommene Untersuchung, von allem Umgange mit einander so lange abgehalten würden, bis dieselben durch eine gänzliche Herstellung, wegen zu befürchtenden Folgen auf sie selbst und auf die Früchte ihres Umgangs, alle mögliche Sicherheit zu geben im Stande seyen.

Achtens, daß die venerische Krankheit sobald als möglich an den öffentlichen Dirnen erkennet, und in ihrem ersten Anfange durch eine schickliche Heilart sogleich wieder ersticket würde.

Neuntens, daß die von einem unbesonnenen Mädchen einmahl gewählte schändliche Lebensart, dieselbe nicht auf immer von der Tugend absönderte, sondern durch einige Schonung ihres

ihres Rufes noch eine Möglichkeit zurückliesse, nach Anerkennung ihres Fehlers, wieder, ohne beständig anklebendes Nachtheil, und ohne Lärm, zurück, und vielleicht in eine fruchtbare Verbindung zu tretten; welches dermalen, bei der Ausbreitung jedes von einem verführten Mädchen begangenen Fehltrittes, meistens unmöglich wird, wodurch sich schon manche Dirne gleichsam gezwungen sah, ihre gemeinschädliche Lebensart fortzusetzen.

In wie fern aber eine solche Einrichtung in der Ausführung möglich, und gegen gewisse moralische Einwendungen zu rechtfertigen seye; lasse ich andere beurtheilen. Gewiß ist es, daß eine jede Gelegenheit zur Debauche, der öffentlichen Gesundheit um so mehr schädlich seye: je mehr sie der Aufsicht der Polizey entgehet, und je mehr solche die noch nicht ganz mannbare Jugend anzulocken im Stand ist; als wodurch bei diesen alle gute Anlage zur künftigen Fortpflanzung einer dauerhaften Gattung zernichtet, und die besten Kräfte der Bürger zum größten Nachtheil eines Staates zugesetzet werden.

§. 11.

Die Polizey muß die liederlichen Weibsbilder überall zu vermindern suchen.

Die Polizey muß also sehr sorgfältig alle öffentliche Weibsbilder sobald möglich aufzuheben und in Zucht- und Spinnhäusern aufzubewahren suchen; nie aber durch einiges Ansehen ihrer Protettori sich zur Nachsicht verleiten lassen, wenn sie nicht durch eine kluge Einrichtung wegen der Gesundheit solcher Personen und wegen ihrer dem gemeinen Wesen allenfalls weniger schädlichen Lebensart, gewisse Maßregeln zu treffen gewußt hat: denn es scheint mir wenigstens kein Mittel zu seyn, den übeln Folgen der außerehelichen Zeugung und Vermischung abzuhelfen, als, entweder das Laster der Unzucht samt der Wurzel auszurotten und zugleich dadurch das Venusgift zu ersticken, oder dem Laster einen eigenen Wohnsitz anzuweisen, und es dort gleich einem Orte zu bewachen, aus welchem, ohne die genaueste Fürsorge, die gefährlichste Pest entstehen kann.

Die Verordnungen der Polizey wider die liederlichen Weibsleute, und die, so denselben

Aufent-

Aufenthalt geben, sind aller Orten scharf; aber der Erfolg lehret: daß die Ausführung in diesem Punkt am aller schwersten ist, und nie die Absichten der Gesetze gänzlich erfüllet. Dieselben haben, besonders in neueren Zeiten, das Hurenleben verfolget: die **Kupplerinnen** und **Hurenwirthe** sollten ihnen zufolge, aus jeder Republick verbannet und nebst ihren Gehülfinnen mit Leibsstrafen belegt werden. *) Sogar wurden einige Sittenaufseher und Keuschheits-Kommissionen aufgerichtet, deren Absichten allemal die besten waren, aber nie in der Wirkung alles lei-

*) Ordonnance de Saint *Louis* von 1254. Ordonnance d'*Orleans*. Déclaration du Roi vom 26. Jul. 1713. vom 6. May 1734. Ordin. Polit. von 1548. T. von leichtfertiger Beywohnung; von 1577. T. 26. Kuhrsächs. Resc. 1650. C. A. S. P. J. p 1519. Resc. vom 11. Jun. 1760. Kuhrfürstl. Braunschw. Lüneb. Resc. vom 26. Aug. 1712. Oesterreichische Verordnung vom 25. Febr. 1762 In den schwäbischen Landrecht ist jedoch, cap. 372. versehen: „Daß die Hurerey an Gastwirths-Mägden oder Frauen, nicht offentlich sollte gerichtet werden, wie bei andern Frauen. *Hellfeld*, Repertorium reale practicum Juris privati; p. 1883.

leisteten, was man wegen dem allgemeinen, besonders aber wegen dem Gesundheitswohl der Bürger, erfüllt zu sehen, gewünschet hatte.

Besonders muß man das Einschleichen fremder Dirnen zu verhindern trachten.

Nichts ist aber dem physischen Wohle zeugender Menschen so gefährlich, als wenn fremde meistens angesteckte Dirnen sich in volkreiche Städte einschleichen. Die inheimischen Weibsbilder sind, weil sie bald von den Unenthaltsamen, als krank oder gesund, erkennet werden, nicht leicht eben so schädlich; aber eine fremde Hure zieht, durch die Neuigkeit ihrer Person, mehrere Mannsleute an sich, und steckt nicht selten ganze Familien mit ihrem unerkannten Uebel an. In Städten, wo sich viele studierende Jugend aufhält, oder wo Besatzung liegt, ist die Anstekkung durch solche Ursache von einer schröckbaren Ausbreitung.

Die Postwägen, Landkutschen und andere öffentliche Fiacres oder Miethwägen, führen gar oft dergleichen schändliche Waaren, volkreichen Orten zu, und man hat Ursache, darauf besonders scharf zu sehen. Die Wirthshäuser ausser

und

und nahe an Städten, die öffentlichen Gärten, u. d. gl. dienen meistens denjenigen Weibsbildern zum Aufenthalt, welche wegen ihrer Verführung und Leibsbeschaffenheit von der Polizey das mehrste zu besorgen haben.

Ich kann mich dahier damit nicht abgeben, die Vorkehrungsmittel zu berühren, womit die Polizey gegen die Ausschweifung mit liederlichen Weibsbildern zu handeln hat: es ist mir genug, die Folgen der Winkelhurerey und aller Ausschweifungen in dem Zeugungsgeschäfte, gezeigt zu haben, und es wird nun ein leichtes seyn, sich zu überzeugen: daß man für das Gesundheitwohl der Bürger noch wenig gethan habe, wenn man nicht bei einer so allgemeinen Ursache zur Entkräftung und Ansteckung der mehrsten Menschen, auf eine Einrichtung gedacht hat, welche im Stand ist, hierin mehr zu leisten, — als an den mehrsten Orten gethan zu werden pflegt.

§. 12.

Nöthige Anstalten gegen die Ausbreitung der venerischen Seuche bei Ausschweifungen.

Damit aber, bei der Unmöglichkeit alle geile Weibspersonen hinweg zu schaffen, für die Gesund-

sundheit der sich mit denselben vergessenden Bürger gesorget, und die Ansteckung seltener gemacht werde; so müssen in jeder etwas bevölkerten Stadt gewisse Zufluchtsörter für diejenigen errichtet werden, welche sich mit dem venerischen Uebel befallen finden, und die Mittel nicht haben, sich davon heilen zu lassen. Die größte Verschwiegenheit muß über die Zustände, welche daselbst vorkommen, beobachtet werden, damit niemand, aus Furcht vor einem üblen Nahmen, seine Krankheit verhöle, damit länger im gemeinen Wesen herumwandere und andere anstecke. Doch müssen die Aerzte angewiesen werden, die angesteckten Dirnen zu warnen, fernerhin und besonders bis zu ihrer gänzlichen Heilung, keinen Umgang mehr mit jemand zu pflegen, und wenn sie dergleichen Personen an verdächtigen Orten in Gesellschaft der Jugend sehen oder antreffen sollten; in der Stille die Polizey deßwegen zu warnen: da unmöglich zum Nachtheil des gemeinen Wesens aus einer Privatsache ein Geheimniß zum Vortheile des Lasters zu machen ist. *)

§. 13.

*) Hierüber wird ein Mehreres unter den Artickeln Bestellung des Arzneywesens, und Vorsorge wider ansteckende Krankheiten, gesaget werden.

§. 13.

Man muß sich mit dem Verhältniß der unehligen Geburten zu den eheligen, wohl bekannt machen.

Der Staat muß sich ferner genau mit der jährlichen Anzahl uneheliger Kinder bekannt machen.

Anstatt daß man aber an manchem Orte aus dieser Zahl auf den Grad des Sittenverderbnisses einer Gegend, urtheilen möge; muß oft just auf das Gegentheil geschlossen werden: weil beide Geschlechter, bei einem unerlaubten näheren Umgange allzeit die wirkliche Zeugung zu vereiteln suchen. Es muß daher aus diesem Grunde die Schwangerschaft eines Mädchens gelinder geahndet werden, als wenn erwiesen wird, daß sie es, bei einer gewissen Lebensart, nicht geworden: obschon auch hieraus nie mit Gewißheit auf onanitische Sünde zu urtheilen ist, da die Fruchtbarkeit keine allgemeine Gabe ist.

Zunahme unehliger Geburten.

Man kann aber aus der Zahl unehlig gebohrner Kinder, ziemlich richtig auf das Gesundheitwohl im gemeinen Wesen schliessen, als wel-

welches so sehr von der Zunahme des Sittenverderbnisses zu leiden hat, und bei Vermehrung der **Kinder der Unordnung**, in der Bevölkerung so sehr abnimmt. Die bisherigen Berechnungen waren unsern Zeiten nicht zum günstigsten. Vormals, sagt **Süsmilch**, waren in Zeit von sieben Jahren (von 1718. bis 1724.) zusammen 13297. uneheliche Geburten; das macht jährlich im Mittel, 1900. Von 1724. bis 1731. folglich in Zeit von 8. Jahren, waren in der einzigen **Kurmark** 8027. welche sich zu sämtlichen aus den Ehen erzeugten Kindern verhielten, wie 1. zu 18. In **Dresden** waren in Zeit von 6 Jahren, (von 1747. bis 1752.) die **unehelichen** Geburten zu den **ehelichen**, wie 1. zu 9. bis 10. In **Leipzig** war, in eben so viel Jahren (von 1740. bis 1745.) unter 7. Kindern, 1. **unechtes**. Von 1752. bis 1755. war das Verhältniß noch größer, wie 1. zu 6, 4. Zu **Gotha** war von 1740. bis 1748. unter 21. eine uneheliche Geburt. *) Zu **Hamburg** fanden sich von 1770. bis 1774. unter 10668. getauften, 873. uneheliche Geburten, folglich 1. unter 12, 2. ehelichen. **)

Hin-

*) Göttl. Ordn. T. I. §. 239.

**) L. c. T. III. in der 8ten Tabelle von Herrn Prediger Baumann.

Hingegen ist in der Gegend von Segeberg die Zahl der unehligen Kinder viel geringer und gegen die eheligen Geburten wie 1. zu 49. *)

§. 14.

Man muß die Sitten mit der Anzahl uneheliger Geburten vergleichen.

Gleichwie aber die Vorsteher der Republicken aus dem Verhältniß der unehligen Geburten zu den eheligen, sich vortheilhafte Einsichten auf die Bestellung des Zeugungswesens verschaffen können; so müssen sie auch, wenn die uneheligen Geburten an einem Orte abnehmen, zugleich wohl überlegen, ob auch wirklich die Sitten des Volkes mit dieser Abnahme übereinkommen, oder ob solche vielmehr errathen lassen, daß ein schlimmeres Laster die, obschon außerehelige, Zeugung hemme,

*) Phil. Gabr. Hensler's Beitrag zur Geschichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande S. 19. Ueberhaupt ist das Verhältniß der unehligen zu den eheligen Geburten auf dem Land geringer. In Salzweldel, in 15. Jahren, wie 1. zu 15, 9. in Lychen auch wohl wie 1. zu 64. In 140. altmärkischen Dörfern, wie 1. zu 16, 1. Baumann, l. c. 9te Tabelle.

hemme, und so das Gesundheitwohl und die menschliche Zeugung einer noch weit grösseren Gefahr ausgesetzet werde? Es ist aber hier die größte Behutsamkeit nothwendig, damit die Unschuld nicht geärgeret, der eingerissene Hang zu unnatürlichen Trieben, nicht noch mehr ausgebreitet werde. *) Es geschiehet also nicht wohl daran, wenn in öffentlichen Schulen die Fehler, so geile Knaben an sich selbst begehen, öffentlich bestrafet, und (da die Ursache nicht pfleget verschwiegen zu bleiben) der Fürwitz bei andern ge-

*) „Nächst der Huhrerey, sagt von Heß, und den aus „ihr entstehenden venerischen Krankheiten, ist die So„domiterey der Bevölkerung die größte Hinderniß, „weil sie die Ordnung der Natur verstöret, und den „thierischen Instinct zernichtet. Die Obrigkeit muß „diese Laster, bei der ersten Begehung, in der „größten Geschwindigkeit, und ganz in geheim un„terdrücken, damit leichtsinnige Leute keine Kennt„niß von demselben bekommen. Vermuthlich wäre „es vor dreißig und mehr Jahren, in Holland „nicht so gemein geworden, wenn man es nicht „umständlich untersuchet, und öffentlich bestrafet hätte. „Eine genaue Beschreibung der Ausschweifung erre„get unreine Lüste.“ Freie Gedanken über Staatssachen, S. 75.

gereizet, und Begierden nach vorher unbekannten Empfindungen rege gemacht werden. Man muß vielmehr trachten, diejenigen, welche eine weitere Ansteckung befürchten lassen, auf eine unvermerkte Art von dem noch gesunden Haufen mit Einsicht abzusondern. *)

Der Hang der beiden Geschlechte zu einander, muß dazu dienen, daß widernatürliche Gelüste nirgendwo einreissen mögen.

Man wird sich auch je länger je mehr überzeugen: daß man zur Abwendung gefährlicher Laster, unmöglich des Hanges entbehren könne, welchen beide Geschlechter zu einander natürlicher Weise empfinden; und daß man da, wo eine allzugroße Abneigung vor dem Umgange mit dem weiblichen Geschlechte einreissen will, durch gewisse Nachsicht und mitleidige Duldung ungebilligter Fehler, mit demselben das Gesundheitwohl der aufwallenden Jugend, von gefährlichen Ausschweifungen so lange zu retten suchen müsse: bis man wieder so weit mit dem Menschen gekommen ist, als es seine Natur zuläßt, und wovon

*) S. der dritten Abtheilung zweiten Abschnitt. §. 14.

wovon man den großen Haufen nicht mit Gewalt im Stand ist abzubringen, ohne zu wagen, daß er auf eine weit bedenklichere Extremität verfalle.

§. 15.

Von der Pflichtvergessenheit eheloser Elteren.

Nichts verdienet aber eine so große Rücksicht von Seiten der Polizey; als daß die in Unordnung im gemeinen Wesen erzeugten Leibsfrüchte gegen das kühne Unternehmen ihrer ehelosen Elteren, zu allen Zeiten geschützet, und die Rechte des noch verschlossenen Bürgers, gegen die Grausamkeit rasender Elenden mit mächtigen Arme vertheidiget werden. Die Sucht, eine kaum empfangene Leibesfrucht, entweder, noch ehe sie die zum Leben erforderliche Reife erreichet hat, auf alle mögliche Weise wieder abzutreiben, oder, wenn dieses nicht gelingen will, das gebohrne Kind gleich nach dem Gebähren von sich zu legen, oder gar zu tödten, ist einer der wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizey, und verdienet daher in folgendem Abschnitte besonders untersuchet zu werden.

Der

Der

Ersten Abtheilung

Zweiter Abschnitt.

Vom geflissentlichen Mißgebähren, Aussetzen und Tödten der Leibsfrucht.

„L'infanticidio è l'effetto di una inevitabile contradizione, in cui è posta una persona, che per debolezza, o per violenza abbia ceduto. Chi trovasi tra l'infamia e la morte di un essere incapace di sentirne i mali, come non preferirá questa alla miseria infallibile, a cui sarebbero exposti ella, e l'infelice frutto? La miglior maniera di privenire questo delitto, sarebbe di proteggere con leggi efficaci la debolezza contro la Tirannia, la quale esagera i vizi, che non possono coprirsi col manto della Virtù."

Beccaria, dei delitti e delle pene. §. XXXI.

---

§. 1.

Gemüthszustand ledigschwangerer Personen.

Die Stärke der Leidenschaften auf die menschliche Seele, zeiget sich in keiner Stellung so mächtig, als in derjenigen eines sonst wohlge-

zogenen Mädchens, das zum erstenmal spüret, daß es in seinen Eingeweiden ein lebendiges Geschöpf herumtrage, welches in Unordnung empfangen worden ist. Dieser für eine ehelose Schwangere schröckliche Augenblick bemeistert sich bald ihres ganzen Gemüths: Schamhaftigkeit, Furcht, Schröcken und Verzweiflung lösen sich wechselweiß ab, und selbst der Tod wird hier dem sonst so schüchteren Geschlechte ein Gegenstand seiner sehnlichsten Wünsche. Ich habe den Ursprung so heftiger Stürme angegeben: Schande und bevorstehendes Elend, sind die mächtigen Triebfederen so unbeschreiblicher Wirkungen: bode sind nöthige Folgen unserer gesellschaftlichen Verfassung, welche das Recht der Zeugung gewissen Regeln unterwerfen und deren Uebertretung ahnden mußte.

§. 2.

Folge davon.

Je größer in solchen Umständen der Schröcken ist: desto stärker wird der Trieb zur Selbstvertheidigung gegen drohendes Unheil, und — Unglück dem verschlossenen und noch der Welt unbekannten Geschöpfe, dessen Gegenwart einen so wichtigen, oft so ungleichen Kampf unterhält!

hält! . . . Wo ist das verunglückte Mädchen, das hier, wenigstens im Anfange ihres Entsetzens, unthätig geblieben und nicht in eigene Eingeweide gewüthet hat, um noch in der Stille sich eines Feindes zu entledigen, dessen täglicher Anwuchs ihr immer gewissere Gefahren gedrohet?

Quas non herbas, quae non Medicamina
Attulit audaci supposuitque manu?

§. 3.

Begriffe verschiedner Völker von dem Kindabtreiben.

Wenn sich hier der Gedanken von der Allgemeinheit des Abteribens bei allen gesitteten Völkern, und von den Folgen, welchen dasselbe auf die Vermehrung und das allgemeine Gesundheitwohl aller Staaten haben muß, einem Jeden von selbsten darbeut; so kann man sich nicht enthalten, einen sehr niederschlagenden **Widerspruch** in dem Begriffe von der Moralität des Kindabtreibens, mit der Geschichte der menschlichen Denkungsart über einen so überaus wichtigen Gegenstand, bei sehr vielen Nazionen zu bemerken: denn wer sollte, ohne sich davon überzeugt zu sehen, muth-

 maßen

*) Ovid. Epist. Heroic. II.

maßen, daß eine That, wie diese, so gar auch bei Verehligten, sich jemals des offentlichen Schutzes der Gesetze, oder wenigstens der gleichgültigsten Nachsicht derselben, irgendwo hätte sollen rühmen können?

Die Einwohner der westlichen Hudsons-bay, nöthigen, aus einem besonderen Polizey-Grundsatze, ihre Weiber, sich durch den Gebrauch eines gewissen allda sehr gemeinen Krauts, ihre Kinder oft abzutreiben: um sich von der beschwerlichen Last einer hilflosen Familie zu befreien. *) Dergleichen thun auch, so oft sie wollen, auf Canada, die Irrokoisinnen ledigen und verheyratheten Standes. **) Ich habe schon des Ceylanesischen seltsamen Gesetzes erwähnet, nach welchem jede vor ihrem 36ten Jahre schwan-

gere

*) Neue Erdbeschreibung von ganz America, von A. L. Schlözer, I. Theil, 2. K. S. 29. Es wird daselbst mit Recht erinnert, daß dieser Gebrauch bei weitem nicht so grausam seye, als das ehmals und noch so gewöhnliche Aussetzen und Ermorden der Kinder, nachdem sie einmal gebohren und im Leben weiter gekommen sind.

**) Relations du Canada. par la *Honton*.

zere Mutter, sich ihre Frucht muß abtreiben lassen: *) und sie wissen, ohne sich den geringsten Vorwurf deßwegen zu machen, mit dem Abtreiben sehr geschickt umzugehen. **) Die Indianischen Mütter treiben **nach Willkür** ihre Leibsfrüchte ab, ***) und hiezu sollen sie sich öfters der Frucht von der Ananas bedienen. ****) Verschiedene Weiber anderer wilden Völker, treiben oft ihre Kinder ab, um nicht während ihrer Schwangerschaft ihren Männern zu mißfallen. *****) Das gemeine Volk in Sibirien, bedienet sich zu gleichem Endzwecke der Adonis Apenina, ******) und der französische Arzt zu Adrianopel, Herr Paris, berichtet, daß auch die **türkischen** verehligte Frauenzimmer, ohne alle Furcht, ihre Kinder abtreiben und diese That öffentlich eingestehen, ohne daß sich die Obrigkeit

 hieran

*) Medicinische Polizey II. Band, zweite Abtheil. erster Abschnitt. Desgleichen Knox, Relations du Ceylan.

**) Morgenländische Reisen, S. 570. 71.

***) Discursus medicus de abortu & medicamentis abortivis, auct. J. N. L. m. D. p. 43.

****) Morgenländische Reisen, S. 87.

*****) Lettres Persannes, Vol. II. p. 188.

******) Pallas, Reisen, II. Theil, S. 56.

hieran störe, oder den Afterärzten, welche sich in die Wette um diese Dienstleistung beeifern, das kühne Handwerk niederlege. *)

Die ältesten Völker hatten sich nicht weniger hierin vorzuwerfen: Aristoteles sagte, „es müsse „in einem gemeinen Wesen die Anzahl der Kin„der, so gebohren werden sollten, bestimmt „seyn, und, wenn eine Frucht darüber empfan„gen würde, solche abgetrieben werden, noch „ehe sie anfienge zu empfinden und zu leben. **) „Plato war der nemlichen Meinung. ***) Zu Rom wurde auch von vornehmen Frauen, das Abtreiben täglich und beinahe öffentlich versucht. Seneca erwöhnet dieses Lasters als einer gewöhnlichen, mit einiger Strafe nicht belegten Sache: „Nie, sagt er zu seiner Mutter Helvia, „hast du dich deiner Fruchtbarkeit geschämet, als „wäre sie ein Vorwurf deines zurückgelegten Al„ters, und nie hast du gleich andern, denen „nichts als ihre Gestalt zur Empfehlung dienen „kann, deinen gesegneten Leib als einen unanstän-

digen

*) Journal de Médecine 1776. mois d'avril.

**) Politic. lib. VII. c. 16.

***) De legibus, lib. V.

„ digen Last verberget, nie die hoffnungsvolle „ Frucht in deinen Eingeweiden selbst erstickет. „ *) Juvenalis sagte von seinen Zeiten, daß man zu Rom wenige vornehme Kindbetterinnen hätte, seitdem das Frauengeschlecht den Vortheil gefunden, sich unfruchtbar zu machen, oder das Kind in seinem Schoose zu töden. **) Größten Theils war es hier nur um die Beibehaltung einer guten Gestalt zu thun. Aber auch aus Hasse gegen ihren Ehemann, trieb sich manches Weib nach ihrer Trennung, so in jenen Zeiten öfters vorfiel, die Frucht ab; und die Milesia, deren Cicero erwähnet, ***) ließ sich mit Geld bestechen, um durch diese Handlung gewissen Anverwandten einen Dienst zu thun: weßwegen auch üblich wurde, daß ein Mann solchem seinem Weibe einen **Bauchhüter** bestellte, wenn er sie für schwanger halten konnte. ****)

*) Consolat. ad *Helviam* matrem, c. 16.

**) Sat. 6. v. 500.

***) In Orat. pro *Cluentio avito*.

****) Just. Henning. *Boehmer*, Dissert. de Cæde infantum in utero. Hal. Magdeb. 1732. §. IV. Philip. *Slevogtius* Dissert. de crimine abortus; Jenæ, 1705.

§. 4.

Ursprung der verschiedenen Gedanken über die Zulässigkeit des Abtreibens.

Warum aber bei sonst gesitteten Nazionen das Abtreiben der Kinder so gleichgültig angesehen wurde: daran war die allgemein, auch in Foro Romano angenommene Meinung schuld, als seye nemlich der Fœtus in Mutterleibe noch kein Mensch, sondern blos ein Theil mütterlicher Eingeweide. *) Die Stoischen Philosophen unterstützten diese Meinung, **) und es gieng damit so weit, daß überhaupt sowohl ein noch nicht gebohrnes, als ein so eben erst zur Welt kommendes (Sanguinolentus) Kind, für keinen Menschen gehalten wurde, ***) in so lange es nicht von seinen Eltern anerkannt, aufgenommen, und an mütterliche Brüste gelegt oder zu nähren anbefohlen worden.

*) L. 1. §. 1. D. de Ventre inspiciendo. Sic *Ulbianus*: „partus, antequam editur, mulieris portio est, vel Viscerum." S. Joh. Petr. von Ludewig's gelehrte Anzeigen, III Theil, 2. Stück, §. IV.

**) *Galenus*, lib an animal sit id, quod in utero est? c. 5. *Plutarchus* lib. V. de placidis Philosophorum, c. 15. 26.

***) L. 9. §. 1. D. ad legem *Falcidiam*.

den. *) Eine noch mit der Mutter zusammenhängende Frucht wurde nicht viel mehr, als für eine Art von Pflanzen angesehen, und was dergleichen unnöthige Fragen und Bestimmungen noch mehr waren. **)

Dieser Meinung zufolge ward eine Mutter, die ihr Kind abgetrieben hatte, für keine Kindsmör-

*) *Philo* de Vita *Mosis*. Gerard *Noodt* Amica responsio ad difficultates *Julio Paulo*, de expositione & nece partus, motas. Oper. omn. p. 602. Inzwischen verfiel doch eine Hebamme, welche ein ungebohrnes Kind geflissentlich abgetrieben hatte, in die gewöhnliche Strafe des Cornelischen Gesetzes: denn obschon ein Fœtus in Mutterleibe, nach l. 9. §. 1. ff. ad l. falcid. so angesehen ward, als wäre er gar nicht vorhanden, in so lange nemlich der Vortheil eines anderen von dieser Voraussetzung abhienge; so galt dieses doch nicht, sobald die Frage von jenem des Ungebohrnen selbsten wäre, l. 7. ff. de stat. hom. So heißt es auch in Kaiser Karl des V. Criminalkonstitut. Art. 134. in fin. „Hätt aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er, als ein fürsetzlicher Mörder zu strafen.“ Sachs, diss. de officio & jure medicorum; argentorat. 1706.

**) Vid. Comment. in constitut. crim. Caroli V.

mörderin deßwegen gehalten und nur wenn sie, durch das Abtreiben, andern Menschen einen Schaden zufügte, wurde sie von dem Gesetzgeber bestrafet. *) In unsern Zeiten machen die Gesetze einen Unterschied zwischen der **belebten** und **unbelebten** Frucht, und ist bei letzterer die Strafe gelinder **).

§. 5.

Empörung der Natur wider dieses Laster.

Obschon aber keine öffentliche oder bürgerliche Gesetze in jenen Tagen das Abtreiben der Kin-

*) Aus dieser Ursache ward die *Milesia* zum Tode verurtheilt. Cicero l. c. *Tryphonius*, l. 39. D. de pœnis.

**) Die peinliche G. O. Karl des V. Art. 131. sagt: „Ein lebendiges g'iedmäßiges Kind“ Die Ferd. L. G. O. Art. 68. §. 6. setzet es unter die mildernde Umstände, wenn die Leibsfrucht noch nicht gelebt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängniß und Geburt geschehen. S. von Sonnenfels Grundsätze der Polizey I. Theil, § 162 8. 212. Nach den geistlichen Rechten hies es ebenfals: „ non est homicida, qui abortum procurat, *antequam anima corpori sit infusa.*“ Caus. XXXII. c. VIII. „ Qui abortioni caussam dat, homicida est, si conceptum erat vivificatum animal rationale“ Decret. summarium c. XX. de Homicid. V. Jo. Wilh. *Baumer*, Medicina forensis, c. XIV. §. VII. p. 297.

Kinder mißbilligten; so sprach doch die Natur zu allen Zeiten und bei allen Rechtschaffenen dawider: Seneca rechnete es zur Schande seines Zeitalters, wenn er, wie ich eben erwöhnt habe, die Unterlassung desselben zum Lobe seiner Mutter anführte. Sogar Ovidius verdachte seiner Freundin diese ohne sein Vorwissen begangene That, als eine schändliche Handlung, *) und Juvenalis zählet diese Freiheit des römischen Frauenzimmers unter die Ausgelassenheiten seines Jahrhunderts.

§. 6.

Besonders aber der christlichen Religion.

Endlich, und zwar der christlichen Religion seye es gedankt! wurde das Abtreiben der Leibsfrucht zum Laster angerechnet und Strafen darauf gesetzt. Noodt bringt es unter die Zeiten der Kaiser Severus und Antonius, daß das Abtreiben zuerst, und zwar nicht mit der Todesstrafe, sondern mit einer zeitlichen Verweisung beleget wurde: weil man nemlich dasselbe noch für keinen Todschlag anerkennen wollte. **) Die christlichen Schriftsteller machten gleich anfangs die Sache ganz anders ansehen, und bedienten sich der stärksten

*) L. II. amor. Eleg. 14.

**) L. c.

sten Beweggründe gegen die Grundsätze einer Religion, die solchen Greuel geduldete.

§. 7.

Bekanntschaft älterer Zeiten mit den Abtreibmitteln.

Das Alterthum scheint überhaupt in der Kunst, die Kinder im Mutterleibe zu zernichten, weiter gekommen zu seyn, als man noch heutzutage weiß; doch scheint auch in jenen Zeiten kein Mittel bekannt gewesen zu seyn, womit man immer mit Gewißheit den sündhaften Endzweck hätte erreichen können.

— Nimium vivax admotis restitit infans.
Artibus, & tectus, tutus ab hoste fuit. *)

Und dann waren, so wie noch, die wirksamsten Mittel so beschaffen, daß dabei das Leben der Mutter in eben so große Gefahr gesetzt wurde, als jenes der Leibsfrucht, so abgetrieben werden sollte:

— Teneræ faciunt, *sed non impune* puellæ:
Sæpe suos utero quæ necat, *ipsa perit.* **)

§. 8.

*) *Ovid.* Epist. Heroic. II.

**) Idem. lib. II. Amor. Eleg. 14.

§. 8.

Man muß eine solche unter dem Volk zu ersticken trachten.

Bei solcher Lage der Sachen, sollte man sich (obschon alle in unsern Tagen bekannten innere Abtreibmittel, nach dem einstimmigen Zeugniß aller Aerzte, von einer sehr ungewissen Wirkungsart sind) in jedem gemeinen Wesen die gründlichere Untersuchung solcher Mittel, wenigstens in lebenden Sprachen, von Aerzten sehr verbitten: da, mit aller dabei bewiesenen Geschicklichkeit, wenig Nutzen und äusserst großes Unglück kann gestiftet werden. So berichtet Galenus, daß, als in jenen Zeiten eine gewisse Pflanze entdeckt worden wäre, deren Eigenschaft gewesen seyn solle, daß sie einen tödlichen Blutsturz bei allen denen, so sie genossen, verursachte: der Vorsteher der Provinz das gefährliche Mittel unterdrückt habe. *) Es ist genug, daß wir wissen, daß, aller Ungewißheit von Mitteln ungeacht, es doch sehr vielen Personen gelinge, ihren sündhaften Endzweck zu erreichen, und mehr wird wohl dahier nicht anzuführen seyn, als was zur Abwendung allgemein bekannter Gelegenheiten dieses Laster auszuüben, erforderlich seyn

*) Purg. Med. fac. c. 6.

seyn wird: auf das übrige Verhalten, wird sich aus diesem schon schliessen lassen.

§. 9.

Von einiger Arzneyen Wirkung, die als Abtreibmittel bekannt sind.

Die heftigeren Brech- und Purgiermittel, die Lorbeeren, hitzigen Essenzen und Kräuter, welche von Apothekern, Materialisten, Barbierern, und Hebammen frei angekauft werden, besonders die Laxierpillen- und Pulver, welche von fremden Oel- und Kastenträgern von Haus zu Haus feilgeboten werden, haben, obschon sie nicht immer solchen Dienst leisten, manche Frucht unreif abgetrieben. Die Aloe- oder sogenannten **Bitterbrandweine**, welche auf jedem Dorfe, in gemeinen Kramläden verkauft werden, können, wegen ihrem besonderen Triebe auf die Gefässe des Unterleibs, das Abtreiben befördern. *) Dem **Sevenbaume** spricht **Ludwig**

*) Der Herr Hofrath **Weickard** sagt: „Ich habe ein Mädchen von 8. oder 9. Jahren gekannt, welches täglich von einem Brandtweine naschte, der mit lauter hitzigen Wurzeln, Gewürzen und Zucker angestellt war: das Mädchen bekam seine Monatszeit. Es verlohr sie wieder, als man ihm die Gelegenheit zum Brandtwein benom-

wig die Kraft einen Fœtus abzutreiben, nicht gänzlich ab, *) und zu Paris dörfen die Kräuterhändler an Unbekannte, oder an Bediente, ausser einem schriftlichen Zeugniß ihrer Herren, dieses Mittel nicht verkaufen. **) Der Polei wird selbst von Haller, für ein mächtiges Mittel zur Beförderung des Monatlichen angesehen, obschon er in vielen Bauerngärten gepflanzet wird. ***) Der Saffran, welcher doch in vielen Provinzen Deutschlands so stark unter die Speisen gemischt, und von jedem Krämer häufig verkauft wird, dienet zu manchem Unglücke. ****) Das häufige Aderlassen, indem es die Nah-

nommen hatte." Vermischte medicinische Schriften, erstes Stück, S. 76. Es wird aber doch wohl leichter seyn, einer schon erwachsenen Dirne mit dem nemlichen hitzigen Mittel ihr Kind abzutreiben, als einem so jungen Mädchen das Monatliche herbeizuschaffen, besonders wo von jener zugleich alle andere Gelegenheiten zu widernatürlichen Absichten benutzt werden.

*) Institut. Medicinæ *Forensis.*

**) Essais d'agriculture par. M. de *Calonne.* Auch in Böhmen wird diese Vorsicht gebraucht.

***) Element. T. VII. lib XXVIII. § XI.

****) Dieses Gewürz ist die allgemeine Arzney des weiblichen Geschlechts rheinländischer Gegenden, bei zurückbleibender Reinigung: unter solchem Titel wird es dann

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Nahrungssäfte verminderet, kann auf den Fœtus einen zuweilen tödlichen Einfluß äussern; obschon sowohl dieses, als die mehrsten andere Mittel, in deren umständlichere Untersuchung ich mich wohlbedächtlich nicht einlassen mag, nichts weniger als zuverläßig sind, eine jede Schwangere ihrer Bürde zu befreien, und mehrere Mütter über dem Versuche tödten, als wirklich ihre Früchte abtreiben. Ich schreite also zur Betrachtung dessen, was von dem Aussetzen und Ermorden der Kinder noch zu sagen ist: worauf ich auch die Maßregeln, welche wider das Abtreiben der Leibsfrucht sowohl, als gegen deren Ermordung und Aussetzung verschiedentlich ergriffen worden sind und werden sollten, anführen werde.

§. 10.

Vom Aussetzen und Tödten der Leibsfrucht.

Wenn alle Versuche das Kind durch die entgegengesetztesten Mittel, noch unreif abzutreiben, fehl-

auch häufig von den Mädchen wie Thee getrunken, die sich nicht sicher wissen. In den mehrsten Dörfern tischet man keine Fleischsuppe auf, die nicht mit Saffran gelb gefärbet worden wäre: anderwärts eckelt man davor. Dieser Gebrauch verdient überhaupt wegen dem Schaden auf Schwangere, abgeschaft zu werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

fehlschlagen: so bleibt der Verzweiflung des unglücklichen Geschöpfes noch übrig, an ihre eigene Leibsfrucht tödende Hände zu legen, oder wenn die Natur noch Freiheit genug hat, vor einer so grausenvollen Handlung zu staunen; dasselbe auszusetzen, und dadurch einem ungewissen Schicksal zu überlassen: da man Beispiele hat, daß dergleichen an unbetrettene Orte ausgesetzte Kinder, nicht selten von Hunden und Schweinen lebendig aufgezähret worden, meistens aber auf sonstige Weise, elend zugrundgegangen sind.

Mannigfaltiger Ursprung der barbarischen Gewohnheit.

Dieses ganz widernatürliche Verbrechen hat den nemlichen Ursprung, als das geflissentliche Abtreiben der Leibsfrucht, nemlich die Furcht vor Schande und bevorstehendem Elende; es ist aber nützlich, dahier noch andere Ursachen in der Geschichte dieses Mordgebrauchs aufzusuchen, um desto bessere Gegenmittel bei einer die menschliche Denkungsart so sehr beschimpfenden Wahrnehmung ausfindig zu machen, oder wenigstens diejenigen zu beurtheilen, welche bei den merkwürdigsten Völkern dagegen aufgeworfen worden sind.

Es ist ganz wahrscheinlich, daß die kühne Unternehmung, sich eines neugebohrnen Kindes, durch

dessen Tod zu befreien, sich ursprünglich auf einen Haß gegen die Mutter, auf Argwohn, oder Gewißheit von ihrer Untreue, auf eine Unmöglichkeit, mehrere Kinder bei einer sehr wandelbaren Lebensart fortzubringen, oder solche, wegen Abgang hinlänglicher Lebensmittel, erhalten zu können, gegründet habe. Kriegerische, besonders republikanische Völker, hatten ihre besondere Ursachen, welche sie einen allzugroßen Anwuchs von Bürgern für nachtheilig, und folglich den Kindermord für weniger grausam ansehen machten. Aristoteles gab zur Regel: daß jede Republick die Anzahl ihrer Mitglieder bestimmen und die Auferziehung schwächlicher oder krüppelhafter Kinder hintertreiben müßte *) Nach Lycurgischen Gesetzen geschah das letztere auch wirklich. Strabo berichtet das nemliche von den Einwohnern zu Cathea, wo die Knaben, im zweiten Monat ihres Daseyns, von einer Magistratsperson öffentlich beurtheilet wurden, ob sie durch eine gute Gestalt ein längeres Leben, oder durch Schwäche des Körpers und durch einen fehlerhaften Bau, den Tod verdienten? **) Roms Stifter überließ sämtlichen Eltern, ihre

*) De Republica, lib. 7. c. 16.

**) Geograph. lib. XV.

ihre Kinder, wenn solche sehr mangelhaft zur Welt kamen, umzubringen, wenn vorher fünf benachbarte Zeugen das nemliche Urtheil über sie gefället hatten: *) welches Gesetz hernach auch den zwölf Tafeln einverleibt wurde. Seneca sagt: es würden einige Kinder gewöhnlicher Massen mehr hinweggeworfen, als ausgesetzet, wenn sie weiters nichts vortheilhaftes versprächen. **) Die alten Isländer waren eben so gut dem Gebrauche des Aussetzens ihrer Kinder ergeben. ***)

Aus Furcht vor dem Mangel an erforderlichen Nahrungsmitteln, ist es noch bei den Chinesen allgemein eingeführet, diejenigen Kinder, besonders die Mädchen, deren man sich wünschet entübrigt zu sehen, auf die Strassen, oder ins Wasser zu wer-

*) *Dionys. Halicarnaß.* lib. II. Diese Freiheit erstreckte sich jedoch nicht auf die verehligten Mütter, als welche ihrem Ehemanne hierin nicht eingreifen durften. Eine freie Hure aber, wenn sie gebohren hatte, konnte gleich den Vätern ihre Leibesfrucht aussetzen, weil sie hiedurch, als unverheyrathet, die Rechte eines Ehemannes nicht kränken konnte. Von Ludewig gelehrte Anzeige, III. Theil, II. Stück, §. V. S. 16.

**) Lib. 5. Controv. 33.

***) *Reyslerus,* antiquit. Select. Septentrional. & critic.

sen. *) Romulus erlaubte, wenn es für nöthig gehalten wurde, sämtliche Töchter (die Erstge-bohrne

*) Recherches philosophiques sur les Chinois & les Egyptiens, Tome II. p. 283. 4. Der Jesuit Premare sagte: „Das reichste und blühendste Land auf der Welt, „ist zugleich das ärmeste und unglücklichste. So frucht-„bar, und so weitschüchtig dieses Reich ist: so langt es „doch nicht hin, seine Unterthanen zu ernähren, und „viermal so viel Land würde sie nicht gemächlich erhal-„ten können. Das äusserste Elend erzeuget daselbst die „greulichsten Unordnungen. Wenn man selbst in China „ist, und die Sachen mit eignen Augen sieht; so ver-„wundert man sich nicht, warum die Mütter ihre ei-„genen Kinder zum Theil aussetzen oder töden, und „warum die Elteren ihre Töchter um einen geringen „Preiß verkaufen. In Fehljahren, welche hier nichts „seltenes sind, sehen sich Millionen Menschen zugrun-„degehen. — Und dennoch wird ein Chinese den gan-„zen Tag hindurch aus allen Kräften die Erde auf-„kratzen und oft bis über die Knie im Wasser zubrin-„gen, und er wird sich des Abends glücklich schätzen, „eine Schaale voll Reiß zu geniessen, und das unschmack-„hafte Wasser, worin solcher gekocht worden, zu trin-„ken. — Ich rede nicht von den kleinen Kindern, wel-„che diese Armuth ihre Elteren zwingt in der Stadt „und auf dem Lande auszusetzen, um von Thieren auf-„gezähret zu werden. — Es würden wenige Tage ver-„gehen,

bohrne ausgenommen) sogleich nach der Geburt umzubringen, weil nemlich solche ihren Eltern meistens zu sehr überlästig wären. *) Endlich ward diese Erlaubniß auch auf alle diejenigen Kinder ausgedehnet, von welchen man mit der Zeit ein Beschwerniß zu befürchten hatte. **) Die Athenienser waren hierin mit ihrem Beispiele vorgegan-

„gehen, wo ein Mensch, welcher dieselben aufsuchen „wollte, nicht ein- oder das andere finden sollte. Viele „sehen den Verlust dieser Unschuldigen für eine Erleich- „terung des Staats an, und niemand bekümmert sich, „um dieselben aufzulesen und dem Tode zu entziehen. „Besonders werden die Töchter von ihren Eltern am „meisten ausgesetzet, wenn sie fürchten ihre Familie zu „stark anwachsen zu sehen." Dieser eifrige Mißionar forderte das Französische Frauenzimmer auf, in fünf bis sechs Hauptstädten des Chinesischen Reichs, einige Findelhäuser für jene armselige Verworfenen zu stiften, um solche in der christlichen Lehre erziehen zu lassen. Lettres édifiantes & curieuses, 2. récueil, p. 151. sqq. Nur unter dem dürftigsten Pöbel macht, nach andern Nachrichten, die äusserste Armuth das Aussetzen zur Sitte. Mémoires concernant l'histoire &c. des *Chinois par* les Missionaires de *Pecking*, T. II.

*) *Dionys. Halicarnass.* l. c.

**) *Noodt.* l. c.

gen, und von der Atalanta, sagt Aelianus, ist der Ruf, daß sie von ihrem Vater blos darum ausgesetzet worden seye, weil er, wie er sich ausdrückte, wohl mehrerer Söhne, aber keiner Töchter benöthigt war. *)

Andere wurden ihren Eltern zur Strafe ausgesetzt, oder getödtet. Augustus verbot, die Leibsfrucht der Julia, seiner Großtochter, aufzuerziehen. **) Durch die Geschichte Moses, ist die Verurtheilung der Israelitischen Knaben zur Aussetzung bekannt. Justinianus befahl, daß die Elteren nicht gehalten seyn sollten, die Kinder, welche aus einem Incestus gezeuget würden, zu ernähren. ***)

Auch

*) Var. Histor. lib. XIII. c. 1.

**) *Suetonius* in *Octavium*, c. 65. Der geringste Verdacht gegen ein Eheweib, war oft den Vätern genug, ihre Leibsfrucht aussetzen zu lassen.

***) „Primum quidem omnis, qui ex complexu (non „enim hoc vocamus nuptias) aut nefariis, aut ince„stis, aut damnatis processerit, iste neque natura„lis nominatur, neque alendus est a parentibus.“ In Novella 89. c. ult. vid. *Noodt* commentar. Tom. II. ad lib. XXV. Tit. III. de agnoscendis & alendis liberis.

Auch besondere Vorurtheile waren öfters schuld, daß die kaum gebohrnen Kinder sogleich wieder von ihren Eltern getödet wurden. Die Ursache, warum die römischen Gesetze lange diejenigen zu ermorden erlaubten, welche als eine Art von Mißgeburt (partus portentosus) zur Welt kamen; war ins besondere, weil man glaubte, es läge der ganzen Republick daran, daß dergleichen Kinder, die von Zeit zu Zeit nur als ein eigenes Zeichen des Zorns der Götter in Vorschein kämen, aus dem Wege geräumt würden. *) Die alten Celten liessen ihre kaum gebohrnen Kinder, wie es heißt, zum nächsten Flusse oder zum Rheine tragen, und sie auf einem Schilde auf das Wasser legen: sie schlossen aus dem Schicksale der so ausgesetzten Kinder, auf ihre Rechtmäßigkeit, und überliessen diejenige den Wellen, welche von diesen mit fortgeschleppet wurden. **) Die Insulaner auf Madagascar setzen alle Kinder aus, die auf den Dienstag, Donnerstag, oder Samstag, so wie diejenigen, welche im Monat April, oder während ihrer Fastenzeit, und endlich zu einer Stunde ge-

*) *Rosini* Antiquit. *Rom.* lib. I. c. I.

**) *Claudianus* in *Ruffinum*, lib. 3. Math. *Müller*, Diss. jurid. de Expositione Infantum, Altorf. 1727. §. 16.

bohren werden, die von einem unglücklichen Planeten beherrschet wird, als worüber ihre astrologischen Aerzte zu entscheiden pflegen. *) Von den Hottentotten habe ich bereits angeführt, daß sie alle ihre Zwillinge aussetzen, weil sie solche für den augenscheinlichsten Beweiß eines verübten Ehebruchs ansehen. Als der portugiesische Admiral Lopés-Soarez in den ostindischen Eroberungen Platz nahm, fand er in der Provinz Travancor, bei Calicut die grausame Gewohnheit eingeführet: daß diese Völker bei der Geburt ihrer Kinder, ihre Hexenmeister über ihr künftiges Schicksal befragten, und wo den Neugebohrnen ein großes Unglück vorgesagt wurde, dieselben sogleich ermordeten. **)

§. 11.

Gewöhnliche Arten der Aussetzung.

Die Weise ein Kind auszusetzen, oder sogleich nach der Geburt zu töden, war bei den Völkern, bei welchen diese Schandthat ein Gebrauch gewesen, sehr mannigfaltig, aber, da man sich dabei keiner

*) Dissertation sur les Africains, p. 76.

**) Histoire philosophique & politique des Etablissemens des Européens dans les deux Indes. T. I. p. 93.

keiner Ahndung der Gesetze zu befürchten hatte, weit gröber, dann die, so von unsern heutigen unglücklichen Kindermörderinnen befolget wird: als welche letztere gar oft die Untersuchungen der geschicktesten Aerzte, über die Todesart und Ursache, noch in Zweifel zu setzen wissen. *)

Die gemeinste Art der Aussetzung war, daß man die Neugebohrnen an das Ufer des Meers und der Flüsse, **) in Wälder, ***) und an andere öde Orte hinlegte, wo sie meistens vor Hunger und Kälte getödet, gar oft aber von wilden Thieren aufgefressen worden, wie man aus dem in spätern Zeiten dagegen eingeführten Gesetze leicht schlie-

*) S. Wilh. Gottfr. *Ploucquet*, Abhandlung uber die gewaltsamen Todesarten, nebst einem Anhang von dem geflissentlichen Mißgebähren; S. 162. — Ignat. *Ruth*, Differt. de Infanticidio; *Prag* 1759. §. 8. *Klinkosch* Differt. Medic. Pragens. Vol. I.

**) Strabo sagte, daß Romulus und Remus nach vaterländischem Gebrauche, an das Ufer des Tibers ausgesetzt worden seyen. l. c.

***) — Teste damnavit parens
Et in alta nemora pabulum misit feris
Avitis, avibusque, quas Cytheræon noxius alit.
Senec. in Oedip.

schliesen kann. *) Andere wurden ohne so viele Umstände in heimliche Gemächer, andere ins Wasser, oder auch wohl selbst Hunden vorgeworfen. **) Zuweilen hatte man noch die Fürsorge, das Kind in ein Binsenkörbchen, das mit Pech überstrichen wurde, zu legen, auch wohl Kostbarkeiten für diejenigen beizugesellen, welche allenfalls das Kind auffangen und ernähren, oder, wenn solches inzwischen gestorben wäre, begraben wollten; ein Gebrauch, der sowohl den **Römern**, als vormals den **Hebräern** eigen ware.

§. 12.

Strafen, die von einigen Völkern ehmals auf das Aussetzen gelegt wurden. Thebanisches Gesetz.

Nicht überall ward aber dergleichen Greuel geduldet: es gab noch Gesetzgeber, welche die Rechte der Menschheit zu erhalten, oder wo sie schon von langen Jahren her gekränket wurden, soviel möglich, wieder herzustellen bedacht waren. Die **Thebaner**, eben das Volk, das, zu den Ausschweifungen der Jugend, tausend öffentliche Weibsbilder

*) L. *Cornel*. de Sicariis, aut *Pompeja* de parricidiis coerc. per. d. l. 4. D. Cod. Tit. l. 15.

**) *Lactantius* lib. 6. divin. Justit. c. 20.

der in einem eigenen Tempel unterhielt, legten die Kopfsstrafe auf das Aussetzen der Kinder, das man, so oft es in jenen Zeiten vorgenommen wurde, mit dem Ermorden in die nemliche Reihe bringen muß: und damit sich niemand wegen Armuth entschuldigen konnte; so befahl das Gesetz: daß der Vater das ihm so eben gebohrne Kind sogleich und noch in den Windeln vor die Obrigkeit bringen sollte. Von dieser ward sodann dasselbe jemand anderem um einen sehr billigen Preiß zur Ernährung und Auferziehung überlassen, welcher das so erkaufte Geschöpfe, wenn er es davonbracht, zu knechtlichen Diensten anhalten und sich auf solche Art für seine Auslagen bezahlt machen konnte. *) Bei den Juden soll das Aussetzen der Kinder nie geduldet worden seyn; **) obschon die Sache nicht so gar klar zu seyn scheint. ***) Noodt setzte das Verbot des Kindermords und ihrer Aussetzung bei den Römern, erst unter die Zeiten der Kaiser Valentinianus, Valens, und Gratianus; allein wie Bunckershoeck, und nach diesem, Boehmer, dagegen erinneret haben, so ist eine Stelle des

*) *Aelianus*, Var. Hist. lib. I. c. VII.

**) *Philo*, de specialibus legibus, *Noodt* amica responsio.

***) *Rosini*, l. c. lib. I. c. I.

des Tertullianus, der schon unter Septimius Verus, zu Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts, lebte, dieser Meinung zuwider: „Obschon wir Christen, heißt es, von euch den Vorwurf, daß wir Kindsmörder seyen, hören müssen; so seyd doch ihr selbst dieses Lasters schuldig: da ihr, die Neugebohrnen zu töden, zwar durch Gesetze abgehalten werdet, aber dennoch zu ermorden pfleget.“ So daß man also die Gegenwart eines Gesetzes lange vor seiner Erfüllung hier voraussetzen muß. *) Eben so verhielt es sich noch eine merkliche Zeit auch nach den Befehlen des Justinianus: „daß diejenigen, welche aus Armuth ihre Kinder zu erhalten sich nicht getrauten, den Unterhalt aus den öffentlichen Einkünften dazu fordern und beziehen sollten:“ **) bis endlich eine fernere Ausbreitung der christlichen Religion die Ehre der Gesetze und der Menschheit, gegen barbarische Zeiten und grausame Gebräuche gesicheret hat.

Die Deutschen straften zwar in ältern Zeiten die Aussetzung der Kinder nicht, wenn diese sich da-

*) *Bœhmer*, Diss. de Cæde infantum in utero. §. IV.

**) L. 1. Cod. Theod. Doch wurde das Verkaufen solcher Kinder noch gestattet.

dabei erhalten hatten und noch bei Leben gefunden wurden, wie aus den Gesetzen der Wisigothen erhellet; *) doch scheinet die Todesstrafe in mittlern Zeiten auf den Fall gesetzt gewesen zu seyn, wo das Kind durch die Aussetzung getödet wurde. **)

Nach

*) Lib. IV. Tit. 4. Noch in ältern Zeiten, wo bei den Deutschen noch in den mehrsten Verbrechen eine blose Geldstrafe üblich gewesen, wurde derjenige mit keiner anderen Strafe belegt, dessen ausgesetztes Kind, noch ehe ihm ein Nahmen beigelegt worden ware, umgebracht wurde. So ware das Gesetz beschaffen, welches *Eccard* de Legib. *Francor. Salic.* & *Ripuarior.* T. XXIV. N. 4. Pactus Legis *Salicæ* p. 124. anführet: „Si vero in Ventre matris sui occisus fuerit, aut ante quod nomen habeat. Sunt div. IV. Fac. Solid. C. culp. jud.“ Desgleichen ein anderes Gesetz: „Si quis partum interfecerit, seu natum priusquam nomen habeat, centum solidis culpabilis judicetur, quod si matrem cum partu interfecerit, septingentis solidis multetur.“ l. c. Tit. XXXVI.

**) *Heineccius*, in Elem. jur. germanic. lib. II. Tit. 27. §. 293. Die Todesstrafe ward jedesmal auf die Vorfindung eines verstorbenen Kindes gesetzt, wenn ausgemacht werden konnte, daß es nach der Geburt bei Leben ware, daß der Ort seiner Aussetzung, unter keiner Wahrscheinlichkeit die zeitliche Errettung des Kindes konnte hoffen lassen, oder auch nur daß das Kind starb, ehe es gefunden

Nach dem Ditmarischen Landrechte, war in Dänemark ein noch schärferes Gesetz eingeführet: „Der sune egne Kinder um dat Leben bringen „werde, der schal lebendiglich unter den Galgen begraben wurde. Ferd. L. G. O. 68. Art. Nach der Carolinischen Sanction, wird hierauf eine Leibs- oder, nach Beschaffenheit der Sache, die Lebensstrafe gesetzet, wenn das ausgesetzte Kind von niemanden gefunden wird, und deßwegen gestorben ist. Art 232 Aber auch da, wo es wahrscheinlich war, daß das Kind hätte mögen bald genug gefunden werden, wurde das Aussetzen noch scharf bestraft, 1576. ward in Frankreich ein Mädchen, das ein Kind zur Nachtzeit vor die Thüre ihres Nachbars gelegt hatte, verurtheilet, vor der Wohnung der Recommanderesses, die Peitsche zu empfangen. Bibliotheque de *Bouchel* verb. Exposes. Noch 1739. ward durch einen Hofbefehl ein Bürger, der ein Kind in einem Spatzierwege ausgesetzt hatte, um 100. Pfund gestraft, die zum Nutzen des Findelhauses zu Paris verwendet werden sollten. Recueil de Jurisprudence, verb. Exposés. In Sardinien ist der Staubbesen überhaupt auf das Aussetzen der Leibsfrucht geboten, wenn die aussetzende Person bürgerlichen Standes ist: adeliche Mütter hingegen sollen auf ein Jahr, oder nach Verhältniß länger, in ein Kloster gestecket werden. Karl Emanuel's Königs von Sardinien Gesetze und Verordnungen, IV. Buch, XXXIV. Tit. IV. cap. §. 3. 4. 5.)

„ begraben werden. " *) In Schweden ward eine Kindsmörderin lebendig verbrennt. **) Schon in dem zwölften Jahrhundert war bei den Schwaben und den Sachsen, die Strafe des Kopfs auf eine jede dem Kinde tödliche Aussetzung, es seye nun, daß solches an einen einsamen, oder von Menschen viel betrettenen Platz gelegt wurde, gesetzet. ***)

§. 13.

Vermehrung dieser Strafen in christlichen Zeiten.

Endlich ward in folgenden Zeiten durch besondere Gesetze, sowohl gegen das Abtreiben und Töden der noch unreifen Leibsfrucht, als auf das Aussetzen, ****) und Ermorden der Neugebohrnen, immer mehr und mehr geeifert: besonders weil zu dem Verbrechen eines eigentlichen Todschlages, auch noch jenes der dem Kinde entzogenen, nach den Grundsätzen unserer Religion zur Seeligkeit unent-

*) G. Andr. *Joachimi* Dissert. jurid. de Vivi sepultura, delicto, & pœna ; §. VIII. c. 2. p. 40. 41.

**) *Boehmer*, medit. in Const. crim. *Carolin.* p. 568.

***) *Henne*, Dissert. cit.

****) S. unten, §. 26.

unentbehrlich nöthigen, Taufe gerechnet wurde: so daß dieser Glaubensarticel wirklich, besonders in den ersten **christlichen** Jahrhunderten, in die Beurtheilung der Natur solcher Verbrechen, einen ganz besonderen Einfluß gehabt hat. Das Concilium zu **Elvir** verbot schon 305. den des Abtreibens schuldigen Müttern, auch in der Todesstunde selbsten das Abendmal zu reichen. Das Concilium zu **Ancyr** setzte 314. eine **zehnjährige** Buße auf das Abtreiben. *) Das zu **Lerida** befahl 524. eine siebenjährige Genugthuung und verweigerte auf eben so lange den Genuß des heil. Abendmals. Die Kirchenversammlung, welche 692. zu **Konstantinopel** gehalten wurde, befahl, daß das Abtreiben mit der nemlichen Schärfe als sonst ein wirklicher Todschlag behandelt werden sollte. Das **Mainzer** Collegium erneuerte 847. die Verordnung der **Versammlungen** zu **Elvir** und **Lerida**. Das zu **Worms** setzte auf dieses Verbrechen gleiche Strafe, als auf den Todschlag. **) **Sixtus** V. beståttigte in einer Bulle vom 16. November 1588. die auf das Abtreiben ver-

*) Can. 20.

**) Man sehe ein Mehreres Cap. si aliquis de homicid. & Canon. Consuluisti, 2. Quæst. 5.

verschiedentlich gelegte Todsstrafe, setzte eine ewige Irregularität auf dasselbe, wenn es von einem Geistlichen, und die Excommunicatio ipso facto, wenn es von einem weltlichen Menschen unternommen wurde. Gregorius XIV. wiederholte in seiner Bulle vom 9. Junii 1591. diesen Befehl, überließ aber jedem Priester die Vollmacht von dieser Sünde loszusprechen, welche sich Sixtus V. allein vorbehalten hatte. *) Der Kanzlar von Ludewig macht die Anmerkung: daß, nach der christlichen Polizey, der Ehebruch, die Hurerey und der Konkubinat, je länger je mehr abgeschaft worden seye: hingegen habe sich das Aussetzen und Ermorden der Kinder so häufig in dem Christenthum befunden, als solches kaum in dem freien Heidenthum gewesen seyn möge. **) Gewiß ist es, daß nur die christli-

*) *Verdier*, la Jurisprudence particuliere de la Chirurgie en *France*, *T.* II. p. 610. sqq.

**) Gelehrte Anzeigen III. Theil, l. c. S. 22. Freilich kann man glauben, daß eine besondere Ursache des Aussetzens, nemlich die Furcht vor Strafe und Schande, in jenem öfteren Anlaß gegeben, als in diesem; hingegen glaube ich doch, daß die übrigen Ursachen dieser grausamen Gewohnheit, besonders in vielen

chen Kaiser von der römischen alten Weise abgegangen sind, da der Kindermord sonst nicht schärfer, als ein anderer Todschlag bestrafet worden: denn erst 319. zoh Constantin der Große, das Säcken mit auf den Kindermord, und verkehrte daher die sonst gewöhnliche Strafe des Schwerts. *) Nachdem nemlich bei den Römern das Säcken nie anders, als auf den Vatermord gesetzt worden wäre, wurde solches jetzt auch, obschon mit einigem Unterschiede, auf den Kindermord geleget und selbst in spätern Zeiten bestättigt: „welche Weispersonen ihre Kinder, so „das Leben oder Gliedmassen empfangen haben, „heimlicher, boshaftiger Weise ertöden, die wer„den gewöhnlich lebendig begraben und ge„pfalet. Aber darinnen Verzweiflung zu verhü„ten

vielen auf einander folgenden Fehljahren, bei den Römern öfters, als nachher bei den Christen eintreffen mußten.

*) „Neque gladio subjugetur, sed insutus culeo, & inter ejus ferales angustias comprehensus, serpentum contuberniis misceatur. Ut omni elementorum usu vivus carere incipiat, ut cœlum superstiti, terra mortuo auferatur.“ Cod. Theodos. lib. IX. Tit. 15.

„ten, mögen dieselbe Uebelthäterinnen, in wel„chem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers „dazu vorhanden ist, ertränket werden. Wo aber „solches Uebel oft geschehe, wollen Wir die ge„meldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfä„lens, um mehr Furcht willen auch zulassen. „Oder aber, daß, vor dem Ertränken die Ue„belthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, „alles nach Rath der Rechtsverständigen." *)

§. 14.

Verminderung derselben in neuern Zeiten.

Nach und nach wurden in unsern Zeiten und noch etwas früher, die entsetzlichen Folgen

*) Peinliche Halsgerichtsordnung, Art. 131. Noch 1480. den 22 December ward ein Frauenzimmer, das ihr Kind ermordet hatte, in Frankreich verurtheilt, lebendig verbrannt zu werden. In Gröningen wird jetzt noch die Kindbetterin erst erwürget, und dann verbrannt. In Tyrol wird eine solche lebendig begraben, und hierauf ihr Körper mit einem scharfen Pfahle durchspieset: „welche Frau ihr aigen Kind „verthuet, daß sie ihr Schand verbergen möge, die „soll lebendig in das Erdreich begraben und ein Pfal „durch Sy geschlagen werden." Neureformirte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tyrol.

eines solchen Strafgesetzes eingesehen. Schon in der Criminal-Constitution Kaisers **Karl V.** heißt es: „So ein Weib ihr Kind, um das es abkomme, von ihr legt, und das Kind wird gefunden und ernährt: dieselbig Mutter soll, wo sie des überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sach, und Rath der Verständigen gestraft werden. Stürbe aber das Kind von solchem Hinlegen; so soll man die Mutter nach Gelegenheit des gefährlichen Dahinlegens, am Leib oder Leben strafen." *) Durch eine besondere Verordnung ward unterm 31. Julius 1740. von des **Königs in Preußen** Majestät befohlen: „daß hinführo die Kindermörder nicht gesäcket, sondern mit dem Schwerte hingerichtet werden sollten."

Auf das Abtreiben der Leibsfrucht vor der ersten Helfte der Schwangerschaft, ward eine blos willkürliche Strafe gesetzt. Inzwischen hoben

*) Noch vor 40. Jahren, sagte der Kanzlar von Ludewig, wurde das Säcken noch mit einer Kindsmörderin vorgenommen, welche jedoch he nach wieder zum Leben gebracht, und von einer ferneren Strafe befreiet ward. l. c. S. 49. Art. CXXXII.

ben die französischen Rechte, seit Heinrich des II. Zeiten, allen Unterschied der Strafe wider das Abtreiben einer Leibsfrucht gänzlich auf, und auf den Befund, daß eine Ledigschwangere ihren Stand verhölet, und ein todes Kind entweder gebohren oder abgetrieben habe, welches weder getauft, noch beerdiget werden konnte, ward die Todesstrafe anerkannt. Da in dieser Sache noch bis auf diesen Tag ein von Heinrich dem II. erlassenes Edict zur Regel dienet, und durch neuere Verordnungen von Heinrich III. 1586. Ludwig XIV. unterm 25. Hornung 1708. von Ludwig XV. unterm 16. März 1731. und unterm 27. April 1735. dasselbe von allen Pfarrern des Königreichs von Vierteljahr zu Vierteljahr öffentlich verkündiget werden muß: so scheint solches dahier einen besonderen Platz zu verdienen, wäre es auch nur um dasselbe mit einer neueren Verordnung eines philosophischen Monarchen unserer Zeiten zu vergleichen, der den Werth seiner Mitmenschen höher anzusetzen gewöhnt ist.

Französische Verordnung wider das Aussetzen und Töden der Leibsfrucht.

„Heinrich von Gottes Gnaden König von „Frankreich, allen gegenwärtigen und derein-

„stigen Bürgern Heil. Unsere Vorfahren und
„Voreltern, die allerchristlichsten Könige von
„Frankreich, haben durch tugendhafte und ge-
„meinnützige Handlungen, ein jeder für sich,
„mit lobenswürdigstem Eifer bewiesen: daß der
„Ihrer Person eigene und besondere Beinahmen
„allerchristlichste, Ihnen mit gutem Fug und
„Recht zugelegt worden seye. Wir wollen auch
„dieselben zu Unserem Beispiel nehmen, und ha-
„ben schon durch mehrere gute und heilsame
„Vorkehrungen gezeiget, wie viel uns daran
„liege, jenen himmlischen und fürtreflichen Eh-
„rennahm beizubehalten, dessen Hauptverrichtun-
„gen darin bestehen, daß diejenige Geschöpfe,
„welche Gott in Unserem Königreich, Landen,
„Gütern und in den Herrschaften, die unter
„Unserer Botmäßigkeit stehen, gebohren werden
„läßt, in den von ihm ertheilten Sacramenten
„eingeweihet, und wenn es ihm gefällt, sie von
„dieser Welt abzurufen, mit den übrigen deß-
„falls uns verliehenen geistlichen Gütern verse-
„hen, und auf ehrbare Weise begraben wer-
„den. Da Wir nun aber gehöriger Massen von
„einem in Unserem Königreich nicht seltnen un-
„geheueren und verabscheuungswürdigen Laster
„benachrichtiget worden sind, welches darin be-

„steht:

„steht: daß viele auf unerlaubte Art geschwän„gerte Weibsbilder, aus bösem Willen und Rath, „ihre Schwangerschaften verbergen und ver„hölen, ohne das geringste davon merken zu „lassen, oder in Anzeige zu bringen, daß solche „ferner, gegen die Zeit ihrer Niederkunft, ohne „Beiseyn anderer Menschen, ihre Kinder gebäh„ren, ersticken, oder auf andere Weise tödten, „ohne dieselbe der heil. Taufe theilhaft zu ma„chen, sodann ihre Leibsfrüchte entweder in „verborgene und unreine Oerter werfen, oder „in ungeweihten Boden verscharren, und auf „solche Art des christlichen Begräbnisses ver„lustigt machen; daß, wenn hierauf solche Per„sonen bei Unsern Gerichten zur Verantwortung „gezogen werden, dieselben damit sich zu ent„schuldigen pflegen: daß sie blos aus Scham„haftigkeit ihr Verbrechen nicht angezeigt hätten, „und daß ihre Leibsfrüchte tod und ohne alle „Hoffnung oder Zeichen einiges Lebens zur Welt „gebohren worden wären, wodurch, aus Ab„gang eines besseren Beweises, die Räthe Un„serer obersten Gerichtshöfe, oder andere „Richter in gesetzmäßiger Beurtheilung solcher „Fälle auf verschiedne Meinungen gebracht wur„den: indem einige auf die Todesstrafe stimm-

„ten, die anderen auf die Folter antrugen, um „dadurch das Geständniß der Wahrheit oder „Falschheit ihrer ersten Aussage zu erzwingen: „daß solche Weibsleute, nachdem sie die Folter, „ohne etwas einzugestehen, überstanden haben, „meistens aus dem Gefängniß entlassen werden, „wodurch verursacht wird, daß sie neuerdings „zu Unserem größten Leidwesen und zum allge„meinen Aergerniß Unserer Unterthanen, in das „vormalige, und in noch andere Verbrechen „zurückverfallen, welchem Unglücke Wir dann „zu begegnen vest entschlossen sind;"

„Als geben Wir hiemit zu jedermanns Wis„senschaft, daß Wir, um die erwähnten abscheu„lichsten und größten Laster, Schandthaten und „Verbrechen, welche in Unserem Königreiche vor„walten, und um zu solchen alle Gelegenheiten „mit der Wurzel auszurotten, hiemit öffentlich „befohlen haben, und, aus eigener Bewegung, „königlicher Gewalt, Vollmacht und Wohlgefal„len, befehlen und verordnen: daß ein jedes „Weibsbild, welches ordentlicher Weise überführt „werden wird, daß sie ihre Schwangerschaft, „oder Niederkunft verhölet und verbergt habe, „ohne beides anzuzeigen, und sich sowohl darüber,

„daß

„daß sie dieses gethan habe, als auch, daß ihr „Kind lebendig oder tod zur Welt gebohren wor„den, des hinlänglichen Zeugnisses zu versichern, „wenn es sich hierauf gefunden hat, daß ihr „Kind, der heil. Taufe beraubt, des gewöhnli„chen Begräbnisses verlustiget worden seye; für „eine wirkliche Kindsmörderin geachtet und ge„halten werden, und zur Genugthuung mit der „nach jedem besonderen Falle eingerichteten „Schärfe, mit der **Todesstrafe** belegt und hin„gerichtet werden solle: damit sich jedermann „hieran spiegle, niemals aber bei ähnlichen Fäl„len, zu einem Zweifel oder Anstand Ursache „gelassen werden möge.“

„Wir befehlen hiemit durch Gegenwärtiges, „Unsern lieben und getreuen Parlamentsgliedern, „dem Stadtrichter zu **Paris**, Unsern Ober- und „Amtleuten, nebst andern Vorstehern, Richtern „und ihren Stellvertrettern, einem jeden insbe„sondere, daß dieselben gegenwärtige Verord„nung, Edict, oder Satzung, überall wo es ih„nen obliegt, lesen, bekannt machen und ein„schreiben, sogleich aber nach dessen Empfang, „unter Trompetenschall, auf allen öffentlichen „Plätzen und Kreutzgassen, ausrufen und ver-

„kün-

„kündigen lassen, und dieses sowohl in Unserer „Stadt Paris und andern Orten Unseres Kö„nigreichs, als, durch die Beamten anderer „Obergerichtsherren, in deren Herrschaften und „Gerichtsbarkeiten. Und zwar, damit sich nie„mand mit einiger Unwissenheit entschuldigen „könne, von Vierteljahr zu Vierteljahr. Ferner „solle diese Verordnung unter der Sonntägigen „Predigt, in allen Pfarrkirchen gesagter Städte, „Länder, Landgüter und Herrschaften Unserer „Botmäßigkeit, durch derselben Pfarrer und „Kapläne gelesen und verkündiget, auch solche „in aller Ordnung gehalten, und ohne alle „Nachläßigkeit befolget werden. Und damit ge„genwärtige gedruckte Verordnung überall von „der nemlichen Wirkung seye, so solle dem un„ter königlichem Insiegel beigesetztem **Vidimus**, „der nemliche Glauben beigemessen werden, als „gegenwärtiger Urhandschrift; zu dessen Bekräf„tigung und Festhaltung, haben Wir Unser Sie„gel aufdrucken lassen. Gegeben zu **Paris**, im „Monat Hornung, des Gnadenjahrs 1556. und „Unserer Regierungsjahre im zehnten." *)

§. 15.

*) Zufolge dieser wichtigen Verordnung wurden auch allzeit alle diejenigen zum Tode verurtheilt, welche einen

§. 15.

Vertheidigung der Todesstrafe gegen das Abtreiben.

Es fehlt auch in unsern Tagen nicht an Gelehrten, welche die Todsstrafe wider das Abtreiben

einen Antheil an dem Abtreiben hatten, und verschiedene Parlamentsschlüsse übergaben mehrere Hebammen dem Strange, welche Ledigschwangern die Frucht abgetrieben hatten. *Verdier*, la Jurisprudence particuliere de la chirurgie en *France* T. II. p. 614. Eben so verhält es sich im Königreich Sardinien, allwo die Todsstrafe nicht nur allein auf die Mütter, welche das Kind abzutreiben trachten, sondern auch auf alle, die dazu helfen, gesetzt ist, wenn die Frucht wirklich abgeht. Karl Emanuels, Königs von Sardinien, Gesetze und Verordnungen IV. Buch, XXXIV. Tit. IV. Kap. §. 1. 2. Freilich kann zu einer übertriebenen Schärfe in diesen Stücken viel beitragen, daß, wie Camper sagt: „überhaupt dergleichen Gesetze von Männern gemacht sind, die, durch reifere „Jahre, erfahren und weise geworden, — Verbrechen — entsprossen aus thierischen Trieben, mit „exemplarischen Strafen suchen entgegen zu gehen; „indem sie vergessen, wie stark der Trieb zur Zeugung in der ersten Jugend ist, fürnemlich beim „anderen Geschlechte, das durch seine Minderjährigkeit zu schwach ist, jenen Verführungen zu entgehen,

ben der Kinder, gegen wichtige Einwendungen zu vertheidigen suchen. „Der Wirkung nach, sagt „von Sonnenfels, ist es einerley, ob das Kind „erst dann, wenn es wirklich das Tageslicht „erblicket, oder noch in Mutterleibe, durch Arz„neimittel oder Gewaltthaten getödtet oder ab„getrieben werde. Wenn die Gesetze zwischen „einer **belebten** und **unbelebten** Frucht einen „Unterschied festsetzen und bei der Abtreibung der „letzteren gelinder sind, so scheint die Gesetzge„bung **unvollkommen**." *)

Gründe.

Es ist allerdings richtig, daß die Meinung der Alten, als wäre ein Kind in Mutterleib kein Mensch,

„gehen, oder aus Mangel der Erziehung, und we„gen niedriger Geburt durch Geld und Versprechungen „bezaubert, öfters berauscht, leicht verführet wird, „den unerlaubten Lüsten derjenigen ein Genüge zu „leisten, die, nach erfolgter Schwangerschaft, grau„sam genug sind, wo nicht Spötter, doch wenigstens „kalte Zuschauer der leidenden Unschuld zu seyn, die „sie durch List verleitet haben, und die jetzt ihr „Blut, das unglückseelige Kind, mit vielem Schmer„zen unter ihrem Herzen trägt." l. c. S. 5.

*) L. c. §. 162. S. 210. sqq.

Mensch, entweder auf Vorurtheil, oder auf blossem Wortstreit beruhe. Es giebt keine Ursache, warum ich einem lebenden von Mann und Weib gezeugten und mit einer Menschengestalt begabten Geschöpfe, den Titel eines Menschen absprechе, weil solches noch mittelst der Nabelschnur mit seiner Mutter zusammenhängt und deren Einfluß bedarf, um zur völligen Reife zu gelangen, deren Mangel jedoch die Natur dieses Wesens so wenig änderet, als sie verhindern kann; daß ein noch an der Eichel hängendes Stämmchen zum Geschlechte der Eichen gehöre. Will man aber dadurch blos sagen: daß ein Foetus in Rücksicht auf bürgerliche Handlungen, noch kein Mensch seye; *) so wird sich niemand um das Gegentheil zanken mögen.

Daß aber, gegen die gemeine und noch bisher in den mehrsten Gerichtsstuben angenommene Meinung, ein Kind vor der halben Schwangerschaft eben so gut lebe, als nach solcher: dies ist eine Wahrheit, welche in unsern Tagen bei der herrschenden allgemeinen Ueberzeugung aller Aerzte,

*) Paul *Zachias* Qu. Med. leg. lib. I. T. I. qu. 3. n. 12.

Aerzte, keiner großen Beweise bedarf. Man hat immer vorausgesetzt, daß das Leben eines Kindes in Mutterleibe von der Vollkommenheit all' seiner Theile und Gliedmassen abhinge: **Hippocrates** setzte die Zeit, in welcher die Theile der Leibsfrucht fertig würden, bei dem männlichen Geschlechte auf 30, bei dem weiblichen auf 42 Tage: *) „Wenn jemandes Weib schon schwanger ist, sagt der Thalmuth, und er wollte Gott „erst bitten, daß sie einen Sohn gebähren sollte; „dessen Gebät wäre eitel und vergeblich: **doch „darf man noch darum bitten bis zum vierzigsten Tage.** **) Und bis dahin setzte auch „**Paulus** die Zeit der Verfertigung aller Theile „eines Foetus. ***)

Hippocrates glaubte in einem sechstägigen Foetus schon den Nabel bemerkt zu haben, und es fehlt

*) De Natura pueri lib. Sect. III.

**) Mischnah I. Brachoth. c. 9. M. 3. Raabischer Uebersetzung. Also wurde auch von den jüdischen Gelehrten angenommen, daß erst um diese Zeit der Foetus das würde, was er werden sollte.

***) L. suum hæredem ff. de æg. hær. n. 7. Auch das geistliche Recht macht einen Unterschied zwischen dem vollkommenen und unvollkommenen Foetus, cap. sicut. 2. de homicidi.

fehlt nicht an Beobachtungen, die ein gleiches versichern sollen. Von Haller aber, welcher die gründlichsten Untersuchungen hierüber gemacht und mit jenen anderer verglichen hat, gesteht ein: daß ihm alle die Geschichten der menschlichen Foetus, welche vor dem zwanzigsten Tage gesehen worden seyn sollen, als verdächtig vorkommen, und daß vor dem 26. Tage der menschliche Keim nicht sichtbar werde. Nach dieser Zeit aber beginne man denselben zu bemerken, und gegen den 35. Tag, seyen die Theile des menschlichen Foetus zu unterscheiden. Nun kömmt es eigentlich darauf an, was man das Leben eines Menschen heissen, und ob man solches von der Seele selbst unterscheiden wolle, die den Körper belebt? Die Aerzte sagen, daß ein Thier lebe, in dessen Gefässen eine regelmäßig fortschreitende Bewegung der Säfte bemerket wird: in solchem Verstande lebt, wie Haller sagt, ein Kind allzeit und schon gleich nach dem Empfängniß, weil schon in den zuerst sichtbaren Theilen des kleinsten menschlichen Foetus, eine Bewegung der Säfte vorhanden ist, und das Punctum Saliens bemerket wird. *) Es hat Philosophen gege-

*) L. c. p. 177. „Ex anatome & physiologia certi sumus, fœtum etiam prioribus mensibus, imo mox

gegeben, welche glaubten, daß der Mensch schon vor dem Empfängniß lebte, und so rufte Martialis auf den onanitischen Pontius aus:

Hoc, quod tu digitis Pontice! perdis, homo est.

Das Homo est, qui futurus est, des Tertullianus schien auch biß auf den noch unvermischten Saamen ausgedehnt werden zu können.

So wie aber diese Meinung gar nicht gegründet ist: da man ansonst den Einfluß der Mutter auf das Kind, für gar nichts halten müßte, und der Saamen eines Esels-Hengstes, aus welchem mit der Pferdsstute doch ein eigenes Thier entspringt, allemal einen leibhaften Esel versprechen müßte; so gewiß scheint hingegen die menschliche Seele auch

in prima conceptione, vel primo impregnationis tempore jam vivere. Ubi enim in animali motus cordis & accretio, ibi vita: sine motu cordis enim & vita, nullum potest fieri fœtus incrementum. Quis enim hodie in tam splendida physiologiæ luce credere, aut sibi persuadere poterit, fœtum primis mensibus, dum primo vix formicam superat, posse crescere, & tamen non vivere?" Laur. *Heisteri* Diss. de Medicinæ utilitate in Jurisprudentia. *Helmstadt.* 1730. §. 40. *Plouccquet*, l. c.

auch gleich in den ersten Tagen den kindlichen Körper zu beleben: und ich weiß nicht, warum sie warten sollte, bis daß der Foetus seine fertigen Gliedmassen freiwillig zu bewegen brauchte, indem ich demselben, überhaupt die ganze Schwangerschaft hindurch, nicht viel Ueberlegung bei seinen Bewegungen zutraue, und auch ein Mensch, der gar keine Glieder mehr frei bewegen kann, wenn dessen Geblüt noch umläuft, für beseelt gehalten wird. *)

*) Es ist allerdings für den Arzt genug, wenn er bewiesen hat, daß ein Kind lebe: die Theologen mögen entscheiden, ob man eine Zeit lang auch ohne Seele leben könne? — Eine merkwürdige theologische Schrift über diesen Gegenstand, war eine gewisse Abhandlung, welche 1658. unter dem Titel „Hieronimi *Florentini*, von zweifelhaften Menschengeburten und von der Tauf der Mißgeburten," gedruckt wurde. Der Verfasser zeigte darin, daß nichts ungewisser seye, als die Zeit der Beseelung des menschlichen Fœtus; daß aus dieser Ursache die Taufe allzeit, und auch dann einem Fœtus nöthig werde, wenn er kaum eines Gerstenkorns Größe hätte. Die theologischen Facultäten von Paris, Wien, Prag, Reims, Salamanca, so wie verschiedne Bischöfe, gaben dieser Behauptung ihren völligen Beifall. Die Universität zu Prag ließ sogar einen eigenen Thesis öffent-

Bei solcher Beschaffenheit der Sachen wird freilich das Abtreiben der Leibsfrucht zu einem grö-

ßeren

fentlich für die Meinung, „daß der menschliche Keim sogleich nach der Empfängniß eine vernünftige Seele besitze,“ vertheidigen: und die zu Paris behauptete, daß dieselbe von großem Nutzen seye, weil sie das Abtreiben der Leibsfrüchte hindern müßte, welches unter dem Vorwand, daß der Fœtus anfänglich noch unbeseelt seye, so oft, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, von ausgelassenen Weibsleuten unternommen würde. Endlich fand dieser Satz Gegner, welche es dahin brachten, daß zu Rom eine Kommission niedergesetzt wurde, welche die ganze Abhandlung untersuchen sollte. Der Erfolg war: daß zwar die Meinung des Verfassers für wahrscheinlich erkläret wurde; doch glaubten die Kardinäle, daß eine neue Auflage des Werks nöthig wäre, in welcher dem Verfasser auferlegt würde zu erklären: „daß er nicht gesinnet sey, mit seiner neuen Meinung etwas in der Sache zu entscheiden: sondern daß er sich begnügte, derselben einen Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben, welcher jedoch nicht dahin reichen sollte, jemand unter einer Todsünde, zur Ausübung seiner Folgerungen anzuhalten.“ Der Verfasser befolgte den Befehl, und die ganze Geschichte lehret auch mich, die Beseelung des Fœtus sogleich nach dem Empfängniß für eine Meinung anzugeben, welche ich niemand aufdringen möchte, so wie ich jedermann gerne die Freiheit

lasse,

ßeren Verbrechen, und man wird Ursache finden, mit von Sonnenfels und andern zu zweifeln: „ ob der Unterschied, welchen die Gesetze in den Strafen wegen einem **vor**, oder **nach** der ersten Helfte der Schwangerschaft unternommenem Abtreiben, zu machen pflegen, gegründet seye, oder nicht? " — „ Die Strafe sagt er, *) mag von was immer „ einem Standort betrachtet werden; so soll sie „ auf beide Gattungen des Kindermords gleich„ fallen. Hat man den Nachtheil im Gesicht, „ den der Staat dadurch leidet; die Wirkung „ dieses Lasters ist in beiden Fällen, daß ein „ Mensch, der gebohren werden sollte, **) nicht „ gebohren, mithin die Gesellschaft eines (noch „ sehr zweifelhaften) Mitglieds beraubt wird. „ Sieht man die Bosheit der Handlung an; so „ wüthet in beiden Fällen eine Mutter in ihr ei-

lasse, die ich mir selbst im Reich der Gedanken wünsche. *Caugia Mila* Embriologia sacra. *Verdier*, l. c.

*) L. c. §. 162.

**) Mit wie vieler Gewißheit, und unter welchem Verhältniß zu den Fällen, wo das Kind ohne willkürliches Beitragen der (oft selbst verehligten) Mutter, in ihrem Leibe abstirbt, oder unreif von ihr geht, — kann wohl aber solches allzeit behauptet werden? . . . Man sehe,

genes Eingeweide. Die Unterscheidung zwischen
„ dem Wollen, und Erfolg eines Lasters (cri-
„ men affectus & effectus) hat vielleicht nicht nur
„ hier, zu Irrthümern in der Gesetzgebung ver-
„ leitet. Der Willen allein, nicht der Erfolg ist
„ der Gegenstand der strafenden Gerechtigkeit *)
„ ein Rasender, der jemanden tödet, ist von der
„ Strafe frei: ein Mensch, der seines Verstandes
„ mächtig ist, ist noch dann ein Mörder, wenn er
„ auch den tödlichen Streich verfehlet hat. Diese
„ Unterscheidung kann nur bei solchem Verbrechen
„ von einigem Nutzen seyn, wo die Wiedererstat-
„ tung statt findet."

§. 16.

Beurtheilung derselben.

Hiewider scheint aber dennoch vieles mit Grund eingewendet werden zu können.

Auch

sehe, was hierüber in der medicinisch. Polizey III. Band, dritten Abtheil. gesagt worden ist.

*) Es muß aber doch auch auf den Grad der Möglichkeit des zu erfüllenden bösen Vorhabens, und, wenn dieser Platz gefunden, auf den Grad der Wahrscheinlichkeit, „ daß das Uebel vielleicht aus andern zufälligen Ursachen, cum hoc, non propter hoc, eingetroffen, gesehen werden? . . .

Auch diejenigen Fälle werden noch gerichtlich und mit Zuziehung geschworner Aerzte untersucht, wobei bekannt ist, daß der Thäter animum occidendi gehabt habe: und wenn durch das Visum & repertum des Arztes erhellet, daß noch ein Zweifel vorhanden ist, ob die beigebrachte Verletzung — oder eine zu gleicher Zeit wahrscheinlicher Weise zugestossene lebensgefährliche Krankheit, die tödliche Wirkung geäusseret habe? . . . so scheint es hart zu seyn, den Thäter auf gleiche Art mit demjenigen zu behandeln, der einem Menschen den Kopf gespalten hat. *) Ich habe schon gesagt, daß kein Mittel seye, von welchem man behaupten könne, daß es für gewiß die Frucht abtreibe, oder daß

*) „Si capitis pœna affici debet homicidii reus, duo requiruntur. I. *Dolus*, sive propositum ac Voluntas alterum occidendi, l. c. §. 3. ff. ad L. *Cornel.* de sicar. l. 7. & 16. ff. eod. confr. Gerh. *Noodt.* probabil. Jur. civil. lib. IV. c. VII. & VIII. *Carpzov.* Pr. crimin. P. I. Qu. 1. & 3. — nec non II. mors ex facto contra vitam alterius sponte suscepto, *necessario* secuta. Vid. *Strick.* in usu mod. ff. T. de privat. delict. §. 9. Conr. Wilh. *Strackers*, diss. jurid. de fide & legalitate Medici in investiganda vulnerum lethalitate. *Erford.* 1735.

es an dem erfolgten Abweichen so gewiß schuld seye, als erforderlich scheint, das Todenurtheil darauf gründen zu können: Ja es ist im Gegentheil gewiß, daß die wenigsten von solchen etwas auszurichten pflegen: daß hingegen die mehrsten unreifen Geburten von andern entweder unvermeidlichen, oder doch nicht immer so wichtig scheinenden und nie zu Hauptverbrechen anzurechnenden Ursachen geschehe. Da man also nur äusserst selten sagen kann, daß die von einer Mutter auf ihr Kind gerichtete Verletzungsart absolute lethal ist; so scheint ohne Unterschied die auf einen Abortus, vor oder nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft gesetzte Todesstrafe allerdings großen Schwierigkeiten unterworfen und immer Gefahr vorhanden zu seyn, daß man ein auch den Absichten nach strafbares Mädchen, für einen blossen Naturfehler, oder für einen Zufall, am Leben strafe, und für einen Todesfall, dem Staate zwei verursache.

Es hat daher Rechtsgelehrte und andere einsichtsvolle Männer gegeben, welche der Meinung waren, daß man eine Person, welche sich des Lasters des Abtreibens schuldig gemacht zu haben scheint, und eingesteht, die abgetriebene Frucht sey

bei Leben gewesen oder nicht, gar nie mit der Todesstrafe belegen, sondern mit Verweisung, oder höchstens mit Auspeitschen bestrafen sollte. *) Das Laster des Abtreibens, sagt **Balemann**, sollte, statt mit dem **Pfahle**, nur mit dem Schwert gestraft werden, weil **wir nie gewiß** seyn **können**, daß das Abtreiben durch die dazu angewandten Abtreibmittel bewirket worden seye, und durch hunderterlei Ursachen ein Fœtus in Mutterleib absterben konnte, **den die Mutter noch für lebendig gehalten hatte.** **)

*) *Anton Thesaurus*, in Decis. XII. n. 3. 4. 5. *Menochius*, de arbitr. Jud. Quæst. C. II. casu 357. *Decius*, consil. 535. n. 3. fol. 576. V. Joh. Henr. *Mejer*, Dissert. Jurid. de Jure Infantum; Erford. 1725. §. XII.

**) Henr. *Balemann*, de fœmina ex antiquitatibus legibusque *Romanis*, *Germanicis*, & præsertim *Lubecensibus*; *Altorf.* 1756. Gewiß, der blosse Gedanken, daß ein schwangeres Mädchen auch noch dann zuweilen gewisse Mittel in der Absicht ihr Kind zu töden brauchen könne, wenn sie zwar glaubt dasselbe seye noch bei Leben, wenn aber doch vielleicht schon mehrere Wochen nach seinem geheimen oder unvermerkten Absterben verstrichen sind, — sollte uns abhalten, das Todesurtheil auf jedes willkürlich geschehene Abtreiben zu setzen.

Allein wird nicht auch die Strafe des Schwerts bei solcher Ungewißheit zu hart scheinen müssen, und sollte man noch wohl in unsern Zeiten mit der bekannten Gemüthsschwäche eines aus lauter Verzweiflung handelnden Mädchens so wenig Mitleid haben? . . Man wird, ich gebe es zu, auf solche Art hie und da eine Dirne vielleicht zu gelind strafen, welche wirklich durch das Abtreiben ihre Leibsfrucht getödet hat, die sie ohne solches ausgetragen haben würde: aber bei der erwiesenen Ungewißheit und immer nur zweideutigen Wirkungsart der Abortirmittel, wird man hundert Gefahren laufen eine schreiende Ungerechtigkeit zu begehen: und hier scheint die gelindere Meinung zum Vortheil der Angeklagten gelten zu müssen. Ich überlasse gerne dem Urtheile menschenfreundlicher Rechtsgelehrten, ob die Lage eines unglücklichen und verzweifelnden Mädchens, noch zu diesem einen neuen Bewegungsgrund zu einiger Milderung der Strafe darbiete, wenn sie in dem heftigsten Sturme der Leidenschaften eine That begeht, wider die sich gewiß ihr Herz in ruhigern Augenblicken empören würde. — Ob dann eine solche Person weder auf irgend eine Art zu bessern stehe, oder ob kein gelinderes Mittel vorhanden seye, ihre Schwachheit dem Staat weniger gefährlich zu machen, als die

Hin-

Hinrichtung, welche doch nie Menschen gegen andere ihres gleichen vollziehen zu dörfen scheinen, wenn eine dieser Bedingnisse noch erfüllt werden mag. *)

§. 17.

Wie diesem Laster füglicher zu begegnen scheine.

Man richte da alle Absichten auf eine Palliativkur ein, wo der Zustand keine gründliche Heilart gestatten will. Ich verzweifle daran, daß man je ein Mittel finden werde, das Abtreiben bei solchen ehelosen Müttern um vieles in Abnahme zu bringen, welche ihre Ehre über ihr Leben achten, obschon sie aus augenblicklicher Schwäche einen Fehltritt begangen haben, der sich mit jener nicht zum besten verträgt. Ein gemeines Weibsbild, welches einmal so weit herunter gekommen ist, daß sie einen Handel mit ihrem Leibe treibt, verlangt, wenn sie sich schwanger fühlet, selten mehr, um sich gegen ihre Frucht menschlich zu beweisen, als daß man ihr einen Ort anweise, ihr Kind in Ruhe zu gebäh-

*) „Man ist nicht ehe berechtigt, einen Menschen, auch „andern zum Beispiel, zu töden; als wenn man ihn „nicht ohne Gefahr leben lassen kann.“ J. J. *Rousseau*. Contract. Social. Ch. 5.

bähren; daß man ihr den begangenen Fehler verzeihe und Gelegenheit gebe, ihr Kind zu nähren oder unterzubringen: aber eine ehrliche Burgerstochter, oder eine Person von einigem Ansehen, die findet an der öffentlichen Schande ein beinahe unübersteigliches Hinderniß, bei dem Anwuchs ihrer Leibsfrucht ruhig zu bleiben; die Furcht vor solcher gewinnet leicht gegen alles, was das Gewissen sagen und die Mutterliebe (welche ohnedem nicht viel eher eintrift, als bis das Kind gebohren ist) dawider einwenden kann, das Uebergewicht: und jetzt werden alle Wege gesucht, so vielem Unglücke vorzubeugen. Die Polizey muß sich damit beschäftigen, dergleichen Mittel aus dem Wege zu räumen: aber ich sehe wohl ein, daß die politischen Vorkehrungen hier bessere Wirkung haben werden, als die Fürsorge alle schneidende Werkzeuge zu entfernen.

Erstens muß die Gelegenheit, durch häufiges Aderlassen die Frucht abzutreiben, nach den schon anderwärts gegebenen Regeln, *) abgeschnitten werden.

Zwei-

*) S. des III. Band. der medicinisch. Polizey 3te Abtheil. Dieses Verbot dehnet sich in Frankreich auch auf das allzu-

Zweitens aber müssen die Apotheker, Materialisten, Feldscheerer, Bader und Hebammen *) strengstens dazu angehalten werden, daß sie keine Mittel ohne Vorschrift der Aerzte, verabfolgen lassen, welche die geringste widrige Wirkung auf Schwangere äussern könnten. Die Oelträger, Tyroler und dergleichen Leute, welche die Arzneien auf den Dörfern von Haus zu Haus herumtragen und verkaufen, sind, schon allein in dieser Rücksicht, überall zu verbannen und ihre Waaren nach geschehener Warnung zu confisciren. Die Laxierpillen, Elixiren und Tropfen, so diese Leute dem leichtgläubigen Landmanne verkaufen, bestehen, weil dieser mit einer geringen Wirkung beim Abführen nicht zufrieden ist, aus den heftigsten Ingredienzien, aus Jalapenharz, Elaterium, Gummiguttä, Scammoni-

allzuviele Aderlassen bei Weibern aus, deren Ehemänner lange abwesend sind. Dictionnaire de Police, p. 350.

*) Es war eine Zeit, wo sich diese zuweilen zu solchen Absichten gebrauchen liessen; Zach. *Platner* de arte obstetricia Veterum, und ich zweifle nicht, daß auch noch heut zu Tage hierin manche Fehler vorgehen, welche die Polizey zu verhüten suchen muß. S. Jo. Em. *Hebenstreit,* anthropologia Forens. Sect. II. membr. II. c. 2. §. 10.

monium, Aloe, u. d. gl. Wie leicht ist es da, daß durch wiederholten und anhaltenden Gebrauch solcher heftigen Mittel, das Mißgebähren beförderet werde, besonders wenn es jedermann freisteht, einen Vorrath von solchen Dingen aufzukaufen, und nach Wohlgefallen, ohne daß man es wisse, das Doppelte, obschon mit eigener Lebensgefahr, davon einzunehmen?

Drittens muß auch für jederman ein allgemeines Gebot bekannt gemacht werden, daß niemand unter willkürlicher Strafe sich unterfange, einer schwangeren Weibsperson, unter welch einem Vorwand es nur seyn möge, Arzneien zu geben, oder auch nur anzurathen. Die Frauen haben sich das Recht herausgenommen, wider die weiblichen Krankheiten, besonders wider die Stockung des Monatlichen, selbst allerlei Mittel zu geben oder wenigstens vorzuschlagen: da nun die meyrsten Ledigschwangeren damit ihre üblen Absichten zu erfüllen suchen, daß sie über dergleichen Gebrechen klagen: so bekommen sie unter der Hand oft die heftigsten treibenden Sachen, womit sie sich und ihrer Frucht Nachtheil zufügen. Es ist also billig, daß man solchem Unfuge mit aller Schärfe vorbeuge: denn was hilft sonst alles Verbot für Apotheker und

Hebammen? Kaum klagt ein auch lediges Weibsbild über Grimmen und Leibreissen: so ist gleich ein altes Mütterchen beihanden, das ihr mit bitterem Brandwein, mit besondern Muttertropfen, mit Fuß- und Dampfbädern, u. s. w. zu Hülf eile, und unter dem Titel „dem versteckten Geblüt fortzuhelfen" einen der Leibsfrucht nachtheiligen Blutfluß errege. Warum solle ein solches Verfahren von den Gesetzen ungeahnd verbleiben?

Viertens, da die Sevenbäume nicht ganz frei von Verdacht einer widrigen Wirkung auf die Leibsfrucht sind, und keinen bekannten sonderlichen Nutzen in der Haushaltung haben können, als daß sich mehrere katholische Landleute derselben meistens zu Würzwischen bedienen; so muß man dieses Gewächs aus den Gärten auszurotten trachten. Freilich giebt es noch mehrere Pflanzen, welche dem Sevenbaume in der Kraft, die Säfte in schädliche Wallung zu bringen, nichts nachgeben, und welche doch in jedem Bauerngarten geduldet werden müssen. Die Gewürze, der Brandwein, die übrigen gewaltsamen äusserlichen Mittel, — wer will die alle einer vergessenen Person

entziehen? Allein man thue immer so viel man kann, ohne daß man sich jedoch das Ansehen gebe, daß man aus dieser oder jener Absicht handle, damit man nicht erst die Aufmerksamkeit der Unwissenden auf dergleichen Gegenstände, rege mache. Auf die mehrsten scharfen Gewürze, da sie der kräftige Landmann, bei allen seinen rauhen Speisen, nicht zur Verdauung nöthig hat, besonders auf den so sehr auf das Weibliche treibenden Safran, womit jedes Bauernweib hie zu Land ihrer Suppe eine schöne Farbe zu geben sucht, müssen stärkere Auflagen gemacht werden, weil sie wirklich einen Theil des Luxus unter dem Bauernvolk ausmachen, das sie fast allein aufkäuft.

Fünftens müssen, um das, nicht selten bei Eheleuten, welche vor der priesterlichen Einsegnung sich fleischlich vermischt haben, und bei zu früher Entbindung Spott und Geldstrafe oder gar eine Kirchenbusse zu befürchten haben, übliche Abtreiben oder Töden der Leibsfrucht zu verhindern, lieber die öffentlichen Strafen des zu frühzeitigen Beischlafs in etwas anderes verwandelt oder ganz nachgelassen werden. Ich habe bereits, in dem ersten Bande der medicinischen Polizey, die

Noth-

Nothwendigkeit dieser Nachsicht erwiesen *) und meine Leser werden gebeten, diesen wichtigen Artickel daselbst nachzuschlagen.

Sechstens muß auch darauf gesehen werden, daß man dem Landmanne keine sogenannte **Kräuter- oder Hausarznei-Bücher**, ohne daß man von ihrer Unschädlichkeit wohl überzeugt seye, unter die Hände kommen lasse: weil die mehrsten von diesen medicinischen **Romanen**, auf die unbescheidenste Art, sämmtliche treibende Arzneien in einer langen Reihe hererzehlen, und mancher arglistigen Dirne mehr Kenntniß von schädlichen Dingen beibringen, als je auf eine andere Weise geschehen möchte.

§. 18.

Von der Strafe gegen Kindermord und Aussetzung.

Die Maßregeln, welche die Polizey gegen den Kindermord und die Aussetzung der Leibsfrucht zu ergreifen hat, verdienen annebst die größte Ueberlegung:

*) Der dritten Abtheil. erster Abschn. §. 33. im dritten Band. Man sehe auch besonders Henric. Aodini dissert. jurid. de anticipato concubitu. In Acad. Fridericiana. 1701. Thes. XVI. XVII.

legung: denn der Erfolg hat in allen Ländern, wo man die Sache mit Gewalt angriff, gelehret, daß Galgen und Schwert unzulängliche Mittel sind, solche Uebel verhüten zu machen. *) Man hat in neuern Zeiten nur zu lange mit den schärfesten Versuchen diese Laster bestritten; ich sage zu lange: nicht daß nicht der Kindermord, vor andern Verbrechen, die Todesstrafe verdiene, sondern daß man lieber auf Mittel hätte denken sollen, dieses Laster so selten zu machen, als der **Ehebruch** zu Sparta war, wider welchen das Gesetz befahl: daß derjenige, so darüber ergriffen würde, zur Strafe, einen so großen goldenen Ochsen liefern sollte, daß er im Stand wäre, von einer steilen Anhöhe, aus einem tief im Thale fliesenden Bache das Trinken zu langen: wie kann das möglich seyn? frug ein Fremder . . . Eben so unmöglich war die Antwort des **Spartaners**, als daß zu **Sparta** ein Ehebruch geschehen sollte. — So besteht

*) Aus dieser Ursache wird nun auch, nach öffentlichen Nachrichten, in Schweden keine Kindermörderin mehr am Leben, sondern mit dem Zuchthause und alljährlicher Stäupung bestraft, die Geschwächten aber sind, bei Strafe, von aller Beschimpfung befreit. Frankfurther Reichszeitung 1779. No. 134.

besteht also die Geschicklichkeit des Gesetzgebers mehr in vortheilhaften Erfindungen die Laster zu verhindern, als in der ausgesuchten Weise sie zu bestrafen: besonders, wenn er die ganze Natur wider sich hat, und das Laster so beschaffen ist, daß durch eine grössere Schärfe, die Thäter nur desto mehr angefeuert werden, auf feinere Handgriffe zu denken: welche in diesem Stücke viel leichter erfunden werden, als die künstlichsten Gesetze sie zu unterdrücken im Stand sind.

§. 19.

Von der Anzeige, welche Ledigschwangere von ihrem Zustande zu machen haben.

Man hat aber eine zeitliche Entdeckung einer unehligen Schwangerschaft, seit langem für das sicherste Mittel gehalten, die Ledigschwangeren von allen Gewaltthätigkeiten gegen ihre Leibsfrüchte abzuhalten: und gewiß, es kann auch ein verführtes Mädchen keinen besseren Beweiß seiner unsträflichen Absichten von sich geben, als daß es seinen Stand angebe: *) wenn aber dieses geschieht:

*) Hebenstreit sagte; „Ein lediges Weibsbild, das seine „Schwangerschaft verbirgt, giebt den deutlichsten Anlaß, „daß es die Absicht hege, ihre Frucht zu töden." l. c. Sect.

schieht: so ist es wohl nicht eher zu hoffen, als wenn die Absicht das Kind von sich zu treiben, wegen mißlungenen Versuchen, von ihr aufgegeben worden ist. Aber hier ist eigentlich der Stein des Anstosses. Ich meines Orts halte ein Mädchen, das nach den Gesetzen, ohne vorherige denselben widersprechende Unternehmungen, seine Schwangerschaft bei der Obrigkeit angiebt, für eine wahre Heldin, wenn es anders Heldenmuth ist, über alle physische Kräfte der heftigsten Leiden-

Sect. I. c. 1. §. 11. Inzwischen muß doch hier jedesmal zugleich auf die Hoffnung gesehen werden, welche sich solche Unglückliche noch allzeit, und bis auf den letzten Augenblick ihrer Schwangerschaft, machen, daß entweder ihre Leibsbürde noch wohl absterben und unvermerkt von ihnen abgehen könne; oder daß sich sonst eine günstige Gelegenheit finden dürfte, ihr Kind, ohne Aufsehen, zu gebähren und irgendwo unterzubringen. Bei größrem Unglücke ist solche Hoffnung zwar oft ein Balsam gegen die Wirkungen der Verzweiflung, aber auch oft eine Ursache, welche den Grad unseres Uebels erhöhet, und ein Gegenstand, der in Beurtheilung der Verbrechen, vieles für die Verringerung des Antheils sprechen kann, welches unsere Absicht an dem schlimmeren Ausgange einer Sache ohne dieses zu haben scheinen möchte.

denschaft, die je einen Menschen überfallen kann, obzusiegen. Sie setzt ihre Ehre, ihren guten Nahmen, ihr Glück und ihr Alles, ihrer Schuldigkeit und dem Gehorsam gegen das Gesetz nach. Die Strafen, welche man auf den ersten Fehltritt einer unglücklichen Person setzet, sind so beschaffen, daß sie gewiß dem Hirne eines schwachen Mädchens jene Gelegenheit überaus verführerisch machen müssen, welche einer geschwängerten Person noch frei steht, sich in der Stille ihrer noch unbemerkten Leibsfrucht loszumachen. *)

Hindernissen.

Wer wird also eine Ledigschwangere wohl verhindern, in den ersten vier Monaten ihren Stand zu verbergen und sich alle erdenkliche Mühe zu geben,

*) „On veut, qu'une fille, oubliant ce qu'elle se doit „à elle même, vienne réveler sa honte, pour jouir „du bienfait de loix. On veut éteindre en elle le „sentiment de l'honneur par un sentiment plus vive „da la vive. On ne fait pas attention, que la loi qui „force les filles à sacrifier l'honeur à la vie, n'est „faite que pour celles, qui ont perdu toute pudeur." Mémoire sur la nécessité à l'hôtel-dieu de *Nantes* de récevoir tous les enfans trouvés, & d'abolir l'usage des déclarations des filles enceintes.

ben, sich dessen noch im Geheimen zu befreien? .. ein Fehler ist die Mutter des anderen, das Gewissen, die Religion, alles giebt den Leidenschaften auf einige Zeit nach, zumalen wenn sie solche Gegner zu bestreiten haben, als da sind, die Verscherzung seiner Ehre, seines lebenslänglichen Glückes und seines ganzen Ansehens. „ Man nimmt wahr, „ sagte der Baden Durlachische geheime Rath „ Reinhard, *) daß das Laster der Unzucht mit „ der menschlichen Natur so genau verbunden ist, „ daß kein Unglück, und keine Strafe in der Welt „ jemals weiter hingelanget habe, als nur um „ sichere Mittel zur Vergebung dieses Ver„ gehens zu suchen, nie aber dasselbe zu verhin„ dern. Bei dem weiblichen Geschlechte hat solches „ die unglückseelige Wirkung, daß die Mittel zu „ der Verbergung nur gar zu oft in der unnatür„ lichsten Grausamkeit gesuchet werden, worin sich „ die Liebe der Mutter verwandelt, wenn sie der „ Frucht ihres Leibes das Leben benimmt. Wir „ bestrafen dieses mit dem Tode, und billig thun „ wir es; wir würden es aber mit mehrerer Ge„ müthsruhe thun können, wenn wir uns nicht „ den Vorwurf zu machen hätten, daß wir keines„ wegs

*) Vermischte Schriften, XIII. Stück, No. 8. S. 217. 218.

„ wegs das Unserige gethan haben, um die Ur„ sachen, so viel es möglich ist, aus dem Wege zu „ räumen, welche eine an sich unglückseelige Person „ nöthigen, noch viel unglückseeliger zu werden.“— „ Man weiß, daß ein dergleichen Fehltritt ein „ Weibsbild an und vor sich in Verachtung setze, „ und sie um den größten Theil ihres zeitlichen „ Glückes bringet. Wann nun noch der Laster„ stein und der Hurenkarn auf sie wartet, wenn „ sie gar befürchten muß, des Landes verwiesen, „ und in das Elend verjagt zu werden; wenn ein „ beleidigter Vater, ein ungütiger Anverwandter, „ ein erzürnter Brodherr, ein schwangeres Mägdlein „ aus dem Hause jaget, wann es keinen Platz weiß, „ wohin und wohinaus; wann alles hinter einer „ solchen Kreatur darein ist, um sie gleich einem „ bösen Thier zu verjagen; so entsteht billig die „ Frage; ob der Landesfürst und der Richter sich „ nicht Vorwürfe machen muß, wann er eine so „ unglückliche Person zu dem Tode verurtheilet, „ welche sich in der allerbetrübtesten Nothwendig„ keit befunden hat, zwischen dem äussersten Elen„ de, und dem Tod ihres Kindes zu wählen, und „ welche in dem Paroxismo ihrer Verwirrung, „ den letzteren als ein Mittel ihrer Erleichterung „ ansieht. Wahr ist es, daß man nicht alles dieses

„ heben kann. Dann geschehene Dinge stehen nicht „ zu ändern: wann man verlangte, daß ein ge„ schwächtes Mägdlein an ihrer Ehre keinen Ab„ bruch leiden, folglich von ihrem Vergehen kei„ nen Nachtheil zu gewarten haben sollte; als„ dann würde man den unüberlegten Wunsch thun „ müssen, daß die Hurerei keine Schande mehr „ seyn sollte. In solchen Artickeln kann man nicht „ helfen; sondern es trägt eine jede billig die „ Früchte ihrer Thorheit. Ob aber die harte Stra„ fen, als offentliche Beschimpfungen, Landesver„ weisung, u. d. gl. nicht mehreres Uebel, als Gu„ tes würken, das stelle ich dahin.“

Von Kirchenbussen.

Ich rede hier auch von den **geistlichen** Strafen, die noch an mehrern Orten bei dergleichen Fällen fürzuwalten pflegen. *) Was thut nicht ein

*) In den Schottischen Gemeinden müssen sich die Uebertretter des sechsten Gebotes noch der Kirchenbusse unterwerfen Auf den Gebirgen müssen sie, bis die Gemeinde versammelt ist, in einem nassen weissen Hemde vor der Kirchenthüre stehen. Gött. Anzeigen, 16. St. 1779. In Böhmen und Mähren, sagt der Herr von Sonnenfels, herrscht noch heute die Gewohnheit, daß verun-

ein sonst noch ehrliches Mädchen, um nicht am Sonntage von seinem eifervollen (obschon deßwe-

verunglückte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen müssen, da sonst Unverheirathete geflochtene Haare tragen. l. c. Das nemliche gilt von mehrern andern deutschen Provinzen, besonders von vielen Rheingegenden, wo das unehlige Frauengeschlecht, wie besonders in Niederelsaß, in künstlichen Flechtungen ihres Haars alle seine Geschicklichkeit und Zierde setzt. In unsern Gegenden darf sich eine Verunglückte an den mehrsten Orten nicht unterstehen, bei gewissen Feierlichkeiten, bei Hochzeiten und Kindtaufen, selbst bei ihrer eigenen Vereheligung, mit einem gewissen, aus künstlichen Blumen geflochtenen Kränzchen zu erscheinen, welche andere Mädchen, bei solchen Gelegenheiten, auf ihre Hauben zu heften pflegen. Herr Regierungsrath von Heß erwöhnt eines Landes, wo sogar der Fiscal eine Deflorirte actioniret, wenn sie bei ihrer nachmahligen Verehligung einen Kranz aufsetzt. Freimüthige Gedanken über Staatssachen, S. 60. Wenn ein verunglücktes Mädchen so glücklich ist eine Parthie zu treffen, und vorher ihre Verlobung von der Kanzel dem Volke verkündet werden muß: so horcht jetzt die ganze Gemeinde, so tief sie auch während der ganzen Predigt geschlafen hatte, auf, ob der Pfarrer auch das Wort Jungfer dem Nahmen der Verlobten beisetze! . . wo dann auf jeden Fall, zur ungelegensten Zeit, für die Un-

gen nicht von allen menschlichen Schwachheiten freien) Pfarrer, mit einem Strohkranze mitten in der Kirche zur unauslöschlichen Beschimpfung öffentlich ausgestellt zu werden? . . . Obschon diese Strafe von einem sehr alten Gebrauche herzustammen scheint; so kenne ich doch meines Orts die menschliche Schwachheit viel zu viel, um nicht zu befürchten, daß der Abscheu vor einer so anhängenden Beschimpfung nicht zu einem noch weit schröckbareren, doppelten Uebel den nächsten Anlaß geben

glückliche eine neue Beschimpfung herauskömmt, indem sich entweder die ganze Gemeinde wider den Pfarrer empört, wenn er der Ehre des verlobten Paars schonen will, oder die Beschimpfung hoch erhebt, die aus seinem gegenseitigen Verhalten für dieses entspringen soll. Ein seltsamer Einfall scheint es doch um die Weigerung der Taufe zu seyn, deren sich, wie Camper sagt, die Geistlichkeit an einigen Holländischen Orten gegen unehlig-erzeugte Kinder bedient, um dadurch den Abscheu vor dem Laster der Unzucht zu vermehren: wodurch aber, wie leicht vorzusehen war, geschehe, daß der Kindermord vielmehr zunehme, oder daß wenigstens die Kinder ungetauft, und als niemands Eigenthum, armseelig und elend in der Welt herumirren. l. c. S. 7. 8.— Wie verkehrt sind doch nicht selten die Mittel, die zur Tugend zurückführen sollen! . . .

geben werde. Wer unter uns in so fürchterlichen Augenblicken das Beste zu wählen sich stark genug aus hinlangenden Gründen einer nie verunglückten Erfahrung glauben darf, der nehm einen Stein, und werf auf diese Armseelige! . . . *)

So gewiß es also ist, daß die gewöhnlichen Strafen, mit welchen man die Ledigschwangeren zu züchtigen suchet, so billig sie anfänglich zu scheinen pflegen, den nachtheiligsten Eindruck in die so schwachen Gemüther machen, und dieselben fast nur nicht allzeit zur Vollführung des entsetzlichsten Verbrechens anleiten müssen: so nöthig ist es auch, daß man auf eine bessere Heilart gegen einen so gefährlichen Zustand einer in jedem gemeinen Wesen nicht geringen Klasse von Menschen denke.

§. 20.

Nützliche Vorkehrung.

Wenn die Einrichtung überhaupt so getroffen wird, daß die Obrigkeit, anstatt ohne alles Kenntniß

*) In königlich Preußischen Landen ist, vermög einem, unterm 4ten Christmonat 1717, ergangenen Circulare, §. 7. die öffentliche Aussöhnung mit der Gemeinde, von Verlobten, welche vor der Vertrauung einander fleischlich erkannt haben, allen Predigern untersagt worden.

niß des menschlichen Herzens, dergleichen Elende mit aller Gewalt und unter den schärfsten Ahndungen zur Anzeige ihrer Schwachheit zwingen zu wollen, ihnen vielmehr selbsten einen mitleidigen Schritt entgegen gehet: so wird es etwas leichtes seyn, den Folgen einer geheim gehaltenen Schwangerschaft vorzukommen.

Man muß die geschändeten Mädchen bei Ehren zu erhalten suchen.

Vor allem müssen aber die bekannten Ursachen, so viel möglich, aus dem Wege geräumt werden, welche das unbesonnene Mädchen eher zur Verzweiflung bringen, als daß sie solches zur Anerkennung ihres ersten Fehlers verleiten sollten. Es muß für die Ehre solcher Personen, wenn es auch nur in Rücksicht auf ihre Leibsfrucht geschähe, so viel als thunlich ist, gesorget und ihnen die Gelegenheit verschaft werden, mit dem geringsten Aufsehen in der Republick, *) ihre Frucht zu gebäh-

*) Man denke nur nicht, daß die Niederkunft einer Ledigschwangeren in den Gemüthern der Jungfern so einen gewaltigen Eindruck mehr mache, wenn einmal deren mehrere vorausgegangen sind. Man tröstet sich alsdann einer zahlreichen Gesellschaft, und diese wird jetzt wie man

bähren. Es ist nicht genug, daß man allen denjenigen, die um eine der Schwangerschaft verdächtige Person herum sind, auferlege, bei dem geringsten Verdacht, bei der Obrigkeit eine Anzeige zu thun: sondern da die gewöhnliche Weise, wie solches gethan wird, für die Ehre solcher Personen so schmählich ist, daß sie auch schon dagegen alle Künste der Verstellung anwenden werden; so muß man den Befehl ertheilen: daß eine solche Anzeige nie anders als in der größten Stille und nur bei derjenigen Stelle gemacht werde, welche im Stand ist, gegen ein größeres Vergehen einer durch Schröcken und Verzweiflung ihrer Vernunft halb beraubten Person, väterliche Hilfe anzuwenden. Ich will aber ein Beispiel einer Verordnung anführen, in welcher auch besonders eines gewissen Vorurtheils gedacht wird, das gar oft beigetragen hat, statt die Schwangeren zur Anzeige aufzumuntern, solche vielmehr durch die äusserste Mißhandlung zu zwingen, ihren ersten Wohnsitz zu verändern, und sich an Orte zu begeben, wo ihr Fehltritt weniger bekannt und die Gelegenheit besser ist, auf die Zernichtung ihrer Frucht zu denken.

Kur-

man sieht, zum Aergerniß, ohne deßwegen die Anzahl der Kindsmörderinnen zu verhindern.

Kurpfälzische Verordnung hierüber.

In den sämtlichen Kurpfälzischen Landen gieng 1760. der wiederholte Befehl an alle Oberämter ab, daß dem Kindermord aus allen Kräften vorgebogen werden sollte. Es ward dabei erinnert: „Daß, wann aller Obsorge ungeacht, eine Dirne „Gelegenheit finden möchte, sich etwa aus menschlicher Schwachheit oder durch Nachstelle und „Verführung bethören und schwängern zu lassen „(wofür sie sich jedoch zu hüten, als lieb derselben ihre Ehre und zukünftiges Glück seyn „mag) dieselbe ihre Schwangerschaft bei der „Ortsobrigkeit in Zeiten kund machen solle, wornach mit derselben gelind zu verfahren, wohl „auch Bedacht zu nehmen, wie selbe entweder „durch Heirath, oder in andere Wege, befindenden Dingen nach, zu Ehren gebracht werden „können."

Wiederholung dieser Verordnung nebst einer Erklärung wegen dem Bastardfall.

Daß aber diese einsichtsvolle und höchst milde Anordnung noch weit nicht hinlänglich gewesen seye; erweiset das folgende in eben diesen Landen gegebene Edict vom 9ten April 1767.

„Ob-

„ Obgleich, heißt es, zur Verhütung des ab-
„ scheulichsten Lasters des Kindermords, unterm
„ 9ten Julii 1760. eine gedruckte Verordnung
„ aller Orten dahin verkündet worden, daß so oft
„ und viel eine ledige Weibsperson sich aus
„ menschlicher Schwachheit, oder durch böse Nach-
„ stell- und Verführung bethören und schwängern
„ liesse, dieselbe ihre Schwangerschaft bei der
„ Obrigkeit in Zeiten kund zu machen, wornach
„ mit selbiger gelind zu verfahren, wohl auch der
„ Bedacht zu nehmen, wie sie entweder durch
„ Heirath, oder in andere Wege, befindenden
„ Dingen nach, zu Ehren gebracht werden könne;
„ dann auch alle diejenigen, in deren Häuser oder
„ Nachbarschaft dergleichen verdächtige Weibs-
„ personen wohnen, oder welche sonst von dem
„ entstandenen Verdacht, Argwohn, oder Gerücht
„ der Schwängerung gegen eine gewisse Person
„ Wissenschaft haben, solche sogleich jeder Orts-
„ obrigkeit, oder anwesenden Beamten, umständig
„ anzeigen, anderer gestalten aber, und bei erfun-
„ denem sträflichen Schweigen und dißfalsiger
„ Ueberzeugung, an dem hiernächst erfolgenden
„ Kindermord für mitpflichtig gehalten und, nach
„ der Sachen Bewandniß, mit Leibs- oder ande-

„ ren

„ ren unausbleiblichen schwehren Strafen ange-
„ sehen werden sollen;“

„ So hat man nichts destoweniger aus denen
„ kurz aufeinander sich ergebenen leidigen Vor-
„ gängen ersehen müssen, daß solche geschwängerte
„ Dirnen, statt jene ihnen zur Hand gegebene
„ Hülf- und Ehrenrettungsmittel zu ergreifen,
„ mittelst geflissener Verhöl- und Ableugnung ihrer
„ beschwerlichen Leibsumständen, die neugebohr-
„ nen unschuldigen Kinder jämmerlich ums Leben
„ gebracht, und solcher gestalten sich die zeitliche
„ und ewige Strafen über den Hals zu ziehen,
„ nicht verabscheuet, die Elteren, Dienstherren und
„ Nachbarn hingegen, wegen allerlei Scrupulosi-
„ täten und dem besonderen Irrwahn, als thäte
„ man den Bastardfall aus dem Haus, wo eine
„ solche Person zum fleischlichen Umgang gebracht,
„ oder entbunden worden, erfordern, das geringere
„ Verbrechen der Unzucht und daraus erfolgten
„ Schwängerung mit vertuschet, der Obrigkeit
„ nicht angezeigt und darab ein weit größeres Un-
„ glück des zum öfteren dadurch entstandenen
„ Tod des Kinds und der Mutter verursachet
„ haben;“

„ Die-

„ Diesem nun so viel immer möglich zu be-
„ gegnen, wird in Gefolge schon ersagten Edicts
„ vom 9ten Julii 1760. allen Obrigkeiten, Schult-
„ heissen, Gerichts- und Gemeindsleuten samt und
„ sonders anbefohlen, daß wo dergleichen Weibs-
„ personen sich bei ihnen aufhalten, und sie nur
„ den mindesten Verdacht einer Schwängerung
„ wahrnehmen, sie zu erst das Weibsbild darum
„ befragen, durch gute Wort und Ermahnungen
„ die Wahrheit zu erkundigen sich befleissen, wo
„ diese aber entweder aus Schaam oder Vermes-
„ senheit ihren Fehler nicht eingestehen, sondern
„ verdecken wollte; alsdann der Haus- oder Dienst-
„ herr, oder auch ein ieder, wer davon einige
„ wahrscheinliche Kundschaft besitzet, seinen Zwei-
„ felsanstand in geheim den Ortsvorstehern an-
„ zeigen, dieser hiernächst sich der Beschaffenheit
„ unter der Hand verläßiger erkundigen, die ge-
„ schwängerte Person zu sich kommen lassen, über
„ alle und jede Umstände scharf examiniren, auch
„ befindenden Dingen nach, selbige durch die be-
„ schwohrne Hebamme besichtigen lassen, und wann
„ die Anzeig gegründet, den Bericht zum Amt er-
„ statten, und der Person ihre Ehre und guten
„ Nahmen nicht verunglimpfen solle. “

„ Man ersieht sich dannenhero, es werde ein „ jeder hierinfalls seine Gewissenspflicht um so „ genauer bedenken, und diesem erneuerten Gebot „ die stracke Folg leisten, als niemand die Ueber„ nahm des Bastardfalls oder sonstige Ungelegen„ heit darab zu befahren, sondern vielmehr die „ kuhrfürstliche höchste Gnad und Zufriedenheit zu „ gewarten hat. “

Nun hat man zwar durch eine so kluge Verfügung einen großen Stein des Anstosses gehoben: da man besonders alle auch nur scheinbare Strafen beseitiget, deren sich mancher Hausvater, oder andere, bei Entdeckung, daß entweder das Laster der Unzucht, oder die Entbindung selbst in ihrem Hause geschehen seye, zu befürchten pflegten. Man hat auch einen Riesenschritt zur gänzlichen Ausrottung des Kindermords gethan: da man jeder Dirne, die ihre Schwangerschaft angeben würde, verspricht, zur Wiedereroberung ihrer Ehre und zu ihrer Verheirathung behülflich zu seyn: allein es würden besondere Beispiele dieser würklichen Fürsorge, größeren Eindruck auf dergleichen Personen machen, und jene scheinen zur Zeit noch überall zu fehlen. Zudem wird einem Mädchen, das auch seine Schwangerschaft bei der Obrigkeit angezeigt hat, bei seinen erzürnten Eltern oder Anverwand-

ten das Leben so sauer! . . . tägliche Vorwürfe, beständig finstre Gesichter, oder auch wohl leibliche Mißhandlungen, zum Theil verdiente, aber dennoch nur ein größres Uebel drohende Gegenstände, stehen so einem elenden Geschöpfe in vergrößerter Gestalt vor Augen, und halten es auf, einen Schritt zur Tugend zurückzuthun, welcher ihm so theuer zu stehen kommen könnte. So lange noch einige Hoffnung übrig bleibt, sich in der Stille von ihrer Bürde loszumachen, so wird sie es für die vortheilhafteste Ausflucht ansehen, dieselbe zu erfüllen und durch einen zweiten, noch größeren Fehler, der Strafe des ersteren heimlich zu entgehen.

§. 21.

Von einer milden Stiftung für uneheliche Schwangere.

Es ist also unumgänglich nöthig, daß man auf gelindere Mittel denke und man kann hier gewiß keinen besseren Vorschlag thun als derjenige ist, welchen bereits vor mehrern Jahren der obenbelobte Badische Geheimerath **Rheinhard** entworfen hat und welcher unter der Rubricke „ einer milden Stiftung von besonderer Art zu merklichem Vortheile einer mittelmässigen Stadt, " mitgetheilt worden. *)

*) Auch Mirabeau hat einen ähnlichen Vorschlag gethan, l'ami de l'homme, T. II.

Dieselbe besteht eigentlich in einem gestifteten Aufenthalt, dessen Genuß verschiedenen unvermöglichen Landskindern, auch wohl fremden Unglückseeligen, besonders aber dergleichen mitleidwürdigen Weibsbildern auf einige Zeit gestattet würde. Ich lasse abermal diesen verdienstvollen Schriftsteller seine eigene Worte reden, wenn er diesen letztern in der erwöhnten milden Stiftung ihren trostvollen Platz anweiset: „ Zu meinem dermaligen Endzwecke gehöret noch die Vorsicht wegen „ der unschuldigen Kinder, um nicht deren Mord „ dem ersten Vergehen der Mutter beizugesellen. „ Es würde solcher Endzweck weithin erreichet, „ wann dergleichen Personen einige Zeit vor ihrer „ Niederkunft einen sicheren Unterschleif und Unterhalt haben, wann sie ihr Kind in Sicherheit „ gebähren können, und nach der Geburt so lang „ da bleiben können, bis sie die Kräfte haben und „ Gelegenheit finden, sich anderwärts hin zu begeben und ihre Kinder unterzubringen. Dadurch „ würde gar manchen Kindern das Leben erhalten; „ zumal, da wir beobachten, daß wann ein Kindermord nicht in dem ersten und heftigsten Anfalle der Verwirrung geschieht, er alsdann gewiß unterbleibt. Wenige Stunden seynd genug, „ der Natur hinwieder die Oberhand zu geben.

„ Darauf

„ Darauf folget eine vernünftige Fassung des „ Gemüths. Das Unglück unterbleibet. Dann „ gewiß ein jeder Vorwurf, der besonders gewün„ schet oder verabscheuet wird, stellet sich bei sei„ nem ersten Eintritt immer angenehmer oder „ fürchterlicher dar, als er in der That ist; we„ nige Zeit ist hinlänglich, die gewaltsame Bewe„ gung unseres Gemüthes, es sey in Freude oder „ Leide zu mäßigen und nach und nach zu däm„ pfen. “

„ Damit man aber auch denen Fußstapfen der „ Menschlichkeit immer weiter folge; könnte man „ auch alle sich angebende fremde Dirnen (um „ die Bezahlung zum voraus) annehmen. Dahin„ gegen wären dieselben weder um ihre Heimath, „ noch um ihre Herkunft, noch um den Vater „ ihres Kindes zu befragen: wann sie ihre sechs „ Wochen ausgehalten haben, alsdann liesse man „ sie wieder gehen. “ *)

Beispiele.

Dergleichen Stiftungen sind in unsern Tagen mehrere in vielen Ländern gemacht worden, und

*) L. c. S. 216. bis 222.

sie müssen allen wegen ihrem so ausgedehnten Nutzen, zur Nachahmung dienen. So giebt es an verschiednen Orten Italiens besondere Spitäler für schwangere Mädchen, die ihre Schwangerschaft vor den Augen der Welt verbergen und daselbst gebähren können. Fast in allen Städten sind Findelhäuser, wo die unglücklichen Geburten, die entweder von armen Eltern nicht erhalten werden können, oder ihren Müttern zur Schande gereichen, willig aufgenommen, erzogen, in Künsten unterwiesen, und so lange sie es nöthig haben, unterhalten werden. *) Zu Paris werden sowohl ledige, als verheyrathete arme Gebährenden in dem Hôtel-Dieu unentgeltlich entbunden und verpflegt. Auch finden sich dort Geburtshelfer, welche, gegen eine mäßige Bezahlung, dergleichen Weibspersonen schon in dem letzten Monat ihrer Schwangerschaft annehmen, ernähren und entbinden. **) Zu Wien werden die Ledigschwangeren eben so liebreich in einem besonderen Hause zu St. Marcus aufgenommen: nur hat dieses den Fehler, daß auf den Tag

*) Briefe über Italien, im deutschen Merkur, 1775. 3tes Viertelj.

**) Etat de Médecine, chirurgie & pharmacie en *Europe* 1776. p. 269.

Tag des heil. Marcus, die unglücklichen Weibspersonen sich dem Auge und Muthwillen aller Fürwitzigen ausgesetzt sehen müssen. *)

§. 22.

Ob man in solchen Zufluchtsörtern an Ledigschwangern die Entbindungskunst lehren solle?

Ich halte nicht für gut, daß man in solchen Häusern ohne Unterschied zugleich die Entbindungskunst an den in denselben aufgenommenen gebährenden ledigen Weibsbildern, wenn solche sich nicht selbst gerne darzu verstehen, lehren wolle: am allerwenigsten, wenn die Kandidaten der Hebammenkunst männlichen Geschlechts sind. Man kann nicht immer alles beisammen haben, und da manches Mädchen, bei allem seinen eben nicht die strengste Tugend verrathenden Unglücke, noch so viele Schaamhaftigkeit besitzt, daß sie lieber zugrundgeht, als sich so öffentlich fremder Behandlung ausgestellt zu sehen: so wird meistens der erste Endzweck solcher Häuser verfehlet, und dienet dergleichen Einrichtung wohl eher zur Vermehrung des Schröckens bei Ledigschwangern vor der Bekanntmachung ihres Standes, besonders wenn

*) Von Sonnenfels, l. c. §. 164.

eine allgemeine Verordnung vorhanden ist, daß alle unehliger Weise geschwängerte Weibspersonen sich in dergleichen Häusern unter obigen Bedingnissen entbinden lassen müssen. Verhärtete Huren, oder solche, die wegen äusserstem Elend fast alle Empfindungen der Ehre, und folglich ihre mehrste Schaamhaftigkeit verlohren haben, dürften sich zwar schon dazu verstehen, sich in ein solches Haus zu begeben, um da ihre unehlige Frucht zu gebähren: aber ein sonst wohlerzogenes Mädchen, das zum ersten, oder gesetzt auch zum zweitenmal, durch fremde Verführung, oder eigene Schwäche, geschwängert worden, wird nicht daran denken können, ohne daß sich alles in ihr herumwende, und sie wird Versuch auf Versuche häufen, um sich noch eines Gastes loszumachen, von welchem sie solchen Schröcken auszustehen hat.

§. 23.

Von der allzugroßen und gefährlichen Nachsicht gegen das verführerische Mannsvolk.

Weil aber zu dergleichen Stiftungen ein zureichendes Einkommen erforderlich ist, welches nicht überall mit gleicher Leichtigkeit aufzubringen ist: so wird man es noch lange dabei bewenden

lassen

lassen müssen, daß man wenigstens dem heftigsten Schröcken vor verdienter Strafe und Beschimpfung, so wie vor allzubeklemmender Armuth bei Ledigschwangern vorzubeugen suche, wo man sich ausser Stand sieht, denselben aus gemeinen Mitteln einen Aufenthalt anzuweisen, und sich um die ganze Erziehung ihrer Leibsfrüchte anzunehmen. Die allzugroße Nachsicht, welche man gegen das Mannsvolk an vielen Orten beweiset, *) wenn sie ein Mädchen ins

*) „Zufolge eines unlängst zu Neapel publicirten königl. Edicts, darf künftig keine Frauensperson, sie sey vornehmen oder niedrigen Standes, eine Klage gegen denjenigen erheben, der sie geschändet hat, wenn er ihr auch die Ehe aufs förmlichste versprochen hätte. Der einzige Fall, der erwiesen wird, daß wahre Gewalt gebraucht worden, ist ausgenommen. Zum Beweggrund dieser königl. Verordnung, wird angeführet, daß die bisherige Gelindigkeit der Gesetze, dergleichen Klägerinnen Gehör zu geben, keine Möglichkeit übrig gelassen habe, daß die Ruhe ganzer Familien, durch Verführerinnen nicht öfters wäre gestöret worden. Die noch anhängige und unentschiedene Prozesse dieser Art, sollen gleichfalls nach dem Sinne dieser neuen Verordnung entschieden werden.“ Staatsrelation derer neuesten europeischen Nachrichten und Begebenheiten, 46. Stück, 1779.

Unglück gebracht haben, anstatt daß sie dazu dienen sollte, das weibliche Geschlecht von gewissen Schwachheiten gegen ihre Verführer abzuhaleen: ist vielmehr eine Quelle eines größeren Leichtsinns bei Menschen, die doch allemal der angreifende Theil sind, und bei der so schändlichen Gleichgültigkeit der mehrsten Mannspersonen, bei dem Unglück des von ihnen verführten Gegenstands ihrer Sinnlichkeiten, kann sich nicht fehlen, daß die Verzweiflung ob der unbilligen Behandlung und der bevorstehenden Verlassenheit, nicht den mehrsten Kindsmörderinnen das Messer in die Hand gebe. „Für den nothwendigsten Unterhalt „einer ehelosen Mutter und Kindes, sagt Bau„mann *) wird allenthalben zu wenig gesorgt. „Was soll eine Weibsperson, die entweder dienen „oder mit Tagelohn sich ernähren muß, in solchen „Umständen anfangen? der Vater des Kinds „nimmt sich ihrer nicht an. Kömmt es hoch, so „erhält sie nach halbjährigen und längeren Laufen, „vor Gerichte etwa das Urtheil, daß jener ihr „jährlich 5. oder wenn es hoch kömmt, 10. Rthlr. „zur Ernährung des Kindes geben soll. Davon kann

*) In den Anmerkungen zu dem Süßmilchischen Werke von der G. O. III. Theil; S. 203. 204.

„ kann sie aber mit dem Kinde nicht leben, bei „ dessen ersten Jahren sie wenig oder nichts mit „ ihrer Händearbeit sich verdienen kann. Daher „ das Kind, wenn es auch nicht auf grobe Art „ beiseite geschaft wird, doch mehrentheils aus „ Mangel der Wartung umkommen muß. Billig „ sollten also die Alimenten, wenigstens in den „ ersten Jahren, für Mutter und Kind höher „ bestimmt werden; oder es müßte der Vater, „ wenn er von seinem Verdienst nicht soviel erü„ brigen könnte, ohne weitere Umstände gezwun„ gen werden, sie zu eheligen. Besser eine gezwun„ gene Ehe, als Kindermord! *) der Pöbel findet sich

*) Ich kann unmöglich dieser Meinung ganz beitretten. Der Kindermord wird hier als unvermeidlich vorausgesetzt, wo doch das Vaterland wohlfeilere Mittel in Handen hat, unter solchen Umständen demselben noch vorzubeugen. Ich gebe keinen Dreyer für die Früchte einer gezwungenen Ehe im gemeinen Wesen, man mag solche auf der physischen oder auf der moralischen Seite betrachten. Die Menschen paaren sich nicht im Zorne, wie man von den Katzen sagt, oder wenn das Feuer der Wollust nicht durch fremde Liebe gelöschet wird, so ist doch kein großes Aufkommen der, zwischen immer hadernden Eltern gezeugten Kinder zu gewarten. Auf dem Land ist die grobe Behandlung der Mütter von mißvergnüg-

„ sich bald darin, wenn er sieht, daß es nicht „ anders ist. Es ist auch die beste Bestrafung für „ unordentliche Leute, daß sie zur Ordnung ge- „ bracht werden, und mancher Kerl würde nicht „ in das Laster verfallen, wenn er besorgen müß- „ te, die Person eheligen zu müssen; wovon er „ blos in dem Fall freizusprechen wäre, wenn er „ erweißlich machte, daß die Weibsperson ihm „ nachgestellet, in welchem Fall, auch die Aliment- „ gelder, wo nicht nachzulassen, doch zu vermindern „ wären. *) Auch wäre in Schwängerungssachen, sobald

gnügten Ehemännern eine große Ursache einer minderen Fruchtbarkeit, und einer größeren Sterblichkeit der Kinder. Dazu re ne man jetzt erst das Aergerniß, welches die Nachbarschaft und die unerzogene Jugend an den Vorwürfen eines zur Ehe gezwungenen Paares finden muß. Sehe medicin. Polizey, II. Band, 2te Abtheil. 4ter Abschn. Was also der Verführer nicht für sein uneheliges Kind thun kann, das muß vom Vaterland ersetzet werden, und hiezu tragen am besten die sämtlichen Hagestolze das mehrste bei.

*) Die Alimentengelder können aber ohne die größte Unbilligkeit nicht vermindert werden, weil sie nicht so wohl für eine Strafe, als vielmehr für eine billige Auslage, für die Erhaltung eines Geschöpfes anzusehen sind, welches man für gut befunden hat, in die Welt zu setzen, wenn

„ sobald erweißlich wäre, daß beide mit einander „ zugehalten, kein Reinigungseid oder Untersu- „ chung der Zeit zu verstatten, und wenn erweißlich „ wäre, daß eine Person mit mehrern zugehalten; „ so müßten sie sich in den Beitrag zu den Ali- „ menten ohne Unterschied theilen. So würde „ Kindermord und das Umkommen der Kinder „ aus Mangel der Wartung verhütet, die Ernäh- „ rung und Erziehung der Kinder befördert, das „ Laster in vielen Fällen verhindert, und der Ver- „ führung weniger werden. " *)

§. 24.

wenn auch gleichwohl die Mutter den ersten Schritt gethan haben sollte. Wo ihr r zwei sich dazu verstehen, sich besser aufwarten zu lassen, als es der Beutel des einen verträgt: da zahlt derjenige die Zeche, der sie zu bezahlen vermag, wenn ihn auch der andere zum Trunk verleitet hätte.

*) Nach französischen Rechten muß für jede ledigschwangere Person sogleich von dem Richter wegen dem Unterhalt und dem bevorstehenden Wochenbette gesorget werden. Dieser wird aber, so wie auch anderwärts, demjenigen auferlegt, welcher von der Geschwängerten als Vater angegeben wird. Gesetzt es werde von diesem geläugnet, oder zu erweisen gesucht, daß von der Dirne noch mehrere beigehalten worden seyen; so wird jederzeit derjenige zur benöthigten Auslage angehalten, wider

§. 24.

Ob man mit Schärfe auf die Anzeige der unehligen Schwangerschaften dringen möge?

Es ist nun die Frage, wie sich die Polizey zu betragen habe, um nach Möglichkeit die Anzeige der Schwangerschaft zu erleichtern?

Man hat gewiß, ich wiederhole es nochmals, wichtige Gründe, um eine solche nicht mehr mit derjenigen Härte zu verlangen, mit welcher man vormals ein verunglücktes Mädchen zu nöthigen pflegte, in eigener Person vor Gericht zu erscheinen und daselbst ihre Schande selbst öffentlich zu bekennen und protocolliren zu lassen. „Bei Weibern, sagt von Sonnenfels, die alle Schande „ausgezogen haben, ist diese Vorsichtigkeit überflüßig; bei einem unglücklichen Schlachtopfer „seiner Schwachheit hingegen ohne Folge.“ *) Dieser Gegenstand hat einen allzugroßen Einfluß auf das Leben und auf die Erhaltung der Menschen, als das ich nicht demjenigen, was hierüber vor-

der welchen die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er Vater seyn dürfte. Dictionnaire des arrêts, verbe *Grossesse*, n. 3. *Peleus*, Questions illustres, qu. 31.

*) L. c. §. 165.

vorzügliches verfüget worden ist, in einem vollständigen Werke über die medicinische Polizey, einen Platz gönnen sollte. Die königlich Preußische Verordnung vom 8ten Februar 1765. verdient einen so allgemeinen Beifall, und ist der wahren Nothwendigkeit der Sache so angemessen: daß ich um so weniger Bedenken trage, dieselbe ganz hier einzurücken, als solche noch in vielen Gegenden nicht nahe genug bekannt zu seyn scheint.

Kön. Preußische Verordnung über diesen wicht'gen Gegenstand.

Wir **Friderich** von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Kuhrfürst, ꝛc. ꝛc.

„Thuen kund und fügen hiemit zu wissen:
„Nachdem einiger Zeit das Verbrechen, da Weibs-
„personen ihre unehlig neugebohrnen Kinder mit
„bösem Vorsatz oder durch Verwahrlosung, so
„aus Verheimlichung der Schwangerschaft und
„Geburt veranlasset wird, um das Leben bringen,
„häufiger als jemals geworden: als werden Wir
„in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Uebel durch
„ein geschärftes Edict zu steuern.

§. 1.

§. 1.

„Eine jede vorsetzliche Kindermörderin soll „mit dem Schwert am Leben gestraft und dabei „kein Unterschied gemacht werden, ob sie gewalt„same Hand an ihr Kind gelegt, oder demselben „eine tödliche Verletzung zugefüget, oder ob sie „nur ihrem Kinde die nöthige Pflegewartung „und Nahrung zu reichen unterlassen hat, des„gleichen, ob das Kind nach der Geburt noch „frisch und gesund oder ob es schwach und be„reits sterbend gewesen ist, ob die dem Kinde „zugefügte Verletzung, und die Entziehung der „nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen „Tod verursachet hat, oder ob selbiger zugleich „durch Zufälle oder Umstände, welche dem bösen „Vorhaben seiner Mutter nicht eigentlich zuge„schrieben werden können, ist befördert, oder auch „von jenem allein ist verursachet worden; son„dern in allen diesen Fällen soll die auf einen „vorsetzlichen Kindermord gesetzte Todesstraf statt „finden."

„Mit eben dieser Todesstraf sollen diejenigen „Weibsleute beleget werden, die an ihren nur erst „neugebohrnen Kindern, nicht in der Absicht sie „dadurch zu töden, sondern zu einem anderen

„Ende

„ Ende etwas unternehmen, wovon ein jeder ver„ nünftiger Mensch einsehen kann und muß, daß „ es Kindern schädlich sey, und welches würklich „ den Tod nach sich gezogen hat, z. E. wenn eine „ Gebährerin, um das Schreien ihres Kindes zu „ verhindern, demselben den Mund zuhält oder „ verstopfet, oder auf andere Weiß das freie „ Athemholen hemmet, und darüber das Kind er„ sticket ist, und soll auch in einem dergleichen „ Falle der Vorwand, daß der Tod nur zufälliger „ Weise aus dem beregten Unternehmen erfolget „ sey, zu keiner Entschuldigung dienen. “

„ Diejenige Weibsperson, die geflissentlich ihre „ Geburt an einem dergestalt gefährlichen Orte „ verrichtet, oder zu ihrem Gebähren solche An„ stalt macht, daß das Kind, sobald es aus Mut„ terleib kömmt, sein Leben nothwendig verlieren „ muß, soll ebenfalls mit dem Schwerte vom „ Leben zum Tod gerichtet werden. Wenn auch „ gleich nicht ausgemittelt werden kann, daß das „ Kind lebendig zur Welt gekommen sey, und der „ Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt „ soll auch nur alsdann, und sonst nicht zur Ent„ schuldigung gereichen, wann die Beschuldigte

„ glaubwürdig ausführt und also nicht blos vor-
„ wendet, daß sie

I. „ Bei Antretung der Geburt, um Hülfe
„ gerufen;

II. „ Augenblicklich nach der Geburt, dieselbe,
„ was dem Kind widerfahren ist, kundbar ge-
„ macht, und

III. „ Zur Rettung des Kinds alles mögliche
„ angewendet habe.

„ Wenn eine Weibsperson binnen denen ersten
„ 24. Stunden nach der Geburt ihr Kind ver-
„ scharret, oder wegwirft, oder an einem Orte,
„ wo es verstičken, oder vor Kälte umkommen
„ muß, hinlegt; oder wenn sie mit ihrem Kinde
„ sonst etwas macht, davon es nothwendig hat
„ sterben müssen, wann es damals noch lebendig
„ gewesen ist, und es findet sich bei der Besich-
„ tigung, daß das Kind in oder nach der Geburt
„ würklich gelebt hat: so soll eine solche Weibs-
„ person als eine vorsetzliche Kindermörderin am
„ Leben gestraft, und ihr Vorwand, daß sie kein
„ Leben an ihrem Kinde verspüret, sondern selbi-
„ ges für tod gehalten habe, ganz und gar nicht
„ geachtet werden. “

„ Trüge

„ Trüge sich aber zu, daß

1) „ Entweder in dem Fall, wenn ein Weibs„ mensch geflissentlich an einem gefährlichen Orte, „ wie oben erwöhnet worden ist, gebohren hat, „ die Aerzte für gewiß behaupteten, daß das Kind „ schon in Mutterleibe tod gewesen sey;

2.) „ Oder in den übrigen vorhin angeführ„ ten Fällen davon, daß das Kind lebendig zur „ Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch „ gelebt habe, keine genugsame Gewißheit zu er„ langen stünde;

3.) „ Oder die Verbrecherin läugnete, auch „ nicht überführet wäre, diejenige Gewalt, wo„ durch ihr Kind um das Leben gekommen, dem„ selben zugefügt zu haben, oder unnatürlich mit „ dem Kind umgegangen zu seyn, gleichwohl die„ selbe ihre Geburt vorsetzlich verheimlichet hätte, „ und nicht beweisen könnte, daß die an des Kin„ des Körper verspürte Gewalt durch einen Zu„ fall entstanden sey, woran die Verheimlichung „ der Geburt keinen Theil hat;

4.) „ Oder die Verbrecherin blos läugnete, „ oder nicht überführt wäre, vorsetzlich ihrem „ Kinde die tödliche Gewalt zugefüget, oder es

„ vorsetzlich unnatürlich behandelt zu haben, auch
„ gleichwohl nicht glaubwürdig machen könnte,
„ daß es aus Fahrlässigkeit, oder von ohngefehr
„ geschehen sey;

5.) „ Oder die Verbrecherin zwar geständig,
„ oder überführet wäre, vorsetzlich ihrem Kinde die
„ tödliche Gewalt zugefüget, oder selbiges unna-
„ türlich behandelt zu haben, hingegen die Aerzte
„ behaupteten, daß das Kind tod auf die Welt
„ gekommen sey;

6.) „ Oder endlich die Verbrecherin die Ge-
„ burt verheimlichet, und sich nach der unten zu
„ gebenden Vorschrift nicht betragen hätte, gleich-
„ wohl dieselbige eines vorsetzlichen Mordes nicht
„ überführet, vielmehr zweifelhaft wäre, ob das
„ Kind durch Bosheit, oder andere Zufälle um-
„ gekommen seyn möge, über dieses der Körper
„ des Kindes durch die Schuld der Angeklagten
„ nicht zum Vorschein gebracht werden könnte,
„ oder dieselbe gar aus Hartnäckigkeit den rechten
„ Ort, wo solcher Körper anzutreffen ist, nicht
„ anzeigen wollte;

„ In allen diesen Fällen sollen die Verbre-
„ cherinnen zwar mit der Todesstrafe verschonet,
„ jedoch

„ jedoch öffentlich zur Staupen geschlagen und
„ darauf Zeit Lebens zur Vestungsarbeit gebracht
„ werden. “

§. 2.

„ Eine jede in Unehren schwanger gehende „ Weibsperson muß ihre Schwangerschaft, wann „ sie von jemanden gefraget wird, oder bei Her„ annahung der Geburtszeit, die bevorstehende „ Geburt **wenigstens einer ehrbaren und ver„ ständigen Frau**, die selbst Kinder gehabt hat, „ offenbaren, und durch selbige sich die zu ihrer „ Geburt nöthige Hülfe zu verschaffen suchen. “ *)

 „ Ge-

*) Man kann unmöglich ein Gesetz geben, das milder und doch der Sache so angemessen wäre, als dieses. Es ist allemal etwas hartes für ein nur noch wenig ehrbares Mädchen, über den Gegenstand ihres Unglücks vor männlichen Zeugen, die oft dabei noch unbescheiden genug sind, durch unnütze Fragen die noch übrige Schamhaftigkeit dieser Personen hönisch zu beleidigen, Erklärungen zu machen. Man weiß, wie hart es oft bei gewissen Personen hält, sich nur vor ihrem Arzte über Gegenstände auszudrücken, von welchen man von Jugend auf gewöhnt ware, nie mit dem anderen Geschlechte sich zu besprechen: wie schwehr muß es also der Unglücklichen fallen,

„ Geschieht die Geburt unter dem Beistand
„ einer solchen Frau, und das Kind stirbt in oder
„ nach der Geburt; so muß das tode Kind denen
„ Gerichten des Orts sofort vorgezeiget werden,
„ und die Gebährerin ist schuldig nach Vermögen
„ zu veranstalten, daß solches geschieht, oder da-
„ fern solches ohne ihre Schuld ist unterlassen
„ worden, so bald als sie Nachricht davon erhält
„ und die Kräften es verstatten, selbst denen Ge-
„ richten davon Anzeige zu thun; unterlasset sie
„ dieses: so soll sie mit einer zehnjährigen
„ Zuchthausarbeit bestrafet werden. “

„ Gleicher Gestalt muß in diesem Falle die
„ Weibsperson, unter deren Beistand, oder in de-
„ ren Gegenwart das Kind gebohren worden,
„ bei Vermeidung einer dreijährigen Zuchthaus-
„ strafe dafür sorgen, und stehen, daß das Kind
„ alsofort der Obrigkeit des Orts vorgezeiget
„ werde. “

„ Ge-

fallen, sich vor dem ersten unbekannten, obschon richter-lichen, Mannsbilde über eine Sache zu erklären, über welche sie sich selbst nicht ohne neues Verzweifeln Vorwürfe zu machen im Stand ist!

„ Geschicht aber die Geburt in zweier ehr-
„ bahren Weiber Gegenwart, worunter auch der
„ Gebährerin Mutter mit zu rechnen ist, und sich
„ die Gebährerin während ihrer Schwangerschaft,
„ oder doch vor dem Anfange der Geburt, denen-
„ selben anvertrauet; so soll nicht nöthig seyn,
„ wann das Kind tod auf die Welt gekommen,
„ oder bald nach der Geburt gestorben ist, die
„ geschehene Geburt der Obrigkeit anzuzeigen und
„ das tode Kind derselben vorzuweisen, sondern
„ es sollen die zum Beistand erbottene oder be-
„ rufene Weibsleute bei nachdrücklicher Ahndung
„ und schuldiger Genugthuung an den beleidigten
„ Theil den Vorfall verschwiegen halten, und an
„ niemanden, ausser der Obrigkeit, wann es von
„ derselben verlangt wird, davon etwas sagen.
„ Insbesondere wird denen Wehemüttern oder
„ Hebammen auf ihre Eidespflicht aufgegeben, in
„ der vorhingedachten Maße, eine genaue Ver-
„ schwiegenheit zu beobachten. “ *)

M 4 §. 3.

*) Man sieht dergleichen unbesonnene Weiber oft mit der freudigsten Miene die Nachricht von Haus zu Haus schon in den ersten Stunden des Tages ausbreiten, daß sie die verflossene Nacht wieder da oder dort einem unverehligten Mädchen beigesprungen seyen, wobei oft auch nicht

§. 3

„Wann eine in Unehren schwanger gewordene
„Weibsperson die vorstehende Vorschrift nicht
beob-

nicht die geringsten Umstände, die in solchen Auftritten bemerket worden sind, verschwiegen werden. Nicht viel davon zu sagen, daß auf solche Art das Aergerniß ohne Noth im gemeinen Wesen verbreitet werde; so ist ganz natürlich, daß es eine verunglückte Person äusserst kränken müsse, ihre Ehre so gewaltig verletzt zu sehen, und selbst an der zu so menschenfreundlicher Beihülfe aufgestellten Wehemutter, einen Richter, und was noch viel übler ist, einen Verräther zu finden Wie soll sich ein schwangeres Mädchen über solche leicht vorzusehende Hindernisse mit ihrem matten Geiste hinausschwingen, und wie soll man ihr verdenken, daß sie alles mögliche anwende, um nicht unter solchen Händen zu gebähren?... Es muß vielmehr zu einem Verdienst angerechnet und ein Vorzug darauf gesetzt werden, die Hebamme sogleich berufen zu haben, indem ein Mädchen eben dadurch von seiner Redlichkeit Beweis genug ableget, und sich also von aller Beschuldigung eines vorgehabten Kindermords hinlänglich entledigt haben sollte. Eine verpflichtete Wehemutter scheint bei solchen Gelegenheiten schon allein völligen Glauben über die Aussage, „ob das Kind gelebt habe, oder tod zur Welt gebohren worden seye,“ zu verdienen, und folglich dürfte es auch genug seyn, wenn sie allein bei einer Geburt zugegen wäre.

Hinge-

„ beobachtet; so soll sie blos um deßwillen schon
„ mit Zuchthausarbeit, und zwar, wann das Kind
„ am Leben bleibt, auf sechs Jahr, sonst aber,
„ es mag das Kind tod zur Welt gekommen,
„ oder nach der Geburt erst verstorben seyn, auf
„ zehn Jahre bestrafet werden, es wäre dann:

Hingegen sollten allzeit zwei andere Weiber dabei erforderet werden, um die Gebährende von allem Vorwurfe zu befreyen, weil leicht geschehen kann, daß das Kind widernatürlich steht, oder daß sonst ein gefährlicher Zufall gähe eintrift, in welchem sich ein unerfahrnes Weib nicht zu helfen weiß, folglich um bessere Hülfe rufen und die Gebährende immittelst verlassen muß, während welcher Zeit der Gebährerin und ihrem Kinde ein Unglück widerfahren kann, welches hätte sollen vorausgesehen werden.

Sobald man der äussersten Verschwiegenheit einer Hebamme versichert seyn kann: so wird sich jedes gebährende Mädchen glücklich schätzen, ehe in derselben Hände zu fallen, als sich andern zum Geheimniß nicht so gewöhnten Weiber zu überlassen; obschon auch diesen, wie gegenwärtige Verordnung befielt, überall in dem Falle, wo sie aus dringender Noth wegen Uebereilung durch der Wehen von einer ehlosen Gebährenden zur Beihülfe aufgerufen würden, das Stillschweigen bei unausbleiblicher Strafe auferlegt werden sollte.

„ daß sie noch bei herannahender Geburtszeit, „ jedoch vorher ehe die Geburtsarbeit ihren An- „ fang genommen hat, sich die Hülfe wenigstens „ einer ehrbaren Frau verschaffet hätte. “

„ Dahingegen sind auch diejenigen der geord- „ neten 6. oder 10. jährigen Zuchthausstrafe un- „ terworfen, die zwar ihre Schwangerschaft geof- „ fenbaret, jedoch hernach vorsetzlich oder gefliffent- „ lich heimlich gebohren haben. Hiebei soll der „ Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt gar „ nicht zugelaßen werden, wann entweder die ge- „ schwächte Weibsperson ihre Schwangerschaft „ vorgeschriebener Massen nicht offenbaret hat, „ oder, wenn sie gleich solches gethan, sie dennoch „ vor der Geburt auch eine Viertelstund krank ge- „ wesen ist, oder Schmerzen empfunden hat, in- „ dem eine jede geschwächte Weibsperson bei Ver- „ meidung der festgesetzten 10. und 6. jährigen „ Zuchthausstrafe schuldig seyn soll, sogleich als „ sie die gedachte Beschwehrlichkeiten verspüret, „ nach allem ihrem Vermögen sich nach einer Ge- „ burtshülfe zu bestreben, und soll der Vorwand, „ daß sie solche Beschwehrlichkeiten vor keine Ge- „ burtsschmerzen gehalten, sondern einer andern „ Ursache zugeschrieben habe, gar nicht statt „ finden. “

„ Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte
„ Weibsperson würklich und wahrhaftig durch die
„ Geburt übereilet wird, muß dieselbe, bei eben
„ der geordneten 10. und 6. jährigen Zuchthaus-
„ strafe und, nach Befinden, der Strafe des
„ Schwerts, und des Staupenschlages, sobald sie
„ die Noth antritt, um Hülfe rufen, und das
„ Kind, so sie zur Welt gebracht hat, gleich nach
„ der Geburt, es seye tod, oder lebendig, zum Vor-
„ scheine bringen, selbiges auch sobald es nur im-
„ mer geschehen kann, denen Gerichten ihres Orts
„ vorzeigen. “

„ Die Entschuldigung, daß die Geschwächte
„ ihrer Schwangerschaft nicht gewiß gewesen, und
„ daran gezweifelt, und sie nicht vermuthet habe,
„ findet niemal statt. “

§. 4.

„ Wenn unverheirathete oder von ihren Ehe-
„ männern abgesönderte verehligte Weibspersonen
„ in den Verdacht einer in Unehren sich zugezo-
„ genen Schwangerschaft fallen; so müssen vor-
„ züglich die Elteren und sonderlich die Mutter,
„ oder die an ihrer Stelle sind, so lange sie mit
„ ihren Töchtern an einem Ort sich aufhalten,
hernach

„ hernach die nächsten Anverwandten, ferner die „ Dienstherrschaften, oder in deren Abwesenheit „ und wenn sie sonst wegen ihren persönlichen „ Umständen ihr Gesinde nicht selbst in genauer „ Obacht halten können, die Domestiquen, denen „ die Aufsicht auf das weibliche Gesinde besonders „ aufgetragen ist, endlich auch bei Bauers- und „ gemeinen Handwerksleuten, neben denen schon „ gemeldten Personen, die Obrigkeiten die in Ver„ dacht genommenen Weibspersonen unter Vor„ haltung derer verdächtigen Umstände über ihre „ Schwangerschaft befragen, insonderheit durch „ Erinnerung der in diesem Edicte auf die Ver„ heimlichung der Schwangerschaft und Geburt „ gesetzten Strafe, zum Bekenntnisse ermahnen, „ und wenn sie solches verweigern, einen erfahr„ nen Arzt zu Rathe ziehen, oder auch die verdäch„ tigen Personen durch eine geschwohrne Hebamme „ besichtigen lassen."

„ Gestehet nun die verdächtige Person ihre „ Schwangerschaft, oder wird dieselbe bei der Be„ sichtigung schwanger befunden; so muß sie unter „ einer beständigen Aufsicht bis auf die Geburt „ gehalten werden, damit sie keine Gelegenheit „ bekommen möge, heimlich zu gebähren; und es

lie-

„ lieget vorzüglich den Obrigkeiten ob, auf die „ ihnen deßfalls geschehene Anzeige, oder sonst zu- „ kommende Kenntniß, das Nöthige deßfalls zu „ veranstalten. “

„ Denen Hebammen wird auf ihre Eidspflicht „ eingebunden, zu dergleichen Besichtigungen sich „ ohnverweigerlich gebrauchen zu lassen, und wenn „ die in Verdacht gezogene Person bei der Besich- „ tigung unschuldig befunden wird, den Vorfall „ verschwiegen zu halten; ein gleiches muß von „ denen, so die Besichtigung veranlasset haben, „ bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, ge- „ schehen. “

„ Auch müssen die Elteren und Dienstherr- „ schaften bei willkürlicher Bestrafung, sich ent- „ alten, durch unzeitig- und unbillige Härte, ge- „ fallene Weibspersonen zur Verzweiflung und „ Verübung eines großen Uebels zu verleiten; in- „ sonderheit müssen die Dienstherrschaften derglei- „ chen Weibspersonen nach entdeckter Schwanger- „ schaft nicht ehe aus dem Dienste setzen, bis sie „ vorher die Mittel, die heimliche Geburt zu ver- „ hindern, angewendet, oder doch der Obrigkeit „ des Orts den habenden Verdacht umständlich „ angezeiget haben. “

„ Fer-

„Ferner ist es eine Pflicht deren, die eine
„Weibsperson in Unehren geschwängert, oder Un-
„zucht mit derselben getrieben haben, daß, wenn
„diese Weibsperson ihnen, auch gleich nur auf
„eine verstellte Weise, ihre Schwangerschaft, oder
„ihre Besorgniß, daß sie wohl gar schwanger
„seyn möge, zu erkennen gegeben hat, sie entwe-
„der selbst veranstalten, damit selbe sich zweien
„ehrbaren Weibern vertraue, oder wenn sie dazu
„nicht zu bringen ist, die ihnen entdeckte Schwan-
„gerschaft der gefallenen Person Mutter, wenn
„sie noch am Leben, und mit derselben noch an
„einem Orte des Aufenthalts ist, sonst aber ihrer
„Dienstherrschaft, und in Beider Ermanglung der
„Gerichtsobrigkeit der geschwängerten Person an-
„zuzeigen, und solle solche Anzeige denenselben ganz
„unschädlich seyn, und für kein Bekenntniß des
„vorgegebenen Beischlafs angenommen werden."

„Die Mutter, und die an deren Stelle sind,
„sollen, wenn sie es an der ihnen obliegenden
„Vorsorge gänzlich oder zum Theil ermangeln las-
„sen, und sich einer von den folgenden Fällen
„begiebt, daß die in Verdacht gewesene Weibs-
„person nach Vorschrift dieses Edicts entweder
„am Leben, oder mit dem Staupenschlage, oder

mit

„ mit Zuchthausarbeit bestrafet wird, und die ge„ dachten Personen durch Unterlassung ihrer Schul„ digkeit daran schuld trügen, mit Zuchthausstrafe, „ und zwar, wenn gegen die Verbrecherin die Le„ bensstrafe statt findet, auf 5. Jahre, wenn hin„ gegen auf die Verbrecherin der Staupenschlag „ statt findet, auf 3. Jahre, wenn gegen die Ver„ brecherin eine 10. jährige Zuchthausstrafe statt „ findet, auf 2. Jahre, und wenn die Verbreche„ rin eine 6. jährige Zuchthausarbeit verwürket „ hat, auf 1. Jahr bestrafet werden, wenn nicht „ etwa unterlassener Vorzeigungs wegen des tod„ gebohrnen, oder bald nach der Geburt verstor„ benen Kindes die Strafe, wie oben fest gesetzet „ worden, zu schärfen ist. "

„ Gleich hart und in eben dieser Proportion „ sind diejenigen zu bestrafen, die von der zum „ Falle gekommenen Weibsperson die Schwan„ gerschaft derselben in der oben beschriebenen Maße „ erfahren, und die ihnen auf solchen Fall in dem „ obigen §. gelegte Pflicht aus denen Augen ge„ setzet haben, dafern nur aus ihrem Bekenntnisse, „ oder sonst, dieses fest stehet, daß sie sich mit der „ geschwächten Weibsperson 8. oder 9. Monate vor „ deren Niederkunft fleischlich vermischet haben. "

„ Ge-

„Gegen die übrigen nächsten Verwandten, „und die Dienstherrschaften, oder diejenigen Per„sonen, die vorerwöhnter Maßen deren Stelle „darunter zu vertretten haben, desgleichen gegen „die Obrigkeit, soll im Fall einer ihnen zur Schuld „kommenden Vernachläßigung ihrer Obliegenheit, „nach deren Größe und Schädlichkeit mit will„kürlicher, doch nachdrücklicher Strafe verfahren „werden; überdem sollen alsdann die Dienstherr„schaften, oder die, so an deren Stelle sind, des„gleichen die Gerichtsobrigkeiten vor die Kösten „der Inquisition und die Unterhaltung der In„quisitinnen in dem Zuchthausse, oder auf der „Vestung, wenn und in so fern selbige durch „ihre Arbeit den Unterhalt sich nicht selbst ver„dienen können, mit haften.“

„Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte „erwöhnte Personen, die ihnen gegebenen Vor„schriften, sogleich als sie zu einem Verdacht ge„gen eine Weibsperson den ersten Anlaß bekom„men, genau befolgen und dabei nicht säumen, „ohngeachtet Personen vorhanden sind, denen „nach diesem Edict vorzüglich oblieget, die heim„liche Geburt der verdächtigen Person zu verhin„dern.“

„Seht

„Geht eine in Unehren geschwängerte Weibs-„person vor ihrer Niederkunft aus dem Dienst, wo-„rin sie bis dahin gestanden hat, oder wird sie deß-„halben entlassen; so ist schon oben verordnet, daß „die Dienstherrschaft, oder die Person, so deren „Stelle vertritt, der Verantwortung, Schuld, und „Strafe nicht anderst entgehen können, als wenn „sie entweder zur Verhütung der heimlichen Geburt „die erforderten Anstalten gemacht, oder der Obrig-„keit von der schwangeren Person und deren Weg-„ziehen sofort Anzeige gethan hat.“

„Gleichermassen gereicht es keiner Gerichts-„obrigkeit zur Entschuldigung, oder Minderung ih-„rer Schuld und Verantwortung, wenn die Ge-„schwängerte vor ihrer Niederkunft unter eine an-„dere Gerichtsobrigkeit sich begeben hat, wo sie „nicht sofort nach erhaltener Nachricht solches „Vorfalls, der Obrigkeit, in deren Gebiet die „schwangere Person gezogen ist, von der Schwan-„gerschaft und dem darüber geschöpften Verdacht „hinlängliche Nachricht giebt, oder im Fall der Nä-„he des Aufenthalts der Geschwängerten von de-„ren deßfalls zu verhörenden Verwandten und Be-„kannten, so geschwind, als es die vermuthete Zeit „der Niederkunft zu erfordern scheint, nicht zu er-„fahren steht, den Vorfall mit kenntbarer Bezeig-

„niß der Person in den Intelligenzblättern der Pro-
„vinz dreimal hintereinander bekannt machet, und
„daß eines oder das andere gehörig geschehen sey,
„in dem ersten Fall mit dem Scheine der Gerichts-
„obrigkeit, in deren Gebiet sich die Geschwängerte
„hinbegeben hat, und in dem zweiten mit den
„Intelligenzblättern, worin das Inserat befind-
„lich ist, dociret, und sind die Gerichtsobrigkei-
„ten, in deren Gebiet eine schwangere Weibs-
„person dienet oder sich aufhält, bei Vermeidung
„gleicher Verantwortung und Strafe, schuldig, die
„zuverläßige Verfügung zu machen, daß es ihnen,
„und zwar alsofort gemeldet, oder sonst bekannt
„werden muß, wenn dieselbe Person sich aus ihrem
„Gebiete wegbegiebt, oder aus selbigem, und von
„dem zeitigen Orte ihres Aufenthalts entfernet."

§. 5.

„Damit endlich in Unehren schwanger gewor-
„dene Weibsleute um so weniger Bedenken finden
„mögten, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu
„lassen, und nach der Vorschrift dieses Edicts von
„freien Stücken anzuzeigen: so sollen, um ein
„größeres Uebel zu verhüten, von nun an
„alle Hurenstrafen, von welcher Gattung
„und Art sie seyn mögen, völlig abgeschaft
„seyn; und dergleichen Weibsleute ihres be-
„gan-

„gangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe „ferner gezogen, auch ihnen nicht der gering„ste Vorwurf deßhalb, oder einige Schande „gemacht werden.“

„Gegenwärtiges Edict soll allenthalben sofort „publicirt werden, und mit zwei Monaten nach ge„schehener Publication verbindlich seyn, und wie „Wir zu besserer Fassung für den gemeinen Mann, „die angedruckten Summarien daraus ausferti„gen lassen, so sollen diese auch, statt des Edicts, „alle Bußtäge wechselweis, bald in dem vor- bald „in dem nachmittägigen Gottesdienst, das ganze „Edict aber nur einmal des Jahrs, an einem deren „drei hohen Festtagen öffentlich verlesen werden.“

„Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändi„ger Unterschrift und aufgedruckten königlichem In„siegel, gegeben Berlin den 8ten Februarii 1765.“

(L. S.) **Friderich.**

v. Sariges. v. Fürst.

v. Münchhauß. v. Dorvill.

§. 25.

Auf solche Art würde also auch der zweiten Bewegursache zum Kindermord, nemlich der immer anklebenden Schande gesteuert. Man mag immer ausrufen, daß so dem Laster das Thor geöfnet werde; wenn nur gewiß ist, daß auf solche Weise zwi-

schen zweien unvermeidlichen Uebeln das geringste gewählet worden, um sich damit gegen ein weit größeres zu verwahren, gegen welches, wie gesagt, bisher alle menschliche Einrichtungen nichts vermöget haben.

Die Untersuchungen und Anzeigen unehelicher Schwangerschaften müssen keine Unkösten verursachen.

Gesetzt aber, die Schwachheit oder auch die Hartnäckigkeit einer in Unehren geschwängerten Person gienge bei aller dieser gebrauchten Nachsicht so weit, daß sie, bei einem allgemeinen Rufe und Verdacht einer Schwangerschaft, doch fortführe dieselbe zu verhölen, und auf beschehene obrigkeitliche geheime Nachfrage hinweg zu läugnen; so muß, wie auch §. 4. dieser Verordnung befohlen worden, von Polizey wegen die Besichtigung der Person verordnet werden. Nicht nur die Hebamme, sondern auch die Gerichtsstellen müssen dazu angewiesen werden, daß sie weder bei diesen Besichtigungen, noch bei der Anzeige der Schwangerschaften, den Unglücklichen die geringsten Unkosten verursachen sollen. Nach den Befehlen des **Kanzlars von Frankreich**, wurden alle Gerichtsstellen in der Provinz **Languedoc** angewiesen: fernerhin nicht mehr das geringste bei Gelegenheit der Anzeige unehelicher Schwangerschaften anzunehmen; damit nicht die verführten Dirnen,

aus

aus Furcht vor dergleichen Abgaben, von dem abverlangten Bekenntniß ihres Fehltrittes abgehalten würden. *)

§. 26.

Nöthige Behutsamkeit bei Visitirung verdächtiger Mädchen.

Es ist aber nothwendig, daß man mit noch nie verehligten Mädchen dergleichen Untersuchung auf eine sehr behutsame Weise vornehmen lasse, so lange nicht für gewiß bekannt ist, daß sie einem Mannsbilde würklich vollkommen zugehalten habe. Die Rechte des jungfräulichen Standes, auf welche eine solche Person noch so lange einen Anspruch zu machen hat, als nicht erwiesen ist, daß sie dieselben verscherzt haben, lassen nicht zu, daß man ihre inneren Geburtstheile sogleich auf eine unbescheidene Art untersuche: weil dabei die äusseren Zeichen der

*) Récueil des Edits, déclarations & arrêts du conseil & du Parlament de *Toulouse*, depuis 1667. jusqu'en 1749. p. 569. In einigen Gegenden ist es gebräuchlich, daß für die Taufe eines Kindes, das vor der priesterlichen Einsegnung durch einen voreiligen Beischlaf gezeuget worden, über die gewöhnliche Taufgebühre, noch ein mehreres, und ganz enorme Jura stolæ gefordert werden. Wider solchen Mißbrauch ist ein königl. preußisches Edict ergangen, und verboten worden, nicht das geringste mehr, als bei andern Taufen zu fodern.

der Jungferschaft nicht ohne Schmälerung ihrer physischen Vollkommenheit, und ohne Nachtheil des guten Namens, verletzet werden könnten, wenn das Mädchen unschuldig wäre. Es ist also besser, wenn keine äusseren Kennzeichen der Schwangerschaft vorhanden sind, und im Gegentheil alle Anzeigen zu lehren scheinen, daß der Ruf einer Schwangerschaft noch zweifelhaft bleibe, eine nähere und gründlichere Untersuchung noch auf so lange zu verschieben, bis die Zeit mehrere Gewißheit leiste. Der Fiscal zu **Montrevil** belangte ein achtzehn jähriges Mädchen wegen einer verdeckten Niederkunft und Ermordung ihres Kindes, welches in einem Brunnen gefunden worden seye. Die Angeklagte vertheidigte ihre Unschuld, und behauptete nie schwanger gewesen zu seyn. Der Richter befahl hierauf, daß ihre Geburtstheile durch eine Hebamme und einen Wundarzt sollten untersuchet werden. Solches geschah im Gefängniß, und sie ward unverletzt als Jungfer befunden. Es ward an Hof appellirt, und hierauf durch ein besonderes Arrêt, 1687. den Richtern überhaupt verboten, ferner mehr dergleichen Untersuchungen anstellen zu lassen. Die Unschuld des beleidigten Mädchens hingegen mußte, unter der öffentlichen Predigt, dem Volke kund gemacht werden. *) Wie viel-

*) Dictionnaire de Police, p. 345.

vielmehr sollten dergleichen Behutsamkeitsregeln gelten, wenn die Frage blos ist, ob eine Person schwanger seye, oder nicht; und wenn es so leicht ist, auf ein verdächtiges Mädchen, besonders nach obiger Anweisung, wenigstens so lange ein wachsames Auge zu haben, bis die Zeit lehre, entweder daß man sich in seinem Verdacht betrogen habe, oder darin mehr gegründet finde? ein Gegenstand, welcher auch blos durch äusserliche Untersuchungen im siebenten oder achten Monat oft genug zu entscheiden ist.

§. 27.

Fürsorge für die Leibsfrucht bei verdächtigen Mädchen.

Auf jeden Fall aber, es seye nun, daß sich bei der vorgenommenen Besichtigung der Ruf einer Schwangerschaft bekräftiget, oder zu günstigen Zweifeln Anlaß gegeben habe; muß die verdächtige Person gewissen ehrliebenden Leuten zugegeben werden, welche auf ihre Lebensart genaue Obsicht zu pflegen haben müssen, damit die Geschwängerte sich keiner Gelegenheit ausgesetzt sehe, an sich, oder an ihre Leibsfrucht gewaltsame Hände zu legen. *) Hier

*) Arrêt des Parlaments zu Toulouse, vom 11. Decemb. 1537. und in der erst angeführten königl. preussischen Verordnung §. 4. Diese Wachsamkeit für das Leben unche=

muß die Polizey sorgen, daß die Rechte der Schwangerschaft auch bei Unverehligten unge-kränkt

eheliger Kinder ist auch dann noch nöthig, wenn bereits das Kind gebohren ist: denn dringendes Elend und anhaltende Beschimpfung können gegen die mütterliche Zuneigung streiten, und bei schwachen Personen den Untergang solcher Kinder befördern. Folgende Fürstl. Speyersche Verordnung verdient hier alle mögliche Rücksicht:

„Nachdeme Wir bishero aus den Uns eingeschickten Inqui-„sitions-Protocollen mehrmalen wahrgenommen, daß „die von leichtfertigen Dirnen unehelig zur Welt ge-„brachten Kinder, gar oft in den ersten Tagen wieder „dahinsterben, woran ihre gottlose Mutter, durch Ge-„brauchung gefährlicher Mittel, gar leicht die wahre „und einzige Ursache seyn mögen: Als wollen und be-„fehlen Wir, zur Verhütung des heimlichen Kinder-„mords, daß dergleichen unehelige im ersten Jahre „wieder ablebende Kinder, ins künftige nicht ehender „begraben werden sollen, bis sie durch einen Chirurgus „wohl visitirt worden und genugsam bekannt sey, daß „sie keines gewaltsamen, sondern einen ganz natür-„lichen Todes gestorben."

„Gegenwärtige Verordnung ist den Schultheissen und Stab-„haltern jeden Ortes bekannt zu machen, um sich, bei „sich ereignendem Falle, darnach richten zu können."

„In Erwartung eueres Vollziehungs = Berichts seind „Wir ꝛc. ꝛc. Bruchsal den 23ten Julii 1758."

Man sehe unten § 29.

kränkt bleiben, und jedermann verbieten, solchen Unglücklichen das geringste Leid zuzufügen, oder sie entweder in Worten, oder in der That zu mißhandeln: damit nicht die Verachtung, in welcher sich so verlassene Mütter sehen, die Verzweiflung solcher Elenden zu ihrem eigenen und zu ihres Kindes Untergang, vermehren möge.

§. 28.

Ob man billig eine unehelige Gebährende zum Bekenntniß des wahren Vaters von ihrer Leibsfrucht anhalten möge?

Man pflegt Ledigschwangern vor, und besonders unter dem Gebähren, die Anzeige des **wahren Vaters** von ihrer Frucht, abzudringen, und es ist herkommlich, sich da der Geburtsschmerzen, als einer Art von **Folter**, zu bedienen, um hinter die Wahrheit zu kommen. Ist es aber nicht die größte Unbilligkeit, so eine Zeit zu wählen, um eine Unglückliche mit einer Frage zu beängstigen, deren Beantwortung deßwegen keine größere Gewißheit erhält? ist es nicht eine offenbare Ungerechtigkeit, gegen die vielleicht, durch jede kleine Verweilung der Todsgefahr ausgesetzte Leibsfrucht, einem leidenden Geschöpfe seinen Beistand versagen zu wollen, weil Vorurtheil oder Verzweiflung dasselbe der Gegenwart des Geistes beraubt haben? . . . Und zu was nützt doch endlich diese Aussage, wenn der angege-

bene Urheber für gut findet, ihre Wahrheit zu läugnen? . . . man wird es doch nicht wollen auf den Tod der Gebährenden ankommen lassen, im Fall, daß solche nicht antworten wollte? — und will man dieses nicht; warum soll man die Zeit mit überflüßigen Fragen verlieren, und das Gemüth der ohnehin halbverrückten Mutter mit Schröckbildern anfüllen, welche auf ihre künftige Gesundheit, während der Wochenzeit, so einen widrigen Einfluß haben können? . . . Sie soll die Wahrheit sagen: so ist sie mit der ganzen Ceremonie fertig . . . wohl! aber wenn sie nun einmal halsstarrig ist: ist jetzt wohl der Zeitpunkt, ihr die Folter zu geben, der kranken, der in den heftigsten Schmerzen ächzenden matten Mutter? — In **Frankreich** steht es dem Fiscal nicht mehr zu, wenn eine ledige Person ihre Schwangerschaft angezeiget hat, ohne jedoch den Urheber davon anzuzeigen, gegen dieselbe, oder gegen ihre Anverwandten, seine Criminal-Untersuchungen fortzusetzen, weil niemand alsdann mehr befugt ist, ihr das Geheimniß abzuzwingen. *) Wie entgegengesetzt ist

*) Arrêt vom 28sten März 1637. Dictionn. de Police, v. Grossesse, p. 342, Hingegen ist es im Königreich Tonquin herkommlich, daß, wenn unter den Bergeinwohnern ein Mädchen bei einem Madarin als schwanger ange-

ist daher das den Hebammen nach Camper's Berichten in allen Städten und Provinzen der Niederlande vorgeschriebene Gesetz: daß solche einer dergleichen Unglücklichen in dieser dringenden Gefahr nicht eher hülfreiche Hand bieten solle, bis sie den Vater ihrer Leibsfrucht genannt habe. „ Gesetzt, die Hülfe einer Hebamme wäre beiden, der „ Mutter und dem Kinde unumgänglich nöthig, so „ wird das unschuldige Kind im Falle, wenn die „ Mutter ein solches Bekenntniß zu thun sich weigerte, mit dem Tode gestraft wegen der vermeinten „ Hartnäckigkeit der Mutter; und in Betref derjenigen Person, die wider die Gesetze in die Wochen „ kömmt, so wird diese wegen einer vielleicht löblichen „ Zurückhaltung mit einem schändlichen Tode gestraft, welches nicht allein sehr ungereimt, sondern „ auch den durchgängig sanften Gesetzen unseres „ Vaterlands zuwider ist. Oder die Weigerung einer „ solchen Hülfe ist eine blose Drohung ohne Kraft

„ und

angegeben wird, die Elteren so gut als zu grundgerichtet sind, weil sie für die Aufführung aller ihrer Kinder zu stehen haben. Histoire naturelle, civile & politique du *Tonquin* par Mr. l'Abbé *Richard*. Mich wunderts doch, wie man ein so tyrannisches Gesetz für eine kluge Ordnung ausgeben möge! . . . l'Esprit des Journaux 1779. Fevr. II. Tome, p. 122, 23.

„ und Wirkung, die auch andere lehret, daß auch „ ein Frauenzimmer allein, und ohne alle mensch„ liche Hülfe gebähren kann. Unglückseliger Weise „ hat dieses Gesetz auch wohl jene klägliche Wir„ kung, daß ein unverheirathetes Mädchen, das „ diese Frage befürchtet, lieber ganz allein gebähren „ will, und auch darum öfters in eine Versuchung „ fällt, der man durch Aufhebung dieses Gesetzes „ zuvorkommen könnte. " *) Jeder Vernünftige muß also die Aufhebung solcher die Menschlichkeit entehrenden Gesetze wünschen, so wie er wünschen muß, daß die Hebammen überall strengstens dazu angehalten werden möchten, daß sie, ohne allen Unterschied, solchen Gebährenden gleich auf den ersten Wink in möglichster Stille beispringen, und durch wiederholte Fragen bei solchen Gelegenheiten weder die Zeit verlieren, noch das Gemüth der Mütter beängstigen sollen.

§. 19.

Von einigen entfernteren Ursachen des Kindermords.

Aber es steht noch ein Hinderniß im Wege, welches eine schamhafte Person von der Offenbarung ihrer Geburt abschröcken, und dadurch zur heimlichen Entbindung und zum Kindermord Anlaß geben kann: ich meine die Oeffentlichkeit der Taufceremonien.

*) L. c. S. 6. 7.

nien. Bei uns muß auch für uneheligeKinder zu gevattergebeten, und das Kind zur öffentlichen Kirche getragen werden, um dort die heil. Taufe zu empfangen. Ich gebe zu, daß dadurch zu gewissen Wohlthaten abseiten der zu Gevattergebetenen Menschen gegen das verlassene Kind, manchmal Anlaß gegeben werden könne: allein eben dadurch, daß der begangene Fehler immer ruchtbarer wird; so wird die Nothwendigkeit einen fremden Gevatter zu suchen, zur neuen Ursache der Abneigung, seine Niederkunft bekannt werden zu lassen.

Ich dächte daher, daß man, um größern Uebeln zu begegnen, in solchen Fällen, allein durch die Seelsorger, die Taufe in der Behausung der unehligen Mütter, in möglichster Stille und blos in Beisein der Hebamme, administriren lassen sollte, wodurch alles Aergerniß in der Gemeinde beseitiget, die Ehre des, obschon schuldigen Theils, um denselben nicht zu grössern Verbrechen zu reizen, soviel möglich geschonet, und das Gemüth der beängstigten Mütter sehr beruhiget würde. Nicht nur der Pfarrer und die Hebamme, sondern das ganze Haus, hätten die Pflichten des Stilleschweigens hiebei genaustens zu erfüllen und der Obrigkeit allenfalls allein die Ahndung eines Fehlers zu überlassen, dessen Bestrafung in einzelnen Fällen billig scheinen, aber ins Allgemeine

meine von viel zu gefährlichen Folgen seyn kann, um nicht zur größten Behutsamkeit den gerechtesten Anlaß zu geben.

Eben solches Bewandtniß hat es mit dem Begräbniß eines zuweilen bald nach der Geburt, oder während der Wochenzeit verstorbenen Kindes: da muß die ganze Stadt, der ganze Ort wissen, daß heute einem verunglückten Mädchen ein Kind begraben worden seye, mit dessen Leiche noch an den mehrsten Orten ein Gespötte getrieben wird. Nothwendiger Weise ist dieses ein Gegenstand, welcher jede solche Person auf die Folgen aufmerksam und geneigt macht, dem Todengräber die Mühe zu sparen, ihr Kind zu beerdigen. Auch hier muß die Polizey Wege einschlagen machen, welche die Bekanntwerdung des Vorgangs verhindern und den Gegenstand des Schröckens von der geforderten Anzeige oder Folgeleistung bei unehligen Niederkünften zu vermindern trachten.

Daher ist die Verfügung, daß alle unehelige Kinder, nach ihrem Absterben zur Anatomie, wo die Zergliederungskunst öffentlich gelehret wird, abgeliefert werden sollen, bei dem bekannten Vorurtheil, das dem gemeinen Volke vor allen Leicheneröfnungen eigen ist, und bei dem vielen Aufsehen, welches dergleichen öffentliche Ablieferungen, der Ehre der

Kind-

Kindbetterinnen engegensetzen, gar leicht bedenklich, und solche Verordnungen werden allemal von einem seiner Niederkunft nahen Mädchen, mit in Betrachtung gezogen, wenn sie bei sich selbst die Ursachen abwieget, welche sie bewegen mögen, entweder nach der Regel, ihrer Niederkunft mit Beiwissen der Obrigkeit abzuwarten, oder ihre Leibsfrucht dem Schröcken vor so vielen erniedrigenden Ahndungen und Beschimpfungen aufzuopfern.

Man muß also da, wo ein Mangel an kindlichen Leichnamen auf einer anatomischen Schule ist, alle mögliche Sorge darauf wenden, damit nicht die Befolgung eines den Wissenschaften gedeihlichen Gesetzes, den schwachen Gemüthern so hart auffallen möge, daß solches zur Mitursache des, dem Leben der Neugebohrnen so nachtheiligen Vertuschen der unehligen Geburten werde. Und was die §. 27. zum Muster aufgestellte Speyersche Verordnung anbetrift, daß alle unehlige Kinder, wenn sie in dem ersten Jahre nach der Geburt stürben, von einem Chirurgus geöfnet werden sollten, so müßte entweder dergleichen Untersuchung unter dem Nahmen eines allgemein einzuführenden Todenbeschaues in der Stille vorgenommen werden, oder ich glaube, daß dieses Gesetz, welches dermalen nicht mehr in Ausübung dahier ist, nur da ohne nachtheilige Wirkung

über-

überall nachzuahmen seyn dürfte, wo die Todesart von dergleichen Kindern plötzlich und von besondern, verdächtigen Umständen begleitet, eintreffen sollte.

§. 30.

Von den Mitteln, das Aussetzen der Kinder zu verhindern.

Hier wäre der Ort, auch von den Mitteln gegen das Aussetzen der Kinder zu reden: da aber dieser Gegenstand einen doppelten Bezug hat, und nicht nur auf die Erhaltung der unglücklichen Mütter, die ohne solche zu Kindermörderinnen werden, sondern auch auf die **Verpflegung der Ausgesetzten** zielet; so begnüge ich mich, in diesem Abschnitte blos zu erinnern: daß die Erfahrung von der Unzulänglichkeit aller anderen Mittel gegen das Unternehmen eheloser, oder auch verheiratheter armer Mütter, uns lehren müsse: daß, aller Schwierigkeiten ohngeachtet, die Aussetzung dennoch mehr zu begünstigen und allen und jeden Müttern aller Anlaß zu benehmen seye, ihre Kinder an entlegene, ungangbare Orte auszusetzen. Daher muß ein besonderer Ort angewiesen werden, welcher von andern menschlichen Wohnungen abgesöndert ist, damit niemand aus Furcht, oder Schamhaftigkeit gehindert werde, ein verlassenes Kind alldort einer vertrauten Person abzuliefern, ohne daß jedoch diese befugt seye, nähere Nachfrage über des Kindes Herkommen, oder über die Eigenschaften der **Ueberbringer**, anzustellen. Was hierüber noch zu sagen übrig ist: solches wird da, wo von der besten Erziehungsart der **Waisen und Findelkinder** die Rede seyn wird, ausführlich erinneret werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Johann Peter,

Johann Peter Frank, M.D., K.K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia ... System einer vollständigen medicinischen Polizey
Bd.: 4

Frankenthal 1791

Med.for. 52 l-4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290255-5
VD18 10664785-002